



Stiftung
Familienunternehmen

Zur Frage der Einführung eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland

Gutachten zur Erforderlichkeit und rechtssystematischen Einordnung



Impressum

Herausgeber:



Stiftung Familienunternehmen
Prinzregentenstraße 50
D-80538 München

Tel.: +49 (0) 89 / 12 76 400 02
Fax: +49 (0) 89 / 12 76 400 09
E-Mail: info@familienunternehmen.de
www.familienunternehmen.de

Bearbeitet von:

Prof. Dr. Mark A. Zöller

 **Universität Trier**

Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und internationales Strafrecht und
Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht
Universitätsring 15
54296 Trier

Umschlagbild © fotolia.de / sergign
© Stiftung Familienunternehmen, München 2017
Abdruck und Auszug mit Quellenangabe

ISBN: 978-3-942467-49-0

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	VII
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.....	1
A Einleitung	3
B Kurzfassung des Gutachtens und Gang der Untersuchung	5
C Das Verhalten natürlicher Personen als Anknüpfungspunkt für strafrechtliche Verantwortung in der Bundesrepublik Deutschland	7
I. Allgemeines	7
II. Organ-, Vertreter- und Beauftragtenhaftung (§§ 14 StGB, 9 OWiG)	9
1. Allgemeines	9
2. Dreistufige Prüfung	10
a) Sonderdelikte	10
b) Handelnde Personen	11
c) Voraussetzungen der §§ 14 Abs. 1 StGB, 9 Abs. 1 OWiG.....	11
aa) Besondere persönliche Merkmale	11
bb) Adressaten.....	12
d) Voraussetzungen der §§ 14 Abs. 2 StGB, 9 Abs. 2 OWiG	13
III. Betriebliche Aufsichtspflichtverletzungen (§ 130 OWiG)	15
1. Allgemeines	15
2. Objektiver Tatbestand	16
a) Tatsubjekt.....	16
b) Tathandlung	17
c) Kausalität	18
3. Subjektiver Tatbestand	19
4. Rechtsfolgen.....	19
IV. Zwischenergebnis.....	20

D	Fehlende Existenz einer Verbandsstrafe	21
I.	Historischer Hintergrund und Entwicklung	21
II.	Der nordrhein-westfälische Entwurf zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts.....	23
1.	Anlass und Zielsetzung.....	24
2.	Wesentliche Inhalte des Entwurfs.....	25
a)	Materiellrechtliche Regelungen	25
b)	Strafverfahrensrechtliche Bestimmungen	28
III.	Mangelnde Überzeugungskraft	29
1.	Fehlen empirischer Nachweise.....	30
2.	Strafrechtsdogmatische Unstimmigkeiten.....	33
a)	Begrifflichkeiten	33
b)	Unvereinbarkeit mit dem Schuldprinzip	34
c)	Unverhältnismäßigkeit	36
3.	Ungelöste prozessuale Probleme.....	39
IV.	Zwischenergebnis.....	40
E	Fehlendes Bedürfnis nach einer Verbandsstrafe	41
I.	Verfassungsrechtliche Grundlagen der Erforderlichkeit straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Neuregelungen.....	41
II.	Das bestehende Sanktionsinstrumentarium gegenüber Unternehmen	43
1.	Verfall (§§ 73 ff. StGB, 29a OWiG)	43
a)	Allgemeines.....	43
b)	Verfallsanordnung gegenüber Unternehmen.....	45
aa)	Anknüpfungstat	45
bb)	Verfallsadressaten	46
cc)	Etwas für die Tat oder aus der Tat erlangt	46
dd)	Umfang des Verfalls.....	49
ee)	Ausschluss	50
c)	Rechtsfolgen.....	51
d)	Prozessuale Besonderheiten	52
e)	Verfall im Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 29a OWiG)	52

f)	Zwischenergebnis.....	53
2.	Einziehung von im Eigentum des Unternehmens stehenden Tatprodukten oder Tatmitteln (§§ 74 ff. StGB, 22 ff. OWiG).....	53
a)	Rechtsnatur	54
b)	Einziehungsgegenstände.....	54
c)	Einziehungsadressaten	56
d)	Verhältnismäßigkeit	56
e)	Rechtsfolgen.....	57
f)	Einziehung im Ordnungswidrigkeitenrecht (§§ 22 ff. OWiG)	57
3.	Sicherstellung durch Beschlagnahme und Arrest (§§ 111b ff. StPO).....	58
a)	Allgemeines.....	58
b)	Anordnung der Sicherstellungsinstrumente	58
c)	Durchsetzung und Rechtsfolgen.....	59
d)	Konsequenzen für Verbände	60
4.	Exkurs: Die gesetzliche Neuregelung der Vermögensabschöpfung.....	60
5.	Abführung des Mehrerlöses (§§ 8 ff. WiStG)	63
6.	Verbandsgeldbußen (§ 30 OWiG).....	64
a)	Allgemeines.....	65
b)	Sanktionsfähige Verbände.....	66
c)	Täter der Bezugstat	67
d)	Bezugstat	67
e)	Sanktionen	68
f)	Anwendungspraxis	69
7.	Kartellrechtsverstöße nach nationalem und europäischem Recht.....	71
a)	Nationales Kartellrecht.....	71
b)	Europäisches Kartellrecht	74
8.	Außerstrafrechtliche Sanktionen	75
a)	Ausschluss vom Vergabeverfahren	75
b)	Auflösung des Unternehmens	76
c)	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen.....	77

d) Veröffentlichungen durch das Bundeskartellamt / die EU-Kommission.....	79
e) Eintragung in Korruptionsregister	80
f) Exkurs: Medienberichterstattung und Pressearbeit der Strafverfolgungsbehörden ...	80
III. Sanktionen gegen natürliche Personen mit faktischen Auswirkungen auf Unternehmen	82
Literaturverzeichnis	85
I. Kommentare und Handbücher	85
II. Lehrbücher	88
III. Aufsätze.....	89
IV. Monografien	95

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Aktiengesellschaft / Arbeitsgemeinschaft
AktG	Aktiengesetz
AMG	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwK	Anwaltkommentar
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BK	Bonner Kommentar
BKA	Bundeskriminalamt
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.-	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift

DAV	Deutscher Anwaltverein
d.h.	das heißt
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
DJT	Deutscher Juristentag
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
e.V.	eingetragener Verein
etc.	et cetera
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWiV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
f.	folgend
ff.	folgende
FK	Frankfurter Kommentar
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h.M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
HwO	Handwerksordnung
i.S.	im Sinne
ISP	Institut für Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht und Polizeirecht

i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
jM	juris – Die Monatszeitschrift
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KK	Karlsruher Kommentar
krit.	kritisch
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung
KSzW	Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht
KWG	Kreditwesengesetz
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LMG	Landesmediengesetz
LMRR	Lebensmittelrecht Rechtsprechung
LR	Löwe-Rosenberg
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
m.	mit
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Mio.	Million(en)
MR	Matt/Renzikowski
Mrd.	Milliarde(n)
MüKo	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZWist	Neue Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
Phi	Haftpflicht international
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PuR	Personal und Recht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
RP	Rheinland-Pfalz
s.	siehe
S.	Satz / Seite
schw.	schweizerisch(es)
SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
StGB-E	Strafgesetzbuch-Entwurf
StPO	Strafprozessordnung
str.	strittig
StV	Strafverteidiger
StVG	Straßenverkehrsgesetz
UmwG	Umwandlungsgesetz
UrhG	Urhebergesetz
Urt.	Urteil
v.	vom/von
VbVG	Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (Österreich)
VerbStrG-E	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen
vgl.	vergleiche
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen,
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A

WaffG	Waffengesetz
WiStG	Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z.B.	zum Beispiel
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zust.	zustimmend
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Dogmatische Grundlagen

1. Nach geltender Rechtslage kann in der Bundesrepublik Deutschland nur *individuelles*, d.h. menschliches *Verhalten* Strafbarkeit begründen. Eine Strafbarkeit von juristischen Personen oder Personenverbänden, insbesondere von Unternehmen, ist dem deutschen Strafrecht grundsätzlich wesensfremd. Für diesen Verzicht auf eine Verbandsstrafe werden traditionell drei Argumente bzw. Hinderungsgründe angeführt, deren Validität bis heute nicht vollumfänglich widerlegt worden ist: das Fehlen von Handlungs-, Schuld- und Straffähigkeit juristischer Personen.
2. Der Verzicht auf Kriminalstrafe gegenüber Unternehmen bedeutet aber nicht, dass Unternehmenskriminalität nicht in erheblichem Umfang über die Strafverfolgung der für bzw. in ihnen tätigen *natürlichen Personen* sanktioniert werden kann. So erlaubt § 130 OWiG die ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionierung der Verletzung von betrieblichen Aufsichtspflichtverletzungen durch natürliche Personen in Gestalt der Inhaber von Unternehmen und ihrer Repräsentanten. Dieser Bußgeldtatbestand besitzt deshalb besondere Bedeutung, weil solche Aufsichtspflichtverletzungen auch den Durchgriff auf das Unternehmen selbst ermöglichen.
3. Am Beispiel des nordrhein-westfälischen Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden lässt sich zeigen, warum das geltende deutsche Strafrecht in den vergangenen rund 200 Jahren der Versuchung einer Einführung des Unternehmensstrafrechts widerstanden hat. Insbesondere aus europa- und völkerrechtlichen Vorgaben ergibt sich keine Verpflichtung zur kriminalstrafrechtlichen Sanktionierung von Unternehmen. Ein solches Vorhaben wäre auch weder mit dem verfassungsrechtlich verankerten Schuldprinzip, noch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu vereinbaren.

Existierendes Sanktionsinstrumentarium

1. Nach wie vor wird der Tatsache zu wenig Beachtung geschenkt, dass die deutsche Rechtsordnung de lege lata über eine Fülle von Instrumenten verfügt, um sanktionierend auf Unternehmen einzuwirken. Dieses Gesamtsystem zur Sanktionierung von Unternehmen reicht weit über das Kernstrafrecht hinaus und umfasst gleichermaßen Rechtsinstitute aller juristischen Teildisziplinen. Eine Gesamtschau dieser Sanktionsmöglichkeiten zeigt, dass es für die Einführung einer echten Unternehmensstrafe an der Erforderlichkeit im Rahmen der verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismäßigkeitsprüfung fehlt.

2. Der Staat kann in erheblichem Umfang auf Vermögenswerte eines kriminellen Unternehmens zugreifen, selbst dann, wenn diese Werte im Eigentum des Unternehmens stehen (sog. Verfall). Dahinter steht der Gedanke, dass der Täter für sein kriminelles Verhalten nicht nur bestraft werden soll, sondern ihm soll auch der durch seine rechtswidrigen Mühen erlangte Vorteil entzogen werden. Um den Zugriff des Staates auf solche Vermögenswerte zu ermöglichen, aber auch um Ersatzansprüche von Geschädigten zu sichern, sieht die Strafprozessordnung zudem die Sicherstellung durch Beschlagnahme und Arrest vor. Dies hat für Unternehmen zur Folge, dass sie in Wirtschaftsstrafverfahren über Jahre hinweg nicht auf solche Vermögenspositionen zugreifen können.
3. Am Beispiel der Unternehmensgeldbuße nach § 30 OWiG wird bei näherer Betrachtung kein Regelungs-, sondern ein Anwendungs- bzw. Vollzugsdefizit deutlich. Solange keine justizinternen Anreize für einen Rückgriff auf derartige Bußgeldvorschriften gesetzt werden, bleiben gesetzlich bestehende Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Unternehmen faktisch weitgehend ungenutzt.
4. Es existieren auch außerstrafrechtliche Möglichkeiten zur Einwirkung auf Unternehmen, mit denen häufig deutlich flexibler auf Fehlverhalten reagiert werden kann, und die ein Unternehmen mit kriminogenen Strukturen oftmals viel härter treffen können als die Auferlegung von Zahlungspflichten. Hierzu zählen etwa der Ausschluss von Vergabeverfahren bei öffentlichen Aufträgen, die Eintragung in Korruptionsregister oder auch die faktischen Belastungen infolge der Medienberichterstattung über spektakuläre (Wirtschafts-)Strafverfahren.

Gesamtfazit

Nimmt man all diese längst existierenden Möglichkeiten in den Blick, so zeigt sich, dass die immer wiederkehrende Diskussion über die Notwendigkeit einer Unternehmensstrafe zu einer Art „Glaubenskampf“ geworden ist, der nicht durchweg von klaren dogmatischen Argumenten und einer eindeutigen Faktenlage geprägt ist. Dafür, dass die Einführung einer unmittelbaren Strafbarkeit von Unternehmen Abhilfe schaffen kann, wenn kriminelle Verhaltensweisen wegen der dezentralen Organisation von Handlungszuständigkeiten und unübersichtlichen Strukturen in einzelnen Unternehmen nicht geahndet werden können, fehlt bislang jeder verlässlicher Beleg.

A Einleitung

Die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Personenvereinigungen gilt als „Schlüsselfrage“¹ bzw. „Gretchenfrage“² eines modernen Wirtschaftsstrafrechts. Die Diskussion hierüber ist „zeitlos“.³ Bereits der 40. Deutsche Juristentag hatte sich im Jahr 1953 in seiner strafrechtlichen Sektion die Frage gestellt, ob es sich empfiehlt, Kriminalstrafen gegen juristische Personen oder andere Personenverbände vorzusehen. Diese Frage wurde klar verneint.⁴ In seinem hierzu erstellten Gutachten kam *Heinitz* zu dem eindeutigen Ergebnis, dass

„die Einführung der Bestrafung juristischer Personen, abgesehen von den Fällen des Wirtschafts- und allenfalls des Steuerstrafrechts, nicht durch Zweckmäßigkeitsgründe gefordert wird. Die bestehenden, notfalls noch ausbaufähigen verwaltungs- und zivilrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten genügen dem praktischen Bedürfnis vollauf. Dagegen sprechen für die Ablehnung zwingende Gründe der Gerechtigkeit und der Entwicklung unseres Strafrechtssystems überhaupt.“

Schon damals wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass fast alle Argumente, die im Laufe der Jahrhunderte für oder gegen die Strafbarkeit der juristischen Person geltend gemacht wurden, auch in der heutigen Debatte wiederkehren. Dieser Befund besitzt auch im Jahr 2017, also 64 Jahre nach dem Hamburger Juristentag, nach wie vor uneingeschränkte Geltung. Und auch wenn alle – juristischen wie tatsächlichen – Argumente jedenfalls dem Grunde nach längst ausgetauscht sind, taucht die rechtspolitische Diskussion über eine angemessene Sanktionierung von Unternehmen, die faktisch immer auch eine Debatte über die Erforderlichkeit der Verbandsstrafe ist, wie das Spiel der Gezeiten mit steter Regelmäßigkeit in der rechtspolitischen Landschaft auf.⁵ Man kann auch sagen: die Verbandsstrafe ist eine Art „Phantom des deutschen Wirtschaftsstrafrechts“. Die Begründungsmuster ihrer Befürworter und Gegner sind – wengleich sprachlich oft geschickt verbrämt – stets dieselben. Sie werden daher auch durch stetige Wiederholung nicht mehr oder weniger überzeugend.

Blickt man auf die Gesamtentwicklung des deutschen Strafrechts in den vergangenen 200 Jahren, in denen unzählige Versuche zur Etablierung einer Kriminalstrafe für juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften stets mit großer Klarheit abgelehnt wurden,

1 Schünemann, FS Tiedemann, S. 429.

2 Laue Jura 2010, 339.

3 Witte/Wagner BB 2014, 643.

4 Verhandlungen des 40. DJT, Bd. 2, S. E 88.

5 Engelhart (NZWiSt 2015, 201) spricht von einem „großen Klassiker der rechtspolitischen Diskussion wie auch der strafrechtlichen Dogmatik“.

so muss man deren Befürworter für ihren stetigen Kampf gegen die Windmühlen der vorherrschenden Dogmatik fast schon bewundern. Während die berühmte Figur des *Don Quijote* in dem gleichnamigen Roman von *Miguel de Cervantes Saavedra* die Windmühlen allerdings für vielarmige Riesen hielt, fragt man sich, ob dieses Bild auch auf die Realität moderner Wirtschaftsunternehmen passt. Dabei lässt sich der Eindruck nicht vermeiden, dass die Debatte über eine angemessene und effektive Sanktionierung von Unternehmen längst zu einer Art „Glaubenskampf“ geworden ist, der nicht durchweg von klaren dogmatischen Argumenten und einer eindeutigen Faktenlage geprägt ist, sondern mehr durch diffuse Gerechtigkeits- bzw. Ungerechtigkeitsvorstellungen gegenüber der Strafverfolgungspraxis in Bezug auf Straftaten, die aus Unternehmen heraus begangen werden. Kurz: Ein wenig mehr an Sachlichkeit dürfte dieser Debatte durchaus guttun.

B Kurzfassung des Gutachtens und Gang der Untersuchung

Vor diesem Hintergrund soll mit Hilfe des vorliegenden Gutachtens ein Gesamtüberblick über das bereits de lege lata in der deutschen Rechtsordnung vorhandene Sanktionsinstrumentarium gegenüber Unternehmen erstellt werden. Ausgangspunkt der Betrachtung ist die Erkenntnis, dass das deutsche Strafrechtssystem traditionell als Individualstrafrecht ausgestaltet ist, also natürliche Personen im Fokus stehen. Insofern ist in einem ersten Schritt (unter C) daran zu erinnern, ob und unter welchen Voraussetzungen die aus einem Unternehmen heraus handelnden, natürlichen Personen bestraft werden können. Sodann wendet sich die Betrachtung (unter D) der fehlenden Existenz einer Verbandsstrafe zu. Am Beispiel des nordrhein-westfälischen Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden aus dem Jahr 2013 wird dabei zu zeigen sein, dass die Einführung einer echten Kriminalstrafe für Verbände nicht ohne folgenschwere dogmatische Brüche in das deutsche Strafrechtssystem integriert werden könnte und die Strafrechtspraxis vor kaum lösbare Probleme stellen würde. Vor diesem Hintergrund kann sodann in einem weiteren Schritt (unter E) das fehlende praktische Bedürfnis nach einer Verbandsstrafe auch dadurch belegt werden, dass bereits außerhalb klassischer Straftatbestände eine Fülle von rechtsfolgenrechtlichen, prozessualen, verwaltungsrechtlichen, aber auch außerrechtlichen bzw. faktischen Sanktionsmöglichkeiten existiert, die den Beteiligten an der Diskussion über die Verbandsstrafe nur selten in ihrem gesamten Ausmaß präsent zu sein scheint. Nur auf der Basis eines solchen Gesamtüberblicks lässt sich verlässlich über die Erforderlichkeit oder Nichterforderlichkeit von zusätzlichen Sanktionen für Unternehmen diskutieren.

C Das Verhalten natürlicher Personen als Anknüpfungspunkt für strafrechtliche Verantwortung in der Bundesrepublik Deutschland

I. Allgemeines

In der Bundesrepublik Deutschland kann *nur individuelles, d.h. menschliches Verhalten* eine Strafbarkeit begründen.⁶ Eine Strafbarkeit von juristischen Personen oder von Personenverbänden ist dem geltenden deutschen Strafrecht grundsätzlich fremd.⁷ Notwendige Voraussetzung der kriminalstrafrechtlichen Sanktionierung ist daher immer ein Verstoß gegen eine deliktsspezifische Verhaltensnorm. Ohne diese personale Zuwerdung ist die Begehung einer Straftat nicht möglich.⁸ Für diesen Verzicht auf eine Verbandsstrafe werden traditionell *drei Argumente bzw. Hinderungsgründe* angeführt,⁹ deren Validität von den Befürwortern eines Unternehmensstrafrechts bis heute nicht vollumfänglich widerlegt worden ist: das Fehlen von Handlungsfähigkeit, das Fehlen der Schuldfähigkeit sowie das Fehlen der Straffähigkeit juristischer Personen. Zusammengefasst lautet die Argumentation wie folgt:

- Juristische Personen sind als solche *nicht handlungsfähig*.¹⁰ Der Handlungsbegriff des deutschen Strafrechts knüpft an einen natürlichen Vorgang an, erfasst also nur natürliches Verhalten. Er setzt ein willentliches, menschlich beherrschbares Verhalten und die Möglichkeit voraus, die Welt nach rechtlichen Gesichtspunkten tatsächlich zu gestalten.¹¹ Juristischen Personen und Personenverbänden fehlt im Gegensatz zu Individuen die Fähigkeit zu tatbestandsmäßigem Handeln oder Unterlassen.¹² Deshalb können nur die für sie handelnden Organe bzw. deren Mitglieder, d.h. natürliche Personen, kriminalstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.¹³

6 MüKo StGB-Joecks Vorbemerkung zu § 25 Rn. 16 f.; Schönke/Schröder-Heine/Weißer, Vorbem. §§ 25 ff. Rn. 121; Fischer, Vor § 13 Rn. 3; Achenbach ZIS 2012, 178 (180).

7 MüKo StGB-Joecks, Vorbemerkung zu § 25 Rn. 16; Hirsch ZStW 107 (1995), 285 (285); Achenbach ZIS 2012, 178 (179).

8 MüKo StGB-Freund, Vorbemerkung zu § 13 Rn. 130, 133.

9 Vgl. etwa Engisch in: Verhandlungen des 40. DJT, Bd. 2, S. E 41; Dannecker GA 2001, 101 (111 ff.); Leipold, FS Gauweiler, S. 375 (382 ff.); Laue Jura 2010, 339; Löffelmann JR 2014, 185 (188 ff.); Zieschang GA 2014, 91 (92 ff.); Jahn/Pietsch ZIS 2015, 1 (2).

10 BVerfGE 20, 323 (335 f.).

11 MüKo StGB-Freund, Vorbemerkung zu § 13 Rn. 147; Schnitzer, Der Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches, S. 87 f.

12 BVerfGE 20, 323 (335 f.); MüKo StGB-Joecks, Vorbemerkung zu § 25 Rn. 17; MüKo StGB-Freund, Vorbemerkung zu § 13 Rn. 146; LK-Schünemann, § 14 Rn. 1; Stratenwerth, FS R. Schmitt, S. 305.

13 Roxin, AT I, § 8 Rn. 59.

- Juristische Personen sind *nicht schuldfähig*. Schuld ist nach vorherrschendem Verständnis die persönliche Vorwerfbarkeit der Willensbildung und der Willensbetätigung des Täters, die sich in einem Verstoß gegen bestimmte (strafrechtliche) Normen äußert. Gemeint ist somit die Vorwerfbarkeit der Tat im Hinblick auf die rechtlich tadelnswerte Gesinnung des Täters für die von ihm zum Tatzeitpunkt getroffene Entscheidung gegen das Recht und für das Unrecht.¹⁴ Ein solcher Vorwurf lässt sich zwangsläufig nur gegenüber natürlichen Personen erheben.¹⁵ Juristische Personen oder Personenverbände können sich weder für Recht oder Unrecht entscheiden, noch die dafür notwendige sittliche Reife erlangen. Solche Entscheidungen treffen vielmehr die jeweiligen Organe der juristischen Personen. Diese wiederum setzen sich aus den hinter ihnen stehenden natürlichen Personen zusammen, die im Falle einer Delinquenzentscheidung die Wahl zwischen Recht und Unrecht treffen und den damit zusammenhängenden kognitiven Prozess durchleben.
- Juristische Personen und Personenvereinigungen sind *nicht straffähig*.¹⁶ Dies gilt jedenfalls unter der Prämisse, dass Strafe nicht nur die Einbuße von Rechtsgütern oder Rechten darstellt, sondern darüber hinaus auch eine Vergeltungs- und Sühnefunktion erfüllt.¹⁷ Dann aber sind Kriminalstrafen nur auf natürliche Personen anwendbar, da sie nur hier ihre Zwecke voll entfalten können.¹⁸ Juristische Personen oder Personenverbände als solche können nichts fühlen, sie können daher keine Sühne erfahren, sondern sind lediglich ein rechtliches Konstrukt.

14 MüKo StGB-Radtke, Vorbemerkung zu § 38 Rn. 20; LK-Rönnau, Vorbemerkungen zu den §§ 32 ff. Rn. 308, 314 m.w.N.; Rengier, AT, § 24 Rn. 1; Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 610, 617; Hirsch ZStW 107 (1995), 285 (291); Greco GA 2015, 503 (513 f.); Schnitzer, Entwurf Verbandsstrafgesetzbuch, S. 92.

15 BGHSt 5, 28 (32); MüKo StGB-Freund, Vorbemerkung zu § 13 Rn. 150; MüKo StGB-Joecks, Vorbemerkung zu § 25 Rn. 17; LK-Schünemann, § 14 Rn. 1; Jescheck/Weigend, AT, § 23 VII. 1.; Lange JZ 1952, 261 (262 f.); Walter JA 2011, 481 (485); Leipold ZRP 2013, 34 ff.; Schünemann ZIS 2014, 1 (3 f., 11); ders. GA 2015, 274 (279); Mitsch NZWiSt 2014, 1 (2); Greco GA 2015, 503 (504).

16 BGHSt 5, 28 (32); Hirsch ZStW 107 (1995), 285 (285).

17 Laue Jura 2010, 339 (340); Böse ZStW 126 (2014), 132 (147).

18 RGSt 16, 121 (123); 28, 103 (105); 33, 261 (264); 57, 101 (104); BGHSt 3, 130 (132); Jescheck ZStW 65 (1953), 210 (213 f.); Hirsch ZStW 107 (1995), 285 (294).

II. Organ-, Vertreter- und Beauftragtenhaftung (§§ 14 StGB, 9 OWiG)

§ 14 StGB / § 9 OWiG [Handeln für einen anderen]

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebs oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrags, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebs vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrags für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

1. Allgemeines

Für den Bereich des Kriminalstrafrechts regelt § 14 StGB die Verteilung von Verantwortung innerhalb von komplex strukturierten Unternehmen.¹⁹ Parallel hierzu hat der Gesetzgeber auch für das Ordnungswidrigkeitenrecht in § 9 OWiG eine entsprechende Regelung getroffen.²⁰ Zweck dieser Vorschriften ist es, bestimmte Tatbestände des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts auch auf Vertreter auszudehnen,

¹⁹ BeckOK StGB-Momsen/Laudien, § 14 Rn. 1, 6.

²⁰ MüKo StGB-Radtke, § 14 Rn. 2; Göhler-Gürtler, § 9 Rn. 2; Witte/Wagner BB 2014, 643 (643).

um auf diese Weise die tatbestandliche Anwendung auf die Unternehmensleitung sicherzustellen.²¹ Schließlich sind insbesondere zahlreiche Straftatbestände des deutschen Wirtschaftsstrafrechts als Sonderdelikte ausgestaltet und erfassen ihrem Wortlaut nach lediglich die juristischen Personen oder Personenverbände, die aber ihrerseits, wie bereits ausgeführt, nach geltendem Recht weder handlungs- noch schuldfähig sind.²² Umgekehrt erfüllen die dahinter stehenden und für die juristische Person oder den Personenverband handelnden und schuldfähigen natürlichen Personen in der Regel nicht die besondere Täter Eigenschaft und würden somit an sich nicht als taugliche Täter in den Anwendungsbereich der jeweiligen Norm fallen. Diese Lücken sollen § 14 StGB und § 9 OWiG schließen.²³ Sie begründen damit gerade keine „umgekehrte Zurechnung“ des Verhaltens der Vertreter zur von ihnen vertretenen juristischen Person oder zum Personenverband.²⁴

2. Dreistufige Prüfung

Um zu ermitteln, welche Straftatbestände überhaupt in den Anwendungsbereich des § 14 StGB und des § 9 OWiG fallen, ist eine *dreistufige Prüfung* vorzunehmen.²⁵

a) Sonderdelikte

Zunächst ist auf einer *ersten Stufe* im Wege der Auslegung des einschlägigen Straftatbestands zu ermitteln, ob er als *Sonderdelikt im engeren Sinne* ausgestaltet ist.²⁶ Dies ist immer dann der Fall, wenn zur Eingrenzung des Täterkreises Statusbezeichnungen verwendet werden, von denen die Organe und Vertreter des Unternehmens selbst nicht umfasst werden (z.B. „Arbeitgeber“ in § 266a StGB oder „Schuldner“ als ungeschriebenes Merkmal der §§ 283, 288 StGB).²⁷ Nicht ausreichend sind demgegenüber reine Funktions- bzw. Tätigkeitsbeschreibungen.²⁸ Allerdings gibt es auch Straftatbestände, die die Begrenzung des Täterkreises so formulieren, dass hier grundsätzlich eine Interpretation in beide Richtungen (Sonderdelikt oder Allgemeindelikt) möglich ist (z.B. § 284 Abs. 1 StGB).²⁹ Eindeutig nicht unter § 14 StGB zu fassen

21 MüKo StGB-Radtke, § 14 Rn. 8; LK-Schünemann, § 14 Rn. 1, 3 f.; Göhler-Gürtler, § 9 Rn. 1 f.; Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, § 7 Rn. 535; Schwacke, OWiG, S. 53.

22 MüKo StGB-Radtke, § 14 Rn. 1.

23 BeckOK StGB-Momsen/Laudien, § 14 Rn. 5; Schwacke, OWiG, S. 53; Alwart ZStW 105 (1993), 752 (761).

24 MüKo StGB-Radtke, § 14 Rn. 8.

25 LK-Schünemann, § 14 Rn. 28.

26 BeckOK StGB-Momsen/Laudien, § 14 Rn. 26; dies gilt auch bei echten Unterlassungsdelikten; vgl. BeckOK StGB-Momsen/Laudien, § 14 Rn. 24; LK-Schünemann, § 14 Rn. 37, 41; Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, § 7 Rn. 536 f.

27 MüKo StGB-Radtke, § 14 Rn. 36; LK-Schünemann, § 14 Rn. 1; Schönke/Schröder-Perron, § 14 Rn. 5; Satzger/Schluckebier/Widmaier-Bosch, § 14 Rn. 5.

28 LK-Schünemann, § 14 Rn. 41.

29 S. zum genannten Beispiel LK-Schünemann, § 14 Rn. 7, zu dieser Fallgruppe generell Rn. 20 ff

sind eigenhändige Delikte oder Delikte mit subjektiver Täterqualifikation (z.B. „Rücksichtslosigkeit“ in § 232 Abs. 1 StGB oder „Böswilligkeit“ in § 225 Abs. 1 StGB), da es hier zur Bejahung des Tatbestandes entscheidend darauf ankommt, dass der Täter die Merkmale in seiner Person erfüllt.³⁰

b) Handelnde Personen

Auf einer *zweiten Stufe* muss sodann geprüft werden, ob die konkret handelnde, natürliche Person oder die juristische Person, für die die natürliche Person als Vertreter handelt, den zur Tatbegehung notwendigen Status besitzt. In § 82 GmbHG sind zum Beispiel die „Gesellschafter“ oder der „Geschäftsführer“ ausdrücklich genannt, sodass die natürlichen Personen hier direkt vom Anwendungsbereich der Norm erfasst sind und die §§ 14 StGB, 9 OWiG nicht eingreifen.³¹ Von § 14 StGB und § 9 OWiG werden im Übrigen auch faktische Organe oder Vertreter erfasst. Auf einen formellen Beststellungsakt kommt es somit nicht an.³²

c) Voraussetzungen der §§ 14 Abs. 1 StGB, § 9 Abs. 1 OWiG

Erst auf einer *dritten Stufe* sind sodann die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 14 StGB bzw. § 9 OWiG im Einzelnen zu prüfen.³³

aa) *Besondere persönliche Merkmale*

Dem Vertreter werden mit Hilfe dieser Vorschriften *besondere persönliche Merkmale*, also besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände, zugerechnet.³⁴ Diese besonderen persönlichen Merkmale müssen allerdings von dem Vertretenen auf den Vertreter übertragbar sein, also durch eine andere als im Tatbestand beschriebene Person wahrgenommen werden können.³⁵ Im Wirtschaftsstrafrecht sind vor allem solche Merkmale relevant, die den Status beschreiben, also eine wirtschaftliche Sonderrolle begründen.³⁶

30 LK-Schünemann, § 14 Rn. 37 ff.; Schwacke, OWiG, S. 54.

31 MüKo StGB-Radtke, § 14 Rn. 44-47.

32 BGHSt 31, 118 (123); 46, 62 (64); 47, 318 (324 f.).

33 MüKo StGB-Radtke, § 14 Rn. 33.

34 LK-Schünemann, § 14 Rn. 14 f., 40; Göhler-Gürtler, § 9 Rn. 6; zur Diskussion über die Bestimmung dieser Merkmale vgl. nur MüKo StGB-Radtke, § 14 Rn. 11 ff. m.w.N.

35 LK-Schünemann, § 14 Rn. 36; Tsambikakis/Kretschmer, in: Böttger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis, Kap. 15 Rn. 7.

36 Hierzu LK-Schünemann, § 14 Rn. 13; z.B. „Arbeitgeber“ in § 266a StGB.

bb) Adressaten

In Absatz 1 Nr. 1 der jeweiligen Vorschrift sind zunächst die *vertretungsberechtigten Organe einer juristischen Person oder deren Mitglieder* genannt. Maßgeblich ist, dass diese generell zur Vertretung befugt sind, so dass etwa der Aufsichtsrat und dessen Mitglieder von vornherein als Adressaten ausscheiden (§§ 78 Abs. 1, 111 AktG und §§ 35 Abs. 1, 52 GmbHG). Vertretungsberechtigte Organe sind aber insbesondere der Vorstand der Aktiengesellschaft (§§ 1 Abs. 1, 76 Abs. 1, 78 AktG), der eingetragenen Genossenschaft (§§ 17 Abs. 1, 24 GenG), des eingetragenen Vereins (§§ 26, 29 BGB) oder der (Familien-)Stiftung (§§ 81 Abs. 1 S. 3 Nr. 5, 86 Satz 1 BGB), darüber hinaus auch der GmbH-Geschäftsführer (§§ 13 Abs. 1, 35 GmbHG), der Komplementär der KGaA (§§ 278 AktG, 170 HGB) und der besondere Vertreter der (Familien-)Stiftung oder des eingetragenen Vereins (§§ 30, 86 Satz 1 BGB).³⁷

Absatz 1 Nr. 2 nennt die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personengesellschaft. Dies sind – vorbehaltlich anderslautender Regelungen im Gesellschaftsvertrag – die Gesellschafter der OHG (§ 125 HGB), der Komplementär der KG (§§ 161, 170 HGB) und der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH im Rahmen einer GmbH & Co. KG. Darüber hinaus fallen auch die vertretungsberechtigten Gesellschafter der BGB-Außengesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaften sowie der Geschäftsführer der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung unter den Begriff des vertretungsberechtigten Gesellschafters.³⁸

Absatz 1 Nr. 3 gilt schließlich für die *sonstigen gesetzlichen Vertreter*, z.B. die Eltern eines Minderjährigen (§§ 1626, 1629 BGB), den Insolvenzverwalter und den Liquidator, sofern er nicht schon unter Absatz 1 Nr. 1 subsumiert wird.³⁹ Sofern die Vertretungsbefugnis auf einem Bestellungsakt beruht, muss dieser wirksam sein.⁴⁰

Ein Handeln „als“ vertretungsberechtigtes/r Organ/Gesellschafter/gesetzlicher Vertreter kann sowohl bei rechtsgeschäftlichem als auch nicht-rechtsgeschäftlichem Handeln vorliegen und umfasst sowohl das

37 LK-Schünemann, § 14 Rn. 45; Göhler-Gürtler, § 9 Rn. 9; Schönke/Schröder-Perron, § 14 Rn. 16 f.; Achenbach, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 1. Teil Kap. 3 Rn. 9: im Abwicklungsstadium ist auch der Liquidator umfasst.

38 Der Geschäftsführer fällt nur unter den Regelungsgehalt von Absatz 1 Nr. 2, soweit er selbst Gesellschafter ist; näher Achenbach, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 1. Teil Kap. 3 Rn. 10; Schönke/Schröder-Perron, § 14 Rn. 22; krit. LK-Schünemann, § 14 Rn. 46 f.; Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, § 7 Rn. 539 f.

39 Göhler-Gürtler, § 9 Rn. 12; LK-Schünemann, § 14 Rn. 49; Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, § 7 Rn. 541; Schwacke, OWiG, S. 54.

40 Schönke/Schröder-Perron, § 14 Rn. 24; LK-Schünemann, § 14 Rn. 50; Achenbach, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 1. Teil Kap. 3 Rn. 12.

aktive Tun als auch das pflichtwidrige Unterlassen.⁴¹ Die Tathandlung muss darauf abstellen, dass der Handelnde gerade *in seiner Eigenschaft als vertretungsberechtigtes Organ* gehandelt hat und nicht nur bei Gelegenheit.⁴² Handelt der Vertreter beispielweise rechtsgeschäftlich im Namen einer juristischen Person, so ist regelmäßig von einem organschaftlichen Tätigwerden auszugehen.⁴³ Diese Leitlinien gelten auch im Rahmen von § 9 OWiG.⁴⁴

d) Voraussetzungen der §§ 14 Abs. 2 StGB, 9 Abs. 2 OWiG

Absatz 2 der beiden Vorschriften umfasst jeweils die *Haftung einer beauftragten Person* (sog. *Substitutenhaftung*) für einen Betrieb, für ein Unternehmen oder eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.⁴⁵ Neben dem Vorliegen eines *Betriebs* bzw. eines *Unternehmens* müssen für eine Zurechnung nach *Absatz 2 S. 1 Nr. 1* zwei weitere Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss der Handelnde den Betrieb oder das Unternehmen⁴⁶ (ganz oder zum Teil)⁴⁷ *leiten*. Außerdem muss er hierzu *beauftragt* worden sein, wobei eine konkludente Beauftragung genügt.⁴⁸ Eine Zurechnung nach *Absatz 2 S. 1 Nr. 2* erfolgt, wenn der Handelnde in eigener Verantwortung Aufgaben wahrnimmt, die dem Betriebsinhaber obliegen und er von diesem oder einem sonst dazu Befugten ausdrücklich⁴⁹ mit deren Wahrnehmung beauftragt wurde. Da dem Beauftragten strafbewehrt betriebsbezogene Pflichten aufgebürdet werden, sind an die Beauftragung im Sinne von *Absatz 2 S. 1 Nr. 2* strenge Anforderungen zu stellen. Sie muss zweifelsfrei erfolgen und ausreichend konkret sein, damit der Beauftragte die ihm übertragenen Pflichten überblicken kann.⁵⁰ Die Aufgaben, die übertragen wurden, müssen allerdings nicht zwingend Leitungsfunktion haben. Es genügt vielmehr, dass der Handelnde ein ausreichendes Maß

41 Schönke/Schröder-Perron, § 14 Rn. 25; Göhler-Gürtler, § 9 Rn. 14; zum Unterlassen MüKo StGB-Radtke, § 14 Rn. 41 ff.

42 KK OWiG-Rogall, § 9 Rn. 63. Die von der Rechtsprechung (BGHSt 30, 127 (128); BGHSt 34, 221 (223)) entwickelte Interessentheorie ist aufgegeben worden.

43 BGHSt 57, 229 (223 ff., 237 f.); s. auch MüKo StGB-Radtke, § 14 Rn. 58 ff.; Achenbach, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 1. Teil Kap. 3 Rn. 18.

44 KK OWiG-Rogall, § 9 Rn. 63; Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, § 7 Rn. 527, 531.

45 MüKo StGB-Radtke, § 14 Rn. 90; Schwacke, OWiG, S. 54 f.

46 Die Gleichstellung von Betrieben und Unternehmen ergibt sich aus § 14 Abs. 1 S. 2 StGB.

47 LK-Schünemann, § 14 Rn. 59; Göhler-Gürtler, § 9 Rn. 20.

48 Dies folgt aus einer vergleichenden Betrachtung des Wortlauts von § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StGB, BGH NJW-RR 1989, 1185 (1185 f.); LK-Schünemann, § 14 Rn. 60; Göhler-Gürtler, § 9 Rn. 17; Achenbach, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 1. Teil Kap. 3 Rn. 14.

49 Eine stillschweigende Beauftragung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht; BGHSt 58, 10 (12); LK-Schünemann, § 14 Rn. 61; NK-Böse, § 14 Rn. 42; Göhler-Gürtler, § 9 Rn. 23, 27 ff.; Achenbach, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 1. Teil Kap. 3 Rn. 15.

50 BGH, Urt. v. 7.4.2016 – 5 StR 332/15, juris Rn. 16; BGHSt 58, 10 (12 f.); Göhler-Gürtler, § 9 Rn. 25 f.

an Eigenverantwortlichkeit bei der Erfüllung der Aufgaben besitzt.⁵¹ Insbesondere fallen Aufsichtspflichten unter den Anwendungsbereich der Vorschrift.⁵² Außerdem muss der Handelnde auch hier aufgrund des Auftrags handeln. Bei juristischen Personen erfolgt die Beauftragung durch die zuständigen Organe. Die Befugnis zur Beauftragung kann sich dabei aus einer Vollmacht oder auch aus gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §§ 265 ff. AktG, Stellung des Abwicklers) ergeben.⁵³

Die lediglich sinngemäße Anwendung von Absatz 2 S. 1 auf Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (*Absatz 2 Satz 3*), folgt daraus, dass bei derartigen Stellen im Regelfall kein Inhaber, sondern eine zur Leitung befugte Person oder sonst ein Delegierter existiert.⁵⁴ Eine solche Stelle muss jedoch auch am Rechts- und Wirtschaftsleben beteiligt sein.⁵⁵ In § 14 Abs. 3 StGB und § 9 Abs. 3 OWiG wird schließlich festgelegt, dass die jeweiligen Absätze 1 und 2 von § 14 StGB und § 9 OWiG auch anzuwenden sind, wenn die Rechtshandlung, die die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist. Vorliegen müssen allerdings sowohl ein Bestellsungsakt als auch der tatsächliche Eintritt in die Pflichtenstellung durch den Handelnden.⁵⁶

51 MüKo StGB-Radtke, § 14 Rn. 100, 102; LK-Schünemann, § 14 Rn. 62; NK-Böse, § 14 Rn. 44; Göhler-Gürtler, § 9 Rn. 30 ff.

52 MüKo StGB-Radtke, § 14 Rn. 100.

53 MüKo StGB-Radtke, § 14 Rn. 105; NK-Böse, § 14 Rn. 45; Göhler-Gürtler, § 9 Rn. 34; Schwacke, OWiG, S. 54 f.

54 LK-Schünemann, § 14 Rn. 65; NK-Böse, § 14 Rn. 47; Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, § 7 Rn. 550.

55 LK-Schünemann, § 14 Rn. 65; NK-Böse, § 14 Rn. 47; Göhler-Gürtler, § 9 Rn. 45.

56 LK-Schünemann, § 14 Rn. 71, 73; NK-Böse, § 14 Rn. 48; Göhler-Gürtler, § 9 Rn. 46 f.; Achenbach, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 1. Teil Kap. 3 Rn. 17; Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, § 7 Rn. 555.; zur Frage der Einbeziehung faktischer Organe vgl. etwa LK-Schünemann, § 14 Rn. 76 f., 70, 73; Göhler-Gürtler, § 9 Rn. 9a.

III. Betriebliche Aufsichtspflichtverletzungen (§ 130 OWiG)

§ 130 OWiG

- (1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.
- (2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 3 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

1. Allgemeines

Im Gegensatz zu § 14 StGB und § 9 OWiG, mit deren Hilfe besondere persönliche Merkmale gegenüber Vertretern oder Beauftragten des Leitungsbereichs von Unternehmen zugerechnet werden können, bezieht sich § 130 OWiG der Sache nach auch auf Zuwiderhandlungen sonstiger, für den Betrieb oder das Unternehmen handelnder natürlicher Personen, die nicht zwingend auf Leitungsebene anzusiedeln sind.⁵⁷ Verletzen diese die ihnen vom Betriebsinhaber übertragenen Pflichten, so ist als Sanktion eine Geldbuße vorgesehen.⁵⁸ Sanktioniert werden kann aber im Ergebnis immer nur der *Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens*, nicht das Unternehmen selbst. Allerdings ermöglicht es § 130 OWiG, über den „Hebel“ des § 30 OWiG mittelbar auf das Unternehmen durchzugreifen. Schließlich gelten Verstöße nach § 130 OWiG oder die Begründung der Strafbarkeit über die Zurechnungsnormen der §§ 14 StGB, 9 OWiG als betriebsbezogene Ordnungswidrigkeiten i.S. von § 30 OWiG.⁵⁹ Auch wenn § 130 OWiG somit für sich genommen nur eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit von bestimmten

57 Vgl. BT-Drs. 9/2008, S. 44; Göhler-Gürtler, § 9 Rn. 2; KK OWiG-Rogall, § 130 Rn. 4, § 14 Rn. 3; Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, § 7 Rn. 559.

58 KK OWiG-Rogall, § 130 Rn. 1; Achenbach, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 1. Teil Kap. 3 Rn. 38 f.

59 Göhler-Gürtler, § 130 Rn. 3; KK OWiG-Rogall, § 130 Rn. 6.

natürlichen Personen (Inhaber von Betrieben und Unternehmen) sicherstellt, handelt es sich faktisch auch um einen wichtigen Baustein für die Sanktionierung von Unternehmen durch Verbandsgeldbußen nach § 30 OWiG.

§ 130 OWiG ist als *echtes Unterlassungsdelikt* ausgestaltet.⁶⁰ Nach vorzugswürdiger Auffassung handelt es sich zudem um ein *abstraktes Gefährdungsdelikt*, in dessen Rahmen die tatsächliche Begehung einer Zuwiderhandlung als objektive Bedingung der Ahndung zu verstehen ist. Der Unwertgehalt des § 130 OWiG ergibt sich aus einer unzureichenden Strukturierung des Betriebs oder des Unternehmens. Allerdings stellt die Vorschrift einen bloßen *Auffangtatbestand* dar. Sie tritt als subsidiär zurück, wenn der Betriebsinhaber die Zuwiderhandlung selbst als Täter oder Teilnehmer bzw. in Form der Beteiligung (vgl. § 14 OWiG) begeht. Auch wenn der Betriebsinhaber die Zuwiderhandlung geschehen lässt, so ist sein Unterlassen als Nebentäterschaft zu werten, durch die § 130 OWiG verdrängt wird.

2. Objektiver Tatbestand

Die Verwirklichung des objektiven Tatbestands des § 130 Abs. 1 OWiG setzt stets voraus, dass der Verantwortliche Täterqualität besitzt und seine Aufsichtspflicht verletzt.

a) Tatsubjekt

Tauglicher Täter kann immer nur der *Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens* sein. Inhaber ist die natürliche Person, der die Erfüllung der betrieblichen Pflichten obliegt.⁶¹ Dessen konkrete Rechtsform ist für die Tatbestandsmäßigkeit unerheblich.⁶² Zu beachten ist, dass auch Konzerne unter den Unternehmensbegriff des § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG fallen,⁶³ so dass der Muttergesellschaft die Überwachung der Tochtergesellschaften obliegt.⁶⁴ Als Betriebe oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 gelten gemäß § 130 Abs. 2 OWiG auch öffentliche Unternehmen. Die Betriebs- oder Unternehmensinhaberschaft bestimmt sich danach, wem die Erfüllung der Pflichten tatsächlich obliegt.⁶⁵ Der Einwand, lediglich als „Strohmann“ eingesetzt worden zu sein, ist folglich unbeachtlich.⁶⁶ Bei *juristischen Personen als Inhaber*

60 BGH NStZ 1985, 77; Göhler-Gürtler, § 130 Rn. 9; BeckOK OWiG-Beck, § 130 Rn. 13; Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, § 7 Rn. 561.

61 Bohnert/Krenberger/Krumm, § 130 Rn. 8.

62 BeckOK OWiG-Beck, § 130 Rn. 26.

63 KK OWiG-Rogall, § 130 Rn. 27.

64 OLG Jena NZG 2010, 226 (228); KK OWiG-Rogall § 130 Rn. 27; Leipold ZRP 2013, 34 (35); a.A. Hellmann/Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 959.

65 KK OWiG-Rogall, § 130 Rn. 25.

66 OLG Hamm NStZ-RR 1997, 21.

greift § 9 Abs. 1 OWiG.⁶⁷ Im Ergebnis kann § 130 OWiG dann nur auf den Repräsentanten, also eine natürliche Person, angewendet werden.⁶⁸

b) Tathandlung

Taugliche *Tathandlung* ist das Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen, die erforderlich und zumutbar sind, um Zuwiderhandlungen gegen Pflichten, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, zu verhindern oder wesentlich zu erschweren.⁶⁹ Aus § 130 Abs. 1 S. 2 OWiG lässt sich ableiten, dass hierzu zumindest die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen gehört. Das „auch“ im Gesetzeswortlaut stellt jedoch klar, dass dies keine abschließende Aufzählung ist, sondern im Einzelfall auch andere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Nach der Rechtsprechung sind für den Umfang der Aufsichtspflicht in erster Linie Art, Größe und Organisation des Betriebs, die unterschiedlichen Überwachungsmöglichkeiten, aber auch die Vielfalt und Bedeutung der zu beachtenden Vorschriften und die Anfälligkeit des Betriebs für Verstöße gegen diese Bestimmungen sowie die Durchführbarkeit der Überwachung maßgeblich. Dabei können insbesondere solche Fehler, die in der Vergangenheit gemacht wurden, bei der Bewertung eine Rolle spielen.⁷⁰ Entscheidend ist die Sorgfalt, die von einem ordentlichen Angehörigen des jeweiligen Tätigkeitsbereiches verlangt werden kann, um die Verletzung betriebsbezogener Pflichten zu verhindern.⁷¹ Ausreichend ist jedenfalls nicht, dass der Aufsichtspflichtige nur gelegentlich seine Mitarbeiter aufsucht und nach dem Rechten sieht. Er muss seine Aufsicht vielmehr so führen oder führen lassen, dass betriebsbezogene Pflichten im Allgemeinen nicht verletzt werden.⁷² Dafür müssen z.B. die Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt werden, ihnen müssen rechtlich korrekte und klare Anweisungen erteilt und – soweit möglich – regelmäßige Stichproben durchgeführt werden.⁷³ Anhand der Konkretisierungen, die die Aufsichtspflichten durch die

67 BeckOK OWiG-Beck, § 130 Rn. 36.

68 Bohnert/Krenberger/Krumm, § 130 Rn. 8.

69 BeckOK OWiG-Beck, § 130 Rn. 38; Rebmann/Roth/Herrmann, § 130 Rn. 13; Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, § 7 Rn. 568.

70 OLG Zweibrücken NStZ-RR 1998, 311 (312); OLG Düsseldorf NStZ-RR 1999, 151 (151); Göhler-Gürtler, § 130 Rn. 10; Rebmann/Roth/Herrmann, § 130 Rn. 14 ff.; Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, § 7 Rn. 569.

71 OLG Düsseldorf NStZ-RR 1999, 151 (151).

72 BGHSt 9, 318 (323).

73 BGHSt 25, 158 (162 f.); Rebmann/Roth/Herrmann, § 130 Rn. 15 f.; Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, § 7 Rn. 569.

Rechtsprechung erfahren haben, lassen sich diese grob in *Leitungs-, Koordinations-, Organisations- und Kontrollpflichten* unterteilen.⁷⁴

Die Maßnahmen, die ergriffen werden, müssen *geeignet sein, betriebsbezogene Verstöße zu verhindern*.⁷⁵ Außerdem müssen die Maßnahmen *zumutbar* sein (insbesondere den Vertrauensgrundsatz wahren) und die Eigenverantwortung der Betriebsangehörigen beachten (sodass z.B. eine Videoüberwachung der Mitarbeiter ausscheidet).⁷⁶ All diese Pflichten lassen sich zwar auf Mitarbeiter delegieren, die Letztaufsicht verbleibt allerdings stets beim Inhaber.⁷⁷

Die Aufsichtsmaßnahmen müssen schließlich ergriffen werden, um Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße belegt ist. Das setzt zum einen die Zuwiderhandlung gegen *betriebsbezogene Pflichten*⁷⁸, also Pflichten, die im Zusammenhang mit der konkreten Betriebs- oder Unternehmensführung und nicht nur bei Gelegenheit der Tätigkeit im Betrieb bestehen,⁷⁹ voraus.⁸⁰ Dabei handelt es sich nach der Rechtsprechung des BGH nicht um die Begehung von Delikten, die sich außerhalb des Betriebs genauso ereignen könnten (z.B. Körperverletzungen unter Kollegen).⁸¹ Zum anderen muss die Verletzung dieser Pflichten *mit Strafe oder Geldbuße belegt* sein. Erforderlich ist damit eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige, nicht jedoch auch schuldhaft Verwirklichung der jeweiligen Straf- oder Bußgeldnorm.⁸²

c) Kausalität

Letztlich muss auch Kausalität zwischen der unterlassenen Aufsichtsmaßnahme und der Zuwiderhandlung vorliegen. Dies ist nach dem Wortlaut des Gesetzes zum einen bei Verhinderung der Zuwiderhandlung bei gehöriger Aufsicht denkbar. Hiervon ist auszugehen, wenn es mit an Sicherheit grenzender

74 KK OWiG-Rogall, § 130 Rn. 42; BeckOK OWiG-Beck, § 130 Rn. 47; Rebmann/Roth/Herrmann, § 130 Rn. 19.

75 KK OWiG-Rogall, § 130 Rn. 44 ff.; BeckOK OWiG-Beck, § 130 Rn. 45 ff.

76 Göhler-Gürtler, § 130 Rn. 12; KK OWiG-Rogall, § 130 Rn. 51 f.; Kluszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, § 7 Rn. 571.

77 BGHSt 25, 158 (163); Rebmann/Roth/Herrmann, § 130 Rn. 18.

78 Zur Streitfrage, welche Delikte als betriebsbezogen einzustufen sind, KK OWiG-Rogall, § 130 Rn. 82 ff.

79 BGHSt 57, 42 (45 ff.).

80 BT-Drs. 16/3656, S. 14; KK OWiG-Rogall, § 130 Rn. 87 ff.; Göhler-Gürtler, § 130 Rn. 17 f.; Rebmann/Roth/Herrmann, § 130 Rn. 6.

81 BGHSt 57, 42 (47); Rebmann/Roth/Herrmann, § 130 Rn. 7.

82 Göhler-Gürtler, § 130 Rn. 21; Rebmann/Roth/Herrmann, § 130 Rn. 10; Achenbach, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 1. Teil Kap. 3 Rn. 45 f.

Wahrscheinlichkeit nicht zu der Zuwiderhandlung gekommen wäre.⁸³ Da sich eine solche Feststellung nur schwer und in den seltensten Fällen nachweisen lässt, besitzt diese Variante kaum praktische Bedeutung.⁸⁴ Zur Bejahung der Kausalität genügt daher auch die Erkenntnis, dass bei gehöriger Aufsicht die Zuwiderhandlung wesentlich erschwert worden wäre (*erweiterte Kausalitätsformel*).⁸⁵ Grundgedanke dieser Formel ist die Risikoerhöhungslehre, die davon ausgeht, dass ein Zusammenhang bereits dann vorliegt, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Zuwiderhandlung aufgrund der unterlassenen Aufsichtsmaßnahmen höher war als mit pflichtgemäßem Verhalten.⁸⁶ Zwischen der Aufsichtspflichtverletzung und der Zuwiderhandlung muss schließlich auch ein *Pflichtwidrigkeits- bzw. Schutzzweckzusammenhang* bestehen.⁸⁷ Folglich begründen nur solche für die Zuwiderhandlungen ursächlichen Aufsichtspflichtverletzungen eine Haftung nach § 130 OWiG, in denen sich gerade das Risiko der Verletzung verwirklicht.⁸⁸

3. Subjektiver Tatbestand

Die Aufsichtsmaßnahmen müssen *vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen* worden sein. Der Täter muss dazu die Gefahr, dass in einem bestimmten Pflichtenkreis Zuwiderhandlungen begangen werden, erkannt haben oder hätte diese zumindest erkennen können.⁸⁹

4. Rechtsfolgen

Bei Taten nach § 130 Abs. 1 OWiG handelt es sich um *Ordnungswidrigkeiten*, die bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. Für Fahrlässigkeitstaten beträgt das Höchstmaß der Geldbuße 500.000 Euro (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG). Bei einer fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung, der eine fahrlässige Zuwiderhandlung zugrunde liegt, ermäßigt sich das Höchstmaß nach § 17 Abs. 2 OWiG zweimal um die Hälfte, sodass die Geldbuße hier maximal 250.000 Euro betragen kann.⁹⁰ Das Höchstmaß der Sanktion kann sich bei vorsätzlicher Verletzung der Aufsichtspflichten aufgrund des Verweises in § 130 Abs. 3 S. 2 OWiG auf § 30 Abs. 2 S. 3 OWiG allerdings verzehnfachen, wenn

83 BGH LMRR 1981, 17; KK OWiG-Rogall, § 130 Rn. 115; Göhler-Gürtler, § 130 Rn. 22; Rebmann/Roth/Herrmann, § 130 Rn. 9, 21.

84 BT-Drs. 12/192, S. 33.

85 KK OWiG-Rogall, § 130 Rn. 115 f.; Göhler-Gürtler, § 130 Rn. 22; Rebmann/Roth/Herrmann, § 130 Rn. 9, 21.

86 SK-StGB-Hoyer, Anh. zu § 16 Rn. 73; Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, § 7 Rn. 572.

87 KK OWiG-Rogall, § 130 Rn. 118; BeckOK OWiG-Beck, § 130 Rn. 96; Göhler-Gürtler, § 130 Rn. 22b; Rebmann/Roth/Herrmann, § 130 Rn. 21; Rogall ZStW 98 (1986), 573 (608, 612).

88 BeckOK OWiG-Beck, § 130 Rn. 97; Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, § 7 Rn. 573.

89 KK OWiG-Rogall, § 130 Rn. 119; Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, § 7 Rn. 574.

90 KG Berlin, Beschl. v. 17.03.1971 – 2 Ws (B) 232/70 m. Anm. Göhler, JR 1972, 121 (122); Göhler-Gürtler, § 130 Rn. 28; Rebmann/Roth/Herrmann, § 130 Rn. 33; Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, § 7 Rn. 576.

die Pflichtverletzung (auch) mit Strafe bedroht ist.⁹¹ Diese Grenzen wurden zuletzt im Jahr 2013 erhöht. Der Gesetzgeber war insoweit der Ansicht, dass das vorher geltende Höchstmaß mit Blick auf Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität nicht mehr angemessen war. Vor allem war die Überlegung leitend, dass nicht nur die unrechtmäßig erlangten Vorteile abgeschöpft werden sollen, sondern darüber hinaus auch eine Buße geleistet werden soll.⁹² Faktisch bedeutet dies, dass der Sanktionsrahmen des § 130 OWiG bis zu einer *Bußgeldhöhe von zehn Millionen Euro* reicht. Die konkrete Bußgeldbemessung richtet sich nach den allgemeinen Regeln (vgl. § 17 OWiG).⁹³

IV. Zwischenergebnis

Das geltende deutsche Strafrechtssystem regelt auch im Kontext des Wirtschaftsstrafrechts nur die Frage, wie *natürliche Personen* mit Hilfe des Kriminalstrafrechts strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind. Gegen eine Sanktionierung von juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen und rechtsfähigen Personengesellschaften wird nach traditionellem Verständnis das Fehlen von Handlungsfähigkeit, Schuldfähigkeit und Straffähigkeit angeführt. Die §§ 14 StGB, 9 OWiG ermöglichen nicht die Zurechnung von Zuwiderhandlungen der Angehörigen eines Betriebes oder Unternehmens gegenüber einem Verband. Sie stellen vielmehr gerade umgekehrt sicher, dass besondere persönliche Merkmale eines Verbandes auch auf dessen Organe, Vertreter oder Beauftragte angewendet werden können, um ansonsten auftretende Sanktionslücken für natürliche Personen bei Sonder- und Pflichtendelikten zu schließen. Auch bei § 130 OWiG geht es der Sache nach ausschließlich um die Sanktionierung von natürlichen Personen für Aufsichtspflichtverletzungen. Dieser Bußgeldtatbestand besitzt aber deshalb im Kontext der Sanktionierung von Unternehmen besondere Bedeutung, weil solche Aufsichtspflichtverletzungen betriebsbezogene Ordnungswidrigkeiten i.S. von § 30 OWiG darstellen und damit den Durchgriff auf das Unternehmen ermöglichen.

91 BT-Drs. 17/11053, S. 23.

92 BT-Drs. 17/11053, S. 23.

93 BeckOK OWiG-Beck, § 130 Rn. 110 ff.; KK OWiG-Mitsch, § 17 Rn. 30 ff.; Rebmann/Roth/Herrmann, § 130 Rn. 33.

D Fehlende Existenz einer Verbandsstrafe

I. Historischer Hintergrund und Entwicklung

Das deutsche Strafrechtssystem kennt bis heute keine Verbandsstrafe. Als historischer Ausgangspunkt hierfür gilt der auf das Römische Recht zurückgeführte Grundsatz „*Societas delinquere non potest*“. Allerdings ist umstritten, ob und in welchem Umfang er dort tatsächlich Geltungskraft besaß.⁹⁴ Unbestritten ist dagegen, dass im Laufe des Mittelalters die zunehmende wirtschaftliche, soziale und politische Bedeutung von Korporationen dazu führte, dass auch Verbände wie Marktgenossenschaften, Bauernschaften, Land- und Stadtgemeinden, Gilden oder Zünfte sanktioniert werden konnten.⁹⁵ Typische Sanktionsformen waren neben der Geldstrafe die Konfiskation des Vermögens, die Entziehung von Privilegien, die Aberkennung von Korporationsrechten oder die Auflösung des Verbandes. Die Tatsache, dass es gewisse historische Vorbilder für ein Unternehmensstrafrecht gibt, darf jedoch nicht zu dem (Fehl-)Schluss verleiten, es existiere eine eindeutige oder gar ununterbrochene Entwicklungslinie hin zu einer Strafbarkeit von juristischen Personen und Personenvereinigungen, die lediglich durch das neuzeitliche Strafgesetzbuch nicht weitergeführt und aufgegriffen worden sei. Vielmehr zeigt sich, dass mit der Zeit des Absolutismus und der Aufklärung die politische Bedeutung der Verbände abnahm und stattdessen auch im Strafrecht die Bedeutung des Individuums stärker betont wurde.⁹⁶ Als Wendepunkt gilt eine Vorlesung des Professors für römisches Zivilrecht *Julius Friedrich Malblanc* über „*delicta universitatum*“ aus dem Jahr 1793.⁹⁷ In Fortführung der von ihm zusammengetragenen Gedanken wurde unter dem Einfluss von *Paul Johann Anselm von Feuerbach* oder *Friedrich Carl von Savigny* die mittelalterliche Lehre der Strafbarkeit von Verbänden nach und nach aufgegeben.⁹⁸ Dieser Verzicht auf die Verbandsstrafe setzte

94 Heinitz, in: Verhandlungen des 40. DJT, Bd. 1, S. 67 f.; Schnitzer, Der Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches, S. 19; Laue Jura 2010, 339.

95 Ackermann, Die Strafbarkeit juristischer Personen im deutschen Recht und ausländischen Rechtsordnungen, S. 24; Busch, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 35 f.; Eidam, Straftäter Unternehmen, S. 23; Schnitzer, Der Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches, S. 19.

96 Engelhart NZWiSt 2015, 201; generell krit. Dubber KritV 2015, 377 (405).

97 Malblanc, *Observationes quaedam ad delicta Universitatum spectantes*, 1793.

98 Vgl. Engisch in: Verhandlungen des 40. DJT, Bd. 2, S. E 8 f.; Busch, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, S. 47; Ehrhardt, Unternehmensdelinquenz und Unternehmensstrafe, S. 28; Kindler, Das Unternehmen als haftender Täter, S. 24; Schmitt, Strafrechtliche Maßnahmen gegen Verbände, S. 28; Schnitzer, Der Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches, S. 21; krit. gegenüber dieser Deutung der historischen Entwicklung Dubber KritV 2015, 377 (379 ff.).

sich auch unter der Geltung des Preußischen Strafgesetzbuchs (1851), des Reichstrafgesetzbuchs (1871) und des heutigen Strafgesetzbuchs weiter fort.⁹⁹

Nach dem ablehnenden Votum auf dem Deutschen Juristentag 1953 war die Möglichkeit einer kriminalrechtlichen Bestrafung von juristischen Personen noch einmal im Zuge der Beratungen zur Großen Strafrechtsreform, die zum Entwurf 1962 führte, eingehend diskutiert, aber im Ergebnis wiederum verworfen worden.¹⁰⁰ Danach wurde erst wieder in den Jahren 1997 und 1998 ein Diskussionsentwurf aus Hessen,¹⁰¹ der mit neu einzuführenden §§ 76 b ff. StGB die Möglichkeit der Zurechnung individuellen Fehlverhaltens zu einer juristischen Person schaffen wollte, wenn deren Pflichten durch die Straftat verletzt werden, Gegenstand der Beratungen der 68. Justizministerkonferenz und des Bundesrates.¹⁰² Als Folge einer großen Anfrage der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag aus dem Januar 1998¹⁰³ wurde im November 1999 vom Bundesministerium der Justiz eine Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems eingesetzt. Diese lehnte allerdings in ihrem Abschlussbericht vom März 2000¹⁰⁴ die Einführung einer Unternehmenssanktionierung im Bereich des klassischen Kriminalstrafrechts ab und empfahl stattdessen die Prüfung einer Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht. Die im Anschluss daran nur kurz abgeebbte rechtspolitische Diskussion wurde sodann u.a. durch einen Bericht der OECD-Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr vom März 2011 erneut angestoßen, in dem der Bundesrepublik Deutschland empfohlen wurde, weitere Schritte zu ergreifen, um die Effektivität der Verantwortlichkeit juristischer Personen durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu gewährleisten.¹⁰⁵ Auf der Herbstkonferenz der Justizminister vom November 2013 begrüßte sodann die Justizministerkonferenz den vom nordrhein-westfälischen Justizminister *Thomas Kutschaty* vorgestellten Gesetzentwurf (ausführlich dazu unter II.) und sah darin eine gute Grundlage, über die Einführung eines spezifischen Unternehmensstrafrechts zu beraten. Der NRW-Entwurf ist allerdings trotz entgegengesetzter Ankündigungen bislang nicht in den Bundesrat eingebracht worden. Auch im Koalitionsvertrag der aktuellen Regierungskoalition vom 16. Dezember 2013 findet sich lediglich eine Selbstverpflichtung zum Ausbau des Ordnungswidrigkeitenrechts mit Blick auf strafbares Verhalten im Unternehmensbereich und zur Prüfung eines Unternehmensstrafrechts für

99 Zu Ausnahmen im Abgaben- und Devisenstrafrecht (vgl. § 393 Reichsabgabenordnung) bis zur Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg Engisch in: Verhandlungen des 40. DJT, Bd. 2, S. E 11 f.; Schnitzer, Der Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches, S. 22; Engelhart NZWiSt 2015, 201 (202).

100 Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtsreform, Bd. 1, 1956, S. 295 ff.; Bd. 4, 1958, S. 321 ff.

101 Abgedruckt bei Wegner ZRP 1999, 186 (187 f.).

102 BR-Drs. 690/98; dazu Krekeler, FS Hanack, S. 639 (653 ff.); Hamm NJW 1998, 662 f.

103 BT-Drs. 13/11425.

104 Abgedruckt bei Hettinger (Hrsg.), Reform des Sanktionenrechts, Bd. 3, S. 351 ff.

105 Abrufbar unter <http://www.oecd.org/investment/anti-bribery/anti-briberyconvention/48967037.pdf> (zuletzt abgerufen am 30.03.2017).

multinationale Konzerne.¹⁰⁶ Zuletzt hat die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen mit Datum vom 18. Oktober 2016 einen Antrag eingereicht, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die bestehenden Regelungen zur Sanktionierung von Unternehmen und Verbänden in einem eigenständigen Gesetz zusammenfasst, deren Tatbestände erweitert, diese mit neuen Rechtsfolgen versieht und durch verfahrensrechtliche Vorschriften ergänzt.¹⁰⁷

Diese, hier nur holzschnittartig skizzierte Entwicklung zeigt immerhin, dass die rechtspolitische Diskussion in Deutschland seit der Aufklärung zwar immer wieder durch Vorstöße zur Einführung einer Kriminalstrafe für Verbände geprägt ist, das deutsche Strafrechtssystem diesen wiederkehrenden Versuchen aber bislang stets mit großer Klarheit widerstanden hat.¹⁰⁸ Es lässt sich somit eindeutig festhalten, dass auf der Ebene des geltenden Rechts keinerlei Tradition für die Bestrafung von juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen und rechtsfähigen Personengesellschaften des privaten oder öffentlichen Rechts besteht.

II. Der nordrhein-westfälische Entwurf zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts

Ungeachtet der schwerwiegenden dogmatischen Einwände sind die Bemühungen um die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden bis heute nicht eingestellt worden. In jüngerer Zeit hat insbesondere der bereits erwähnte Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden¹⁰⁹, den das Land Nordrhein-Westfalen am 14. November 2013 in Berlin auf der Justizministerkonferenz vorgestellt hat, die rechtswissenschaftliche wie rechtspolitische Debatte erneut entfacht. Die Ziele und Inhalte des 85 Seiten „starken“ Entwurfs sind im juristischen Schrifttum bereits an verschiedener Stelle näher dargestellt worden.¹¹⁰ Auf die dortigen Ausführungen sei grundsätzlich verwiesen. Zum besseren Verständnis der Kritik hieran erscheint es für die Zwecke des vorliegenden Gutachtens allerdings hilfreich, sich zumindest die zentralen Gesichtspunkt ins Gedächtnis zu rufen.

106 Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 145; abrufbar unter https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 30.03.2017).

107 BT-Drs. 18/10038, S. 3.

108 Treffend insoweit von Freier GA 2009, 98, der den Befürwortern der Verbandsstrafe entgegenhält, „dass auf Rechtsinstitute zurückgegriffen wird, die vormals als vormoderne Relikte des Feudalismus kritisiert wurden“.

109 Abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/WebPortal_Relaunch/JM/leitung/jumiko/beschluesse/2013/herbstkonferenz13/zw3/TOP_II_5_Gesetzentwurf.pdf (zuletzt abgerufen am 30.03.2017).

110 Vgl. etwa Haubner DB 2014, 1358 ff.; Hoven/Wimmer/Schwarz/Schumann NZWiSt 2014, 161 ff., 201 ff., 241 ff.; Löffelmann JR 2014, 185 (187 ff.); Rübenstahl/Tsambikakis ZWH 2014, 8 ff.; Witte/Wagner BB 2014, 643 ff.; Ahlbrecht Phi 2015, 80 ff.; Kronawitter Versorgungswirtschaft 2015, 9 (10 ff.); zu den materiell-rechtlichen Vorschriften des Entwurfs ausführlich Schnitzer, Der Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches, S. 59 ff.

1. Anlass und Zielsetzung

Der Gesetzentwurf schlägt die Einführung eines selbständigen Verbandsstrafgesetzbuchs aus insgesamt 22 Paragrafen vor, die den allgemeinen Bestimmungen insbesondere des StGB, der StPO und des GVG als Spezialregelungen vorgehen sollen. Anlass hierfür ist die Annahme der Entwurfsverfasser, dass Wirtschafts-, Umwelt- und Korruptionsdelikte, die aus Unternehmen heraus begangen werden, einen erheblichen Einfluss auf das wirtschaftliche und soziale Gefüge haben. Über die Hälfte des in der polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesenen Gesamtschadens entfalle Jahr für Jahr auf Wirtschaftsstraftaten. Dabei werde das Strafrecht notwendig mit kollektiven Verhaltensmustern konfrontiert, die sich innerhalb von Organisationen herausbilden.¹¹¹ Die jeweilige „Verbandsattitüde“ habe Auswirkungen auf das Verhalten der in einem oder für einen Verband tätigen Individuen. Die individuelle Schuld von Einzelpersonen, die im Verbandsinteresse bei der Verwirklichung eines Straftatbestandes mitgewirkt haben, sei häufig gering. Der Einzelne als „Bauernopfer“ könne zwar für persönliches Fehlverhalten strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden, die Verantwortung der Organisation selbst aber werde durch Mechanismen der „Freizeichnung“ verschleiert. Die unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu bestimmende Höhe einer Kriminalstrafe stehe nicht in Relation zum Vermögen des begünstigten Verbandes oder zu den wirtschaftlichen Vorteilen, die die Tat für den Verband mit sich gebracht hat. Haftungsrisiken seien versicherbar und steuerlich abzugsfähig.¹¹²

Vor diesem Hintergrund müsse das Unternehmen selbst in das Zentrum der Strafverfolgung rücken. Das bisherige Recht der Ordnungswidrigkeiten (§§ 30, 130 OWiG) werde den Anforderungen der Organisationsgesellschaft nicht mehr gerecht. Bußgelder erzeugten keine hinreichende Präventivwirkung, weil sie insbesondere für große Wirtschaftsunternehmen ein kalkulierbares Risiko blieben. Es sei unbefriedigend, wenn es aufgrund komplexer organisatorischer Unternehmensstrukturen (Arbeitsteilung, Outsourcing etc.) weder möglich sei, die Tat einem Individualtäter zuzuordnen, noch das schuldhaftes Versagen entsprechender Aufsichtsstrukturen zu belegen. In diesen Fällen der „organisierten Unverantwortlichkeit“ könne die Verbandsstraftat im Ergebnis überhaupt nicht sanktioniert werden. Auf der anderen Seite fehle es im Recht der Ordnungswidrigkeiten seit Langem an Instrumenten, die effektive Anreize zur Entwicklung und Pflege einer Kultur von Unternehmenscompliance setzen.¹¹³

Zur Lösung schlägt der Gesetzentwurf – erkennbar inspiriert durch das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) aus dem Jahr 2006 – ein *Verbandsstrafgesetzbuch* vor, das die strafrechtliche Haftung von Verbänden für Zuwiderhandlungen ihrer Mitarbeiter oder Mitglieder gegen Strafgesetze begründet, wenn durch diese Zuwiderhandlungen Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen, oder wenn durch sie der Verband bereichert worden ist oder bereichert werden sollte. Ihm liegt

111 Gesetzentwurf (Fn. 110), S. 1.

112 Gesetzentwurf (Fn. 110), S. 1 f.

113 Gesetzentwurf (Fn. 110), S. 2.

damit das Konzept der *Sanktionierung einer „originären Verbandsschuld“* als Legitimationsmodell für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden zugrunde.¹¹⁴ Durch die Normierung von Verbandsstraftatbeständen wird an ein (angebliches) spezifisches Verbandsunrecht angeknüpft, das darin bestehe, dass der Verband in einer solchen Weise defizitär organisiert ist, dass delinquentes Verhalten geduldet, begünstigt oder gar provoziert werde.¹¹⁵

2. Wesentliche Inhalte des Entwurfs

a) Materiellrechtliche Regelungen

In Bezug auf das *materielle Strafrecht* ist Dreh- und Angelpunkt des Entwurfs die Regelung in § 2 VerbStrG-E, der letztlich in modifizierter Form das Regelungskonzept der bisherigen §§ 30, 130 OWiG auf die Ebene des Kriminalstrafrechts übertragen will. Auslöser für die Strafbarkeit ist dabei die soeben erwähnte Verantwortlichkeit des Verbandes für eine Organisation, in welcher strafbares Verhalten geduldet, begünstigt oder gar provoziert wird.¹¹⁶

114 Hoven ZIS 2014, 19; Hoven/Wimmer/Schwarz/Schumann NZWiSt 2014, 161 (162); Löffelmann JR 2014, 185 (187); Ulbricht PuR 2015, 12 (13); zum Postulat eines eigenen Verbandsverschuldens bereits Tiedemann NJW 1988, 1169 (1171 ff.).

115 Vgl. Gesetzentwurf (Fn. 110), S. 43, 65; Jahn/Pietsch ZIS 2015, 1.

116 Vgl. Gesetzentwurf (Fn. 110), S. 43.

§ 2 VerbStrG-E [Verbandsstraftaten]

- (1) Ist durch einen Entscheidungsträger in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen worden, so wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt.
- (2) Ist in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen worden, so wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt, wenn durch einen Entscheidungsträger dieses Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig zumutbare Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere technischer, organisatorischer oder personeller Art, unterlassen worden sind, durch die die Zuwiderhandlung verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (3) Ist im Falle des Absatzes 2 die Zuwiderhandlung im Ausland begangen worden, so wird eine Verbandssanktion nur verhängt, wenn sie auf einen Verband bezogen ist, der seinen Sitz im Anwendungsbereich dieses Gesetzes hat. Die §§ 3 bis 7 des Strafgesetzbuches bleiben unberührt.
- (4) Die Verbandssanktion wird gegen den Rechtsnachfolger verhängt, wenn diesem im Zeitpunkt des Rechtsübergangs die Zuwiderhandlung ganz oder zum Teil bekannt oder aus Leichtfertigkeit nicht bekannt war. Gegen den Rechtsvorgänger verhängte Sanktionen wirken auch gegen den Rechtsnachfolger.

Die Absätze 1 und 2 enthalten *zwei verschiedene Straftatbestände*. Während § 2 Abs. 1 VerbStrG-E in Anlehnung an § 30 OWiG die Strafbarkeit des Unternehmens in Gestalt eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Begehungsdelikts etablieren will, stellt der an § 130 OWiG orientierte § 2 Abs. 2 VerbStrG-E ein vorsätzliches oder fahrlässiges Überwachungsverschulden der Entscheidungsträger unter Strafe.¹¹⁷ Der *persönliche Anwendungsbereich* dieser beiden Straftatbestände ist schon deshalb denkbar weit, weil nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 1 VerbStrG-E als „Verbände“ alle juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts einzustufen sein sollen. Der *sachliche Anwendungsbereich* bezieht sich auf den dem § 130 OWiG entnommenen Begriff der „Zuwiderhandlungen“. Hierunter sind nach § 1 Abs. 2 S. 1 VerbStrG-E Zuwiderhandlungen gegen ein Strafgesetz gemeint, soweit sie nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommen werden.¹¹⁸ Damit kann letztlich jede beliebige Handlung eine Verbandsstraftat begründen, sofern sie nur gegen

117 Hoven/Wimmer/Schwarz/Schumann NZWiSt 2014, 161 (162).

118 Allerdings bleibt der Entwurf insbesondere unklar mit Blick auf die Fragen, ob hiermit die objektive und subjektive Verwirklichung des jeweiligen Straftatbestandes gemeint ist und ein tatsächlicher Nachweis der Straftat eines konkreten Täters erforderlich ist; vgl. Willems ZIS 2015, 40 (42), der zu Recht darauf hinweist, dass mit einem Verbandsstrafrecht möglicherweise Beweiserleichterungen bei der Ermittlung von Rechtsverstößen aus Unternehmen heraus geschaffen werden sollen.

irgendein Strafgesetz verstößt. Solche Zuwiderhandlungen müssen gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 VerbStrG-E allerdings immer *verbandsbezogen* sein. Das setzt voraus, dass durch sie Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen, oder dass durch sie der Verband bereichert worden ist oder bereichert werden sollte. Anders als im Rahmen von § 30 OWiG ist nicht erforderlich, dass der Entscheidungsträger selbst wegen der Zuwiderhandlung bestraft werden kann.¹¹⁹ Vielmehr genügt bereits, dass die Handlung als solche nur mit Strafe bedroht ist.¹²⁰

Der *Vorwurf*, der durch § 2 Abs. 1 VerbStrG-E *gegenüber dem Verband* erhoben wird, liegt letztlich in einer *mangelhaften Personalauswahl bzw. einem unzureichenden Aufgabenzuschnitt für Schlüsselpositionen*.¹²¹ Wären die Entscheidungsträger mit Leitungs- oder Kontrollfunktion sorgfältig ausgewählt und ihr Aufgabenzuschnitt überlegt und transparent festgelegt worden – so die Argumentation –, dann wäre es durch die Verantwortlichen des Verbandes von vornherein nicht zu Zuwiderhandlungen gekommen.

Demgegenüber hat § 2 Abs. 2 VerbStrG-E das *Aufsichts- oder Überwachungsverschulden eines Entscheidungsträgers* im Blick. Das Verbandsunrecht soll hier in einem *Organisationsmangel unterhalb der Auswahl der Entscheidungsträger* liegen.¹²² Ansatzpunkt ist also eine unzureichende Organisation, die kriminelles Verhalten duldet, begünstigt oder gar provoziert.¹²³ Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Unternehmensinhaber wie in § 130 OWiG ist nicht vorgesehen. Beiden Straftatbeständen des § 2 VerbStrG-E ist somit gemeinsam, dass der Haftungsgrund nicht in der eigentlichen Zuwiderhandlung als Normübertretung, sondern in der mangelnden Gewährleistung rechtstreuen Verhaltens durch das Unternehmen liegen soll.¹²⁴

Verstöße gegen § 2 VerbStrG-E sollen nach dem Willen der Entwurfsverfasser mit *Verbandssanktionen* geahndet werden können. Dabei wird zwischen Verbandsstrafen und Verbandsmaßregeln unterschieden. Bei den *Verbandsstrafen* handelt es sich um die Verbandsgeldstrafe, die Verbandsverwarnung mit Strafvorbehalt, und die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung (§ 4 Abs. 1 VerbStrG-E). Demgegenüber sind als *Verbandsmaßregeln* der Ausschluss von Subventionen, der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Verbandsauflösung vorgesehen. Hinzu kommt gemäß § 3 Abs. 1 VerbStrG-E

119 Rübenstahl/Tsambikakis ZWH 2014, 8 (9).

120 Hartwig/Memmler ZLR 2014, 396 (402); Haubner DB 2014, 1358 (1359).

121 DAV, Stellungnahme 54/2013, S. 7; Hoven ZIS 2014, 19 (20).

122 Gesetzentwurf (Fn. 110), S. 45.

123 Kronawitter Versorgungswirtschaft 2015, 9 (11).

124 Vgl. Dannecker GA 2001, 101 (115 f.); Hoven ZIS 2014, 19 (21).

i.V.m. den §§ 73 ff. StGB die Möglichkeit des *Verfalls* nach dem Bruttoprinzip.¹²⁵ Aufwendungen des Unternehmens sollen bei der Bemessung des abzuschöpfenden Gewinns somit grundsätzlich nicht in Abzug gebracht werden können. § 5 VerbStrG-E eröffnet dem Verband die Möglichkeit, durch eigene Maßnahmen einer drohenden Sanktionierung zu entgehen. Unter den dort genannten Voraussetzungen soll *von Verbandssanktionen abgesehen* werden können, sofern das jeweilige Unternehmen eine Kultur der Unternehmens-Compliance entwickelt und gepflegt hat.¹²⁶

b) Strafverfahrensrechtliche Bestimmungen

Für das *Strafverfahren gegen Verbände* sollen die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, nach § 13 Abs. 1 VerbStrG-E grundsätzlich sinngemäß gelten. § 14 Abs. 2 VerbStrG-E ordnet hierfür die prinzipielle Geltung des *Legalitätsprinzips* an.¹²⁷ Die zuständige Staatsanwaltschaft *muss* demnach tätig werden, sofern ein Anfangsverdacht für eine Verbandsstraftat vorliegt. Damit soll im Vergleich zu § 30 OWiG, bei dem eine Geldbuße nur festgesetzt werden *kann* (vgl. § 47 Abs. 1 OWiG), erkennbar die Verfolgungsintensität erhöht werden. § 15 Abs. 1 VerbStrG-E lässt die *örtliche Zuständigkeit* der deutschen Strafgerichte nach den §§ 7 ff. StPO grundsätzlich unberührt, will aber einen zusätzlichen Gerichtsstand für den Sitz des Verbandes oder einer Zweigniederlassung hinzufügen. Nach § 15 Abs. 2 VerbStrG-E i.V.m. § 3 StPO können *Individual- und Verbandsverfahren* miteinander verbunden werden. Im Verfahren gegen den Verband wegen einer Verbandsstraftat sind auch die Personen, die einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung oder einer Unterlassung im Sinne des § 2 Abs. 2 verdächtig sind, als Beschuldigte zu vernehmen (§ 18 Abs. 1 S. 1 VerbStrG-E) und entsprechend zu belehren.¹²⁸ Die vertretungsberechtigten Personen solcher Verbände kommen somit nicht als Zeugen in Betracht. Zudem ordnet § 18 Abs. 1 S. 3 VerbStrG-E die entsprechende Geltung der §§ 133 bis 136a StPO an. Damit wird insbesondere auch dem Verband das von § 136 Abs. 1 S. 2 StPO vorausgesetzte *Schweigerecht* gewährt, das dann auch hinsichtlich der Herausgabe von Dokumenten und Gegenständen gilt.¹²⁹ Auf der Grundlage von § 20 VerbStrG-E soll schließlich der *dingliche Arrest* von bis zu zehn Prozent des im Durchschnitt der vorausgegangenen drei Geschäftsjahre erzielten – und notfalls zu schätzenden – Gesamtumsatzes des Verbandes angeordnet werden können.

125 Hartwig/Memmler ZLR 2014, 396 (404); Haubner DB 2014, 1358 (1359); Rübenstahl/Tsambikakis ZWH 2014, 8 (10); krit. Hoven/Wimmer/Schwarz/Schumann NZWiSt 2014, 241 (244).

126 Vgl. Witte/Wagner BB 2014, 643 (646).

127 Krit. im Hinblick auf eine dadurch zu erwartende „Flut von Strafverfahren gegen Verbände“ DAV, Stellungnahme 54/2013, S. 28.

128 Zu Diskrepanzen mit der nach § 81a GWB bestehenden Auskunftspflicht für juristische Personen Witte/Wagner BB 2014, 643 (647 f.).

129 Fink wistra 2014, 457.

III. Mangelnde Überzeugungskraft

Es ist unbestreitbar ein Verdienst des nordrhein-westfälischen Entwurfs, erstmals die abstrakte Ebene der jahrzehntealten Forderung nach Einführung der Verbandsstrafe verlassen und dargelegt zu haben, wie eine konkrete gesetzliche Regelung tatsächlich aussehen könnte.¹³⁰ Die erhebliche Aufmerksamkeit, die dieser Vorschlag nicht nur im juristischen Schrifttum, sondern auch auf einer großen Anzahl von Tagungsveranstaltungen¹³¹ erfahren hat, dürfte in nicht unwesentlichem Maße darauf zurückzuführen sein, dass man auf seiner Grundlage zum ersten Mal über konkrete Formulierungen diskutieren und streiten konnte. Zwar sind in der Folge des NRW-Entwurfs auch *weitere, alternative Regelungsvorschläge* in den rechtspolitischen Diskurs eingebracht worden. Dazu zählen insbesondere der Gesetzgebungsvorschlag der Fachgruppe Compliance im *Bundesverband der Unternehmensjuristen* vom April 2014¹³² sowie der Gesetzesvorschlag des *Deutschen Instituts für Compliance e.V.*¹³³ Die beiden letztgenannten Entwürfe eint die Grundüberzeugung, dass die richtige „Stellschraube“ für eine effektivere Ausgestaltung von Sanktionen gegenüber Verbänden nicht im Kriminalstrafrecht, sondern im Ordnungswidrigkeitenrecht zu suchen und zu finden ist. Insbesondere sollen Anreize zur Honorierung von Compliance-Anstrengungen gesetzlich verankert und der Inhalt von Aufsichts- und Organisationspflichten in Unternehmen konkretisiert werden.

Dass jedenfalls der konkrete nordrhein-westfälische Gesetzentwurf die *Grenzen des geltenden Verfassungsrechts* in mehrfacher Hinsicht *überschreitet*, hat bereits *Schünemann* in seinem im Jahr 2013 erstellten Rechtsgutachten¹³⁴ nachgewiesen. Dennoch hat der Vorschlag ungeachtet überwiegend ablehnender Stellungnahmen durchaus auch über den Kreis der am Entwurf beteiligten Protagonisten hinaus eine ganze Reihe von Befürwortern gefunden. Dabei wird allerdings teilweise schlicht vom (gewünschten) Ergebnis der Einführung einer Verbandsstrafe her, also letztlich rein rechtspolitisch argumentiert. Teilweise wird die verfassungsrechtliche Dimension durchaus thematisiert, aber darin kein durchgreifendes Hindernis für die Einführung der Verbandsstrafe gesehen. Im Ergebnis vermögen die zugunsten des NRW-Entwurfs vorgetragenen Argumente allerdings nicht zu überzeugen. Dabei ist nicht zu verkennen, dass ein eigenständiges Unternehmensstrafrecht zwangsläufig eine dogmatische Revolution innerhalb des deutschen Strafrechtssystems bedeuten würde und es eine typische menschliche Abwehrreaktion

130 Vgl. Krems ZIS 2015, 5; Schmitt-Leonardy ZIS 2015, 11 (21).

131 Vgl. nur die Nachweise bei Krems ZIS 2015, 5 (m. Fn. 2).

132 Gesetzgebungsvorschlag für eine Änderung der §§ 30, 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), abrufbar unter http://www.buj.net/resources/Server/BUJ-Stellungnahmen/BUJ_Gesetzgebungsvorschlag_OWiG.pdf (zuletzt abgerufen am 30.03.2017); s. hierzu Beulke/Moosmayer CCZ 2014, 146 ff. sowie Ahlbrecht Phi 2015, 80 (82 f.).

133 Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Anreizen für Compliance-Maßnahmen in Betrieben und Unternehmen (CompAG), abrufbar unter http://www.dico-ev.de/wp-content/uploads/2016/10/CompAG_21_07_2014.pdf (zuletzt abgerufen am 30.03.2017); hierzu Dierlamm CCZ 2014, 194 ff.

134 Schünemann, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit und der Folgen eines Strafrechts für Unternehmen, 2013; s. auch Löffelmann JR 2014, 185 (191 f.).

darstellt, sich Neuem zu verweigern und an bewährten Denkmustern und Entscheidungsprozessen festzuhalten. Über solche alltäglichen psychologischen Abwehrmechanismen ginge die Einführung einer Verbandsstrafe aber weit hinaus. Auch wenn der nordrhein-westfälische Entwurf in der derzeitigen Regierungskoalition nicht mehrheitsfähig zu sein scheint, ist es unverzichtbar, sich jedenfalls die zentralen Argumente *gegen* eine Kriminalstrafe für juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften noch einmal konzentriert vor Augen zu führen. Sie zeigen deutlich, dass schon die empirische Basis mit Blick auf die Realität des modernen Wirtschaftsstrafrechts hierfür fehlt und somit der rechtspolitische Impetus der Entwurfsverfasser fragwürdig bleibt. Vor allem aber sind die strafrechtsdogmatischen Unstimmigkeiten und die ungelösten Fragen bei der praktischen Umsetzung so erheblich, dass die Einführung eines Verbandsstrafgesetzbuchs insbesondere für die Strafrechtspraxis letztlich ein „Danaergeschenk“ darstellen würde. Da die nächsten Versuche, die Etablierung der Verbandsstrafe – möglicherweise auch in gewisser Modifizierung des NRW-Entwurfs – auf die rechtspolitische Agenda zu heben, mit Blick auf die im September 2017 anstehende Bundestagswahl nicht lange auf sich warten lassen dürften, sollte man diese Argumente im Auge behalten, um einem solchen Ansinnen von vornherein entgegenzutreten zu können.

1. Fehlen empirischer Nachweise

Schon der Eingangshinweis im nordrhein-westfälischen Entwurf darauf, dass die „moderne Industrie- und Wissensgesellschaft eine Organisationsgesellschaft“¹³⁵ ist, stellt weder ein Spezifikum des 21. Jahrhunderts dar, noch ist er ein tauglicher Beleg für die Notwendigkeit einer Unternehmensstrafe.¹³⁶ Entsprechendes gilt für die Tatsache, dass eine steigende Zahl juristischer Personen am Markt tätig ist. Der zur Begründung der Notwendigkeit von Verbandssanktionen bemühte Topos der „Verbandsattitüde“ ist ebenfalls kein empirisch bestätigtes Phänomen, sondern lediglich eine verbreitete Schlussfolgerung.¹³⁷ Und auch der allgemeine Rekurs auf den durch Wirtschaftskriminalität verursachten Gesamtschaden führt schon deshalb im Hinblick auf die Frage der Notwendigkeit der Einführung einer Verbandsstrafe nicht weiter, weil die einschlägigen Kriminalitätsstatistiken seit Jahren rückläufige Daten ausweisen. So wurden im Jahr 2015 in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) insgesamt 60.977 Fälle von Wirtschaftskriminalität registriert, was im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang von 3,5 Prozent entspricht. Die Fallzahlen lagen damit deutlich unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (71.428).¹³⁸ Auch die registrierte Gesamtschadenssumme ist mit 2,887 Mrd. Euro um 37,8 Prozent niedriger als im Vorjahr und liegt zugleich deutlich unter dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre (3,842 Mrd. Euro).¹³⁹ Einhergehend mit dieser – jedenfalls für das Hellfeld der Wirtschaftskriminalität zu beobachtenden – Gesamtentwicklung

135 Gesetzentwurf (Fn. 110), S. 1.

136 DAV, Stellungnahme 54/2013, S. 10; Schmitt-Leonardy ZIS 2015, 11 (12).

137 Instruktiv hierzu Schmitt-Leonardy ZIS 2015, 11 (13 ff.).

138 BKA, Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2015, S. 4.

139 BKA, Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2015, S. 5.

sind die Geldbußen gegen Unternehmen im Zeitraum zwischen 2006 und 2011, also noch vor der Anhebung der Höchstgrenze in § 30 OWiG auf zehn Millionen Euro durch das Achte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zum 30. Juni 2013,¹⁴⁰ um mehr als 760 Prozent (von 6,3 auf 48 Mio. Euro) gestiegen.¹⁴¹ Für eine flächendeckende „organisierte Unverantwortlichkeit“ von Verbänden fehlt dabei aber bislang jeder empirische Nachweis.¹⁴² Entsprechendes gilt für den Hinweis auf die geringen Fallzahlen der Anwendung von Geldbußen nach § 30 OWiG, für die es handfeste praktische Gründe gibt (vgl. dazu die Ausführungen unter E. II. 6.), und die allenfalls ein *Anwendungs- bzw. Vollzugsdefizit*, aber kein Regelungsdefizit belegen.¹⁴³

Auch die viel beschworenen *europa- und völkerrechtlichen Vorgaben* zwingen bei näherer Betrachtung gerade nicht zur Einführung einer Verbandsstrafe.¹⁴⁴ Zwar ist durchaus zuzugestehen, dass der Weg hier auf internationaler Ebene in Richtung der Einführung eines Unternehmensstrafrechts weist.¹⁴⁵ Speziell Rechtsakte der Europäischen Union verlangen aber immer nur die Etablierung *wirksamer, angemessener und abschreckender Sanktionen* gegenüber juristischen Personen. Diese können auch *nichtstrafrechtlicher* Natur sein.¹⁴⁶ Schließlich kennen die meisten ausländischen Rechtsordnungen die strenge dogmatische Trennung zwischen Kriminal- und Verwaltungssanktionen nach deutschem Muster ohnehin nicht.

Die mangelnde Berücksichtigung der strafrechtsdogmatischen Besonderheiten ausländischer Rechtsordnungen führt auch zu einem weit verzweigten *Missverständnis hinsichtlich der internationalen Entwicklung des Strafrechts*, die auch als „Schlusslichtthese“¹⁴⁷ bezeichnet wird. Im Wesentlichen wird insoweit darauf hingewiesen, dass die meisten kontinentaleuropäischen Staaten mittlerweile eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen eingeführt hätten.¹⁴⁸ Und in der Tat besitzen heute in Europa nur noch eine Handvoll Staaten kein Verbandsstrafrecht.¹⁴⁹ Unredlich ist es aber, wenn durch einen solchen Hinweis – mehr oder minder gezielt – der Eindruck erweckt wird, das Festhalten an der

140 BGBl. I, S. 1738.

141 Ulbricht PuR 2015, 12.

142 Schönemann, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit und der Folgen eines Strafrechts für Unternehmen, S. 21; Willems ZIS 2015, 40 (41).

143 DAV, Stellungnahme 54/2013, S. 12; Löffelmann JR 2014, 185 (198).

144 DAV, Stellungnahme 54/2013, S. 19; Schönemann ZIS 2014, 1 (12); Willems ZIS 2015, 40 (41).

145 So Zieschang GA 2014, 91 (97).

146 Von Freier GA 2009, 98 (100); Böse ZStW 126 (2014), 132 (135); Engelhart NZWiSt 2015, 201 (203).

147 Schönemann, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit und der Folgen eines Strafrechts für Unternehmen, S. 18.

148 Gesetzentwurf (Fn. 110), S. 26; Dannecker GA 2001, 101.

149 Ausnahmen sind neben Deutschland etwa Griechenland, Italien, Lettland oder Schweden; vgl. Böse ZStW 126 (2014), 132 (135); Engelhart NZWiSt 2015, 201 (203).

deutschen Strafrechtsdogmatik bedeute, von der weltweiten Rechtsentwicklung und von internationalen Standards abgekoppelt zu werden und vielleicht sogar schon den Anschluss verpasst zu haben.¹⁵⁰ Teilweise wird eine Anpassung der nationalen Strafrechtsordnungen auch deshalb befürwortet, um ein Ausweichen international agierender Unternehmen in Länder ohne Unternehmensstrafrecht unmöglich zu machen.¹⁵¹ Diesen Stimmen geht es um gleiche rechtliche Wettbewerbsbedingungen und eine verlässliche Risikoabschätzung der Folgen von Rechtsverstößen.¹⁵²

Besonders beliebt sind in diesem Zusammenhang Verweise auf benachbarte Rechtsordnungen in Österreich und der Schweiz. Wer so argumentiert,¹⁵³ hat allerdings seine „rechtsvergleichenden Hausaufgaben“ nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erledigt. § 3 des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) spricht gerade nicht von einer *Strafbarkeit* des Verbandes, sondern von einer *Verbandsverantwortlichkeit*.¹⁵⁴ Und als Sanktion nennen die §§ 4 ff. VbVG explizit nur die „Verbandsgeldbuße“. Zudem spricht § 13 Abs. 1 S. 2 VbVG nach Einleitung des Verfahrens nur von einem „belangten Verband“, der zwar die Rechte des Beschuldigten „hat“, aber nicht formal als Beschuldigter bezeichnet wird. Im Übrigen gab es in Österreich vor dem Inkrafttreten des VbVG im Jahr 2006 keine den deutschen §§ 30, 130 OWiG vergleichbaren Regelungen. Zudem unterliegt das dortige Verwaltungsstrafrecht nicht den Regelungen des Strafverfahrensrechts, sondern denen des Verwaltungsverfahrens, so dass es dort auch aus diesem Grund einer Lösung *sui generis* bedurfte.¹⁵⁵ Auch § 102 des schweizerischen StGB¹⁵⁶ spricht zwar von „Vergehen und Verbrechen“, die dem Unternehmen zugerechnet werden. Da als Sanktion allerdings nur eine „Busse“ vorgesehen ist, handelt es sich gemäß § 103 schw. StGB um eine bloße „Übertretung“. ¹⁵⁷ Sie stellt damit die schwächste Form einer Straftat dar, die in Deutschland bereits durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974¹⁵⁸ abgeschafft wurde. Die (subsidiäre) strafrechtliche Haftung von Unternehmen nach § 102 schw. StGB stellt somit nichts anderes als ein strafrechtlich zu verfolgendes Bagatelldelikt dar, das eine mit den deutschen Ordnungswidrigkeiten

150 Vgl. nur Wessing ZWH 2012, 301 (305): „der deutsche Gesetzgeber als Nachzügler innerhalb Europas“ sowie Kubiciel NZWiSt 2016, 178 (180) mit der – gewagten – These, „das schwache deutsche Recht“ verhindere „die Möglichkeiten der Bundesrepublik, das außenwirtschaftspolitisch wichtige internationale Wirtschafts- und Unternehmensstrafrecht mitzugestalten“.

151 Dannecker GA 2001, 196.

152 Kubiciel NZWiSt 2016, 178 (179).

153 Exemplarisch für diese Argumentationsrichtung Gesetzentwurf (Fn. 110), S. 26 f. unter der Teilüberschrift „Erfolgreiche Vorbilder im europäischen Vergleich“.

154 den Hintergründen dieser zurückhaltenden Terminologie Hilf NZWiSt 2016, 189 (191).

155 BRAK, Stellungnahme Nr. 9/2013, S. 7.

156 Zur schweizerischen Rechtslage etwa Pieth KSzW 2015, 223 ff.

157 BRAK, Stellungnahme Nr. 9/2013, S. 7.

158 BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507.

vergleichbare Wertigkeit besitzt. Die „Schlusslichtthese“ besitzt im kontinentaleuropäischen Kontext daher keine belastbare Grundlage. Selbst wenn sie zuträfe, kann sie kaum ernstlich dazu führen, dass wenig überzeugende Konzepte anderer Staaten kopiert werden.¹⁵⁹ Hinzu kommt, dass sich ein Effektivitätsdefizit der deutschen Rechtslage im internationalen Vergleich nicht belegen lässt. Vielmehr führt nicht zuletzt die deutsche Praxis der steuerlichen Betriebsprüfung, bei der Erkenntnisse automatisch an die Staatsanwaltschaften übermittelt werden, im Ergebnis dazu, dass die Verfolgungsintensität in Deutschland faktisch höher ist als in vielen anderen Staaten.¹⁶⁰

2. Strafrechtsdogmatische Unstimmigkeiten

Darüber hinaus zeigt sich, dass sich eine kriminalstrafrechtliche Sanktionierung von Verbänden nicht widerspruchsfrei in das deutsche Strafrechtssystem integrieren ließe.

a) Begrifflichkeiten

Schon begrifflich unterscheidet der NRW-Entwurf nicht zwischen Unternehmenskriminalität und Betriebskriminalität.¹⁶¹ Nicht zu überzeugen vermag auch der Hinweis darauf, dass verwaltungsrechtliche Sanktionen, insbesondere Geldbußen nach § 30 OWiG, nicht dieselbe *general- und spezialpräventive Wirkung* entfalten wie eine Kriminalstrafe.¹⁶² Eine solche Argumentation bedeutet einen klassischen Zirkelschluss. Wenn sich der Gesetzgeber nun einmal im Einzelfall *gegen* eine Sanktionierung durch die klassische Kriminalstrafe entschieden hat, ist es geradezu widersinnig, von einer solchen Regelung die Erfüllung der klassischen Strafzwecke zu verlangen. Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten sind eben keine Kriminalstrafen, sondern „verschärfte Verwaltungsbefehle“¹⁶³, wodurch ihr in die Zukunft gerichteter und administrativer Charakter kommuniziert wird.¹⁶⁴ Ein Vergleich zwischen Sanktionen des Kriminalstrafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts ist somit ein solcher zwischen Äpfeln und Birnen, auch wenn ihre faktischen Wirkungen nach außen (Auferlegung einer Geldzahlung) für den Sanktionierten im Einzelfall vergleichbar sein mögen.

159 Schünemann, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit und der Folgen eines Strafrechts für Unternehmen, S. 19; ders. ZIS 2014, 1 (12).

160 Willems DRiZ 2013, 354 (355); ders. ZIS 2015, 40 (41).

161 DAV, Stellungnahme 54/2013, S. 10: Unter Unternehmenskriminalität ist kriminelles Verhalten aus der Mitte eines Unternehmens heraus gegen unternehmensexterne Rechtsgüter zu verstehen. Zur Betriebskriminalität zählen demgegenüber Straftaten von Unternehmensmitarbeitern zum Nachteil des Unternehmens; vgl. auch Schmitt-Leonardy ZIS 2015, 11 (15).

162 Dieser Vorwurf wird etwa erhoben von Dannecker GA 2001, 101 (104) oder Wessing ZWH 2012, 301 (304).

163 Jescheck ZStW 65 (1953), 210 (216 f.).

164 Dubber KritV 2015, 377 (387).

b) Unvereinbarkeit mit dem Schuldprinzip

Vor allem aber haben die Befürworter der Einführung einer echten Verbandsstrafe bis heute nicht überzeugend dargelegt, wie ein solches Vorhaben mit dem *Schuldprinzip* zu vereinbaren wäre. In Übereinstimmung mit dem Menschenbild des Grundgesetzes setzt Kriminalstrafe immer Schuld voraus. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist das Schuldprinzip in der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verankert.¹⁶⁵ Der materielle Gehalt des Schuldbegriffs ist bis heute Gegenstand eines anhaltenden wissenschaftlichen Diskurses.¹⁶⁶ Auf der Grundlage des nach wie vor herrschenden, normativen Schuldbegriffs geht es aber bei der Schuld um die Vorwerfbarkeit der Willensbildung und Willensbetätigung i.S. einer normativen Bewertung eines psychischen Sachverhalts. So führte der Große Senat des Bundesgerichtshofs in Strafsachen bereits in seinem Beschluss vom 18. März 1952¹⁶⁷ aus:

„Strafe setzt Schuld voraus. Schuld ist Vorwerfbarkeit. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, daß er sich nicht rechtmäßig verhalten, daß er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können. Der innere Grund des Schuldvorwurfes liegt darin, daß der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, sein Verhalten nach den Normen des rechtlichen Sollens einzurichten und das rechtlich Verbotene zu vermeiden...“

Im Zentrum der Betrachtung steht mithin ein *sozialethisches Unwerturteil* in Gestalt der Beantwortung der Frage, ob dem Täter eine rechtswidrige Tat persönlich vorzuwerfen ist. Dem deutschen Strafgesetzbuch liegt daher das Bild eines Menschen zugrunde, der sein Verhalten freiverantwortlich steuern und sich deshalb auch gegen das Unrecht entscheiden kann.

Auch der NRW-Entwurf geht erkennbar davon aus, dass ein solcher Schuldbegriff auf juristische Personen und Personenverbände nicht passt. Bei ihnen folgt die Willensbildung mehr oder minder komplexen Verfahren. Es gibt weder ein spontanes, eigengesteuertes Wollen noch entsprechende Handlungen.¹⁶⁸ Angesichts dieser Erkenntnis versuchen die Entwurfsverfasser, unter Berufung auf vereinzelte Stimmen in der Literatur ein neues Verständnis von Schuld zu etablieren. Im Anschluss an *Vogel*¹⁶⁹ und *Heine*¹⁷⁰ gehen

165 BVerfGE 50, 205 (214 f.); 123, 267 (413).

166 Vgl. nur die Übersicht bei Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 610 ff. m.w.N.

167 BGHSt 2, 194 (200).

168 Löffelmann JR 2014, 185 (189).

169 StV 2012, 427 ff.

170 Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, 1995.

sie davon aus, dass der Gesetzgeber bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Schuldgrundsatzes nicht an die ontologischen oder die sozialetischen Maßstäbe der bisherigen strafrechtlichen Dogmatik gebunden sei. Vielmehr stehe es ihm frei, für Verbände durch funktionsanaloge Zurechnungskategorien des Individualstrafrechts ein Konzept der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entwickeln. Das aber sind bis heute weitgehend Thesen geblieben, deren inhaltliche Ausfüllung auch dem nordrhein-westfälischen Gesetzentwurf nicht in überzeugender Weise gelungen ist.

Der Entwurf verfolgt das Konzept *einer originären Verbandsschuld bzw. Betriebsführungsschuld*, die regelmäßig auf Organisationsmängel oder eine kriminogene Unternehmensphilosophie Bezug nimmt.¹⁷¹ Für diese Sichtweise wird angeführt, dass sie der Rechtslage im Zivil-, Wettbewerbs- und Verwaltungsrecht entspreche und dem Umstand Rechnung trage, dass Unternehmen heute als soziale Phänomene und nicht mehr nur als rechtliche Fiktionen zu verstehen seien.¹⁷² Allerdings löst die Anknüpfung an ein Aufsichts- oder Überwachungsverschulden nicht das Problem, dass die Entscheidung für oder gegen das Recht immer nur durch *natürliche Personen* erfolgen kann.¹⁷³ Auch die jeweilige Verbandsorganisation ist damit immer von Entscheidungen und Handlungen natürlicher Personen abhängig.¹⁷⁴ Damit wird auch von den Verfassern des NRW-Entwurfs in Wirklichkeit gerade nicht an die Kategorie der Schuld, sondern lediglich an ein *Verbandsunrecht* angeknüpft.¹⁷⁵ Das Konzept einer originären Verbandsschuld ist und bleibt eine Fiktion. Besonders deutlich zeigt sich dies am Beispiel kleiner Unternehmen (z.B. der Ein-Mann-GmbH), bei denen das individuelle Fehlverhalten häufig mit demjenigen des Verbandes zusammenfallen würde.¹⁷⁶ Insofern überzeugt es auch nicht, den Verstoß gegen den Schuldgrundsatz unter Verweis darauf zu verneinen, dass die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes auf Verbände von vornherein nicht anwendbar ist.¹⁷⁷ Ein solcher Ansatz greift schon deshalb zu kurz, weil die Menschenwürde neben dem Rechtsstaatsprinzip nur *eine* Säule zur verfassungsrechtlichen Begründung des

171 Darüber hinaus existieren weitere Konzepte zur Begründung der Schuldfähigkeit von Unternehmen. Nach dem Modell der derivativen bzw. akzessorischen Verbandsschuld, die sich auf den sog. Bertelsmann-Lesering-Beschluss des BVerfG aus dem Jahr 1966 (BVerfGE 20, 323, 336) beruft, soll für die Schuld einer juristischen Person nur die Schuld der für sie verantwortlich handelnden Personen maßgeblich und zurechenbar sein (vgl. etwa Schroth, Unternehmen als Normadressaten und Sanktionssubjekte, S. 188; Hirsch ZStW 107 [1995], 288 ff.). Demgegenüber werden auch schuldunabhängige Lösungen im Maßregelrecht diskutiert (vgl. LK-Schünemann, § 14 Rn. 78; Jakobs, FS Lüderssen, S. 559 ff.); s. hierzu die Übersichten bei DAV, Stellungnahme 54/2013, S. 16 ff. sowie Engelhart NZWiSt 2015, 201 (204 f.).

172 KK OWiG-Rogall, § 30 Rn. 10; Dannecker GA 2001, 101 (108 f.).

173 So zutreffend die Einschätzung von DAV, Stellungnahme 54/2013, S. 17; ebenso Peters/Hammes ZWH 2015, 49 (50).

174 Löffelmann JR 2014, 185 (189).

175 Peters/Hammes ZWH 2015, 49 (50).

176 Vgl. Löffelmann JR 2014, 185 (189).

177 So aber z.B. Dannecker GA 2001, 101 (114); Vogel StV 2012, 427 (429).

Schuldprinzips ist.¹⁷⁸ Wenn aber der Schuldgrundsatz ein Satz des Verfassungsrechts ist, kann der Gesetzgeber ihn eben nicht einfachgesetzlich abändern, ohne den Vorrang der Verfassung zu missachten.¹⁷⁹

c) Unverhältnismäßigkeit

Ungeachtet solcher grundsätzlicher dogmatischen Bedenken ist der NRW-Entwurf aber jedenfalls in seiner konkreten Fassung in mehrfacher Hinsicht unvereinbar mit dem *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit*. Durch die in § 4 VerbStrG-E vorgesehenen Verbandssanktionen werden zwangsläufig auch natürliche Personen getroffen, die weder Adressat der Norm waren noch diese übertreten haben und die Normverletzung auch in den meisten Fällen gar nicht verhindern konnten.¹⁸⁰ Konkret geht es um Stakeholder wie Anteilseigner (z.B. Aktionäre), deren Dividende auf dem Spiel steht, und Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz bedroht ist, aber auch Zulieferer, Vertragspartner und Verbraucher, die weder einen Bezug zum operativen Geschäft haben noch in die Organisation des Unternehmens eingebunden sind. Eine kollektive Haftung von Dritten ohne deren Möglichkeit der Einflussnahme muss aber in einem rechtsstaatlichen Strafrechtssystem ein Fremdkörper bleiben.

Außerdem erfasst der persönliche Anwendungsbereich des VerbStrG-E nicht nur Großkonzerne, sondern sämtliche juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 VerbStrG-E). Er schließt somit alle Verbände gleichermaßen ein und damit auch die Ein-Mann-GmbH, die Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts oder den Idealverein. Damit geht nicht zuletzt ein tiefer Eingriff in das ideelle Vereinswesen einher, da der NRW-Entwurf auch örtliche Sport-, Musik- oder Schützenvereine faktisch zwingen würde, formelle Compliance-Strukturen aufzubauen.¹⁸¹ Auf diese Weise sind Ungleichbehandlungen gegenüber verschiedenen Verbandstypen vorprogrammiert. Großen Konzernen, die in den letzten Jahren ohnehin schon meist umfangreiche und ausgefeilte Compliance-Systeme aufgebaut haben, würde es deutlich leichter fallen, in den Genuss eines Absehens von Strafe nach § 5 VerbStrG-E zu kommen, als kleinen und mittelständischen Unternehmen.¹⁸² Der zur Verteidigung vorgetragene Hinweis, dass man im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes einzelne Rechtsformen sinnvollerweise weder positiv noch negativ herausheben könne, ein Privileg politischer Parteien die Glaubwürdigkeit des Vorhabens schwer erschüttern würde und ein Sonderstrafrecht für multinationale Konzerne verfassungsrechtlich fragwürdig sei,¹⁸³ wirkt angesichts

178 Engelhart NZWiSt 2015, 201 (203 f.)

179 Schünemann, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit und der Folgen eines Strafrechts für Unternehmen, S. 14; ders. ZIS 2014, 1 (10).

180 Wagner ZGR 2016, 112 (151 f.).

181 Schünemann, Zur Frage der Verfassungswidrigkeit und der Folgen eines Strafrechts für Unternehmen, S. 29; ders. ZIS 2014, 1 (9 f.).

182 Hartwig/Memmler ZLR 2014, 396 (405).

183 So aber explizit Krems ZIS 2015, 5 (7).

der Fragwürdigkeit des Gesamtvorhabens der Einführung einer Verbandsstrafe fast schon wie Hohn. Im Übrigen bleibt es mit Blick auf das Ziel einer stärkeren Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen unklar, warum eine Vorschrift nach dem Vorbild von § 5 VerbStrG-E nicht auch im Ordnungswidrigkeitenrecht geschaffen werden könnte.¹⁸⁴

Die in § 2 VerbStrG-E formulierten Straftatbestände schießen im Übrigen erkennbar über das Ziel hinaus. § 2 Abs. 1 VerbStrG-E erfasst seinem Wortlaut nach auch Entscheidungsträger, die ursprünglich nach allen Regeln der Kunst ausgewählt wurden, über viele Jahre hinweg ihre Leitungstätigkeit ohne jede Beanstandung ausgeführt haben und dann – möglicherweise auch nur fahrlässig – eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begehen. Hier handelt es sich erkennbar nicht um ein wie auch immer geartetes Verbandsunrecht, sondern um die Straftat eines Individuums, die (nur) als solche zu verfolgen ist.¹⁸⁵ Insofern zeigt sich, dass der automatische Rückschluss von einer Zuwiderhandlung des Entscheidungsträgers auf eine unzureichende Verbandsorganisation einer sachlichen Grundlage entbehrt.¹⁸⁶ Hinzu kommt, dass es speziell § 2 Abs. 2 VerbStrG-E ausreichen lässt, dass durch das Unterlassen der Aufsichtsmaßnahme die Zuwiderhandlung nur „wesentlich erschwert worden wäre“. Damit tritt an die Stelle von Kausalität und objektiver Zurechnung letztlich die Risikoerhöhungslehre,¹⁸⁷ die zwar schon bislang im Rahmen von § 130 OWiG zur Anwendung kommt (vgl. dazu die Ausführungen unter C. III. 2.), aber in der allgemeinen Strafrechtsdogmatik bislang nicht mehrheitsfähig ist. Das zusätzliche Fehlen einer auf § 2 VerbStrG-E anwendbaren Exkulpationsklausel würde in der Praxis auch eine strafrechtliche Haftung für unvorhersehbare Ausnahmesituationen bewirken. Auf diese Weise werden die Grenzen für eine mögliche Legitimation erkennbar überschritten, da der Verband auch für Taten bestraft würde, die aus seiner Sicht durch keine denkbare Maßnahme vermieden werden konnten. In solchen Fällen kann die Androhung einer Verbandsanktion keine sinnvolle Steuerungsfunktion erfüllen.¹⁸⁸ Hinzu kommt stets die Gefahr der Doppelbestrafung, die sich vor allem am Beispiel der Ein-Mann-GmbH verdeutlichen lässt, dessen geschäftsführender Gesellschafter eine Straftat begeht.¹⁸⁹

Erkennbar ist auch, dass die Verweisung des § 3 VerbStrG-E auf die *grundsätzliche Geltung der Vorschriften des Allgemeinen Teils des StGB* nicht in sämtlichen Konsequenzen durchdacht worden ist. Zwar sollen die §§ 1 ff. StGB nur sinngemäß gelten, „soweit sie nicht ausschließlich auf natürliche Personen

184 Willems ZIS 2015, 40 (45).

185 DAV, Stellungnahme 54/2013, S. 23; Willems ZIS 2015, 40 (45).

186 Zu Recht krit. diesbezüglich Hoven ZIS 2014, 19 (21); Kubiciel ZRP 2014, 133 (137); Peters/Hammes ZWH 2015, 49 (51).

187 DAV, Stellungnahme 54/2013, S. 24; Hoven ZIS 2014, 19 (29); Rübenstahl/Tsambikakis ZWH 2014, 8 (9); Zieschang GA 2014, 91 (99); Peters/Hammes ZWH 2015, 49 (51); Ulbricht PuR 2015, 12 (13).

188 Vgl. Böse ZStW 126 (2014), 132 (147).

189 Huss ZStW 90 (1978), 237 (246 f.); Zieschang GA 2014, 91 (94); a.A. Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht AT, Rn. 245; Scholz ZRP 2000, 435 (438 f.).

anwendbar sind“. Diese Einschränkung ist aber schon von ihrem Ausgangspunkt her wenig sinnhaft, ist doch das gesamte deutsche Strafgesetzbuch *de lege lata* ausschließlich auf natürliche Personen ausgerichtet.¹⁹⁰ Insofern ist beispielsweise unklar, ob und inwieweit in einem Regelungskonzept nach dem Vorbild des NRW-Entwurfs zentrale Elemente wie die Irrtumslehre, Rechtfertigungsgründe, Entschuldigungsgründe oder die Regeln über Täterschaft und Teilnahme¹⁹¹ auf Verbände Anwendung finden können.

Die Unverhältnismäßigkeit von Regelungen nach dem Vorbild des nordrhein-westfälischen Gesetzentwurfs zeigt sich aber auch mit Blick auf die vorgesehenen *Verbandssanktionen*. Schon die Verbandsgeldstrafe soll bis zu zehn Prozent des Gesamtumsatzes (nicht: Gesamtertrags) des Unternehmens bzw. der Unternehmensvereinigung erreichen können (vgl. § 6 Abs. 4 S. 3 VerbStrG-E) und wird daher zu Recht als „drakonisch“¹⁹² eingestuft.¹⁹³ Würde sie konsequent praktiziert, dürfte die ebenfalls vorgesehene „Todesstrafe“¹⁹⁴ bzw. der „Todesstoß“¹⁹⁵ einer Verbandsauflösung praktisch bedeutungslos werden, da die für solche Zahlungen erforderliche Liquidität regelmäßig gar nicht vorgehalten werden kann.¹⁹⁶ Zwangsläufige Folge ist dann die Insolvenz des Unternehmens. Vor allem die von § 9 VerbStrG-E vorgesehene, öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung (sog. naming and shaming) ist letztlich nicht viel mehr als eine neuzeitliche Variante des mittelalterlichen Prangers.¹⁹⁷ Für sie dürfte auch kein praktisches Bedürfnis bestehen, da jedenfalls Wirtschaftsstrafverfahren mit überregionaler Bedeutung regelmäßig eine intensive Berichterstattung durch die modernen Massenmedien erfahren (vgl. dazu die Ausführungen unter E. II. 8. f]).

190 Zieschang GA 2014, 91 (100).

191 Eine erste Einschätzung zu den sich insoweit stellenden Fragen und Problemen findet sich bei Mitsch NZWiSt 2014, 1 ff.

192 DAV, Stellungnahme 54/2013, S. 25; krit. auch Rübenstahl/Tsambikakis ZWH 2014, 8 (12); für eine Erweiterung des Sanktionsinstrumentariums demgegenüber Peters/Hammes ZWH 2015, 49 (53), die auch nachträgliche Kontrollen des Unternehmens oder die Verpflichtung des Unternehmens befürworten, für einen gewissen Zeitraum (bußgeldbewehrt) Rechenschaft über bestimmte Unternehmenssparten/Geschäftsbereiche abzulegen.

193 Zu praktischen Problemen Hoven/Wimmer/Schwarz/Schumann NZWiSt 2014, 241 (242 ff.).

194 Rübenstahl/Tsambikakis ZWH 2014, 8 (12).

195 Zieschang GA 2014, 91 (100).

196 Rübenstahl/Tsambikakis ZWH 2014, 8 (12); Willems ZIS 2015, 40 (43).

197 Zu Recht krit. Schönemann ZIS 2014, 1 (16); Zieschang GA 2014, 91 (104 f.); Kronawitter Versorgungswirtschaft 2015, 9 (12); Willems ZIS 2015, 40 (45); lediglich die praktische Notwendigkeit verneinend Hoven/Wimmer/Schwarz/Schumann NZWiSt 2014, 241 (243 f.); grundsätzlich befürwortend demgegenüber Dannecker GA 2001, 101 (126).

3. Ungelöste prozessuale Probleme

Letztlich bleiben im Konzept des NRW-Entwurfs auch zahlreiche prozessuale Fragen ungelöst.¹⁹⁸ Dies ist insbesondere für die – als praktischen Regelfall zu erwartenden – Fallkonstellationen offenkundig, in denen sowohl gegen den Verband als auch gegen einzelne Entscheidungsträger Strafverfahren geführt werden. Vor dem Hintergrund einer Regelung wie § 5 Abs. 2 VerbStrG-E, die ein Absehen von Verbands-sanktionen von der freiwilligen Offenbarung von Beweismitteln abhängig machen wollen, wird sich der Verband häufig zu Lasten von Individualbeschuldigten verteidigen.¹⁹⁹ Interessenkollisionen zwischen dem Verband und seinen Entscheidungsträgern bestehen aber häufig auch schon bei einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme der für den Verband Handelnden aufgrund begangener Pflichtverletzungen im Wege des Regresses.²⁰⁰ Die von den Befürwortern einer Verbandsstrafe immer wieder heraufbeschworene Praxis des „Bauernopfers“,²⁰¹ bei der ein (entbehrlicher) Mitarbeiter den Strafverfolgungsbehörden als angeblich Alleinverantwortlicher präsentiert wird, um alle anderen zu retten, würde somit durch die Einführung eines Unternehmensstrafrechts nicht bekämpft, sondern sogar noch ausgeweitet.²⁰² Insofern macht es auch keinen Sinn, ausgerechnet in diesem Kontext vom Verbot der Mehrfachverteidigung nach § 146 S. 1 StPO abweichen zu wollen (vgl. § 18 Abs. 2 S. 1 VerbStrG-E).

Allerdings zeigt sich auch an zahlreichen weiteren Stellen des Entwurfs, dass die Besonderheiten eines Strafverfahrens gegen Verbände zu wenig durchdacht sind und die praktischen Folgen unterschätzt werden. Der bloße Verweis in § 18 Abs. 1 S. 3 VerbStrG-E, wonach die §§ 133 bis 136a StPO entsprechend gelten sollen, dürfte kaum geeignet sein, das komplizierte Zusammenspiel der Beschuldigtenrechte im Verhältnis zwischen dem Verband und seinen Vertretern zu lösen.²⁰³ Unklarheiten bestehen aber auch in Bezug auf Verfahrenseinstellungen bei Auslandstaten (§ 14 Abs. 3 VerbStrG-E), das Absehen von Sanktionen bei Kooperation des Unternehmens (§ 5 VerbStrG-E) und das Verhältnis dieser Regelungen zu den allgemeinen Einstellungsvorschriften aus Opportunitätsgründen nach den §§ 153 ff. StPO.²⁰⁴ Und schließlich ist davon auszugehen, dass eine eigenständige Verbandsstrafbarkeit nach § 2 VerbStrG-E auch bei Verbänden angesichts der ihnen drohenden Wirtschafts- und Imageverluste ein erhebliches praktisches Bedürfnis nach informellen Arten der Verfahrenserledigung, etwa durch Verfahrensabsprachen, auslösen

198 Ausführlich hierzu Hoven/Wimmer/Schwarz/Schumann NZWiSt 2014, 241 ff.; Fischer/Hoven ZIS 2015, 32 ff.; speziell zu Wertungswidersprüchen und Zweifelsfragen bei der Anwendung von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen gegenüber Verbänden Löffelmann JR 2014, 185 (196 f.); Hoven/Wimmer/Schwarz/Schumann NZWiSt 2014, 201 (202 ff.).

199 Fischer/Hoven ZIS 2015, 32 (34).

200 Witte/Wagner BB 2014, 643 (648).

201 Vgl. nur Wessing ZWH 2012, 301 (302); Krems ZIS 2015, 5 (7).

202 Trüg wistra 2010, 241 (247).

203 Fischer/Hoven ZIS 2015, 32 (34); speziell zum Problem der Selbstbelastungsfreiheit Fink wistra 2014, 457 ff.

204 Dazu Fischer/Hoven ZIS 2015, 32 (35 ff.).

wird.²⁰⁵ Damit aber würde das Ziel, die Sanktionierung von Unternehmen aus dem häufig intransparenten und öffentlichkeitsfernen Verfahren des Ordnungswidrigkeitenrechts herauszulösen, konterkariert.

IV. Zwischenergebnis

Die vorstehenden Ausführungen haben am Beispiel des nordrhein-westfälischen Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden aus dem Jahr 2013 aufgezeigt, dass es gute Gründe dafür gibt, warum das geltende deutsche Strafrecht in den vergangenen 200 Jahren der stetig wiederkehrenden Versuchung einer Einführung der Verbandsstrafe widerstanden hat. Die rechtspolitische Debatte über das Erfordernis einer kriminalstrafrechtlichen Sanktionierung von Unternehmen trägt auch im Jahr 2017 unübersehbare Elemente eines „Glaubenskampfes“. Empirische Fakten und zwingende Vorgaben des geltenden (Verfassungs-)Rechts stehen nicht immer und durchweg im Vordergrund. Nicht erst seit Beginn der Finanzkrise werden vor allem international agierende Großunternehmen mit einer oftmals undurchschaubaren Verflechtung und Zusammenballung von Personal- und Sachmitteln sowie entsprechenden Einflussmöglichkeiten vom Einzelnen als Bedrohung empfunden. Und in der Tat widerspricht es dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden, wenn kriminelle Verhaltensweisen wegen der dezentralen Organisation von Handlungszuständigkeiten und der unübersichtlichen Entscheidungsstrukturen in einzelnen Unternehmen im Ergebnis auch nicht in der Person der dortigen Entscheidungsträger geahndet werden können. Aber dafür, dass ausgerechnet die Einführung einer unmittelbaren Strafbarkeit von Verbänden diesem Befund abhelfen könnte, existieren bislang keinerlei verlässliche Belege. Wer aber zusätzliche Grundrechtseingriffe in Gestalt einer Ausweitung von Strafbarkeit einführen möchte, ist in der Pflicht, diese auch zu legitimieren. Weder aus europa- und völkerrechtlichen Vorgaben noch aus der Rechtsentwicklung im Ausland ergibt sich eine Verpflichtung zur Bestrafung von Verbänden. Ein solches Vorhaben – dies zeigt das Beispiel des NRW-Entwurfs – wäre auch weder mit dem verfassungsrechtlich verankerten Schuldprinzip noch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu vereinbaren. Hinzu tritt eine Fülle von ungelösten strafverfahrensrechtlichen Fragen. Eine Kriminalstrafe von Verbänden würde daher für die deutsche Rechtsordnung erheblich mehr neue Probleme schaffen als alte Probleme lösen.

205 Fischer/Hoven ZIS 2015, 32 (38 f.).

E Fehlendes Bedürfnis nach einer Verbandsstrafe

Nach wie vor wird allerdings der Tatsache zu wenig Beachtung geschenkt, dass ungeachtet aller rechtsdogmatischen Einwände gegen die Etablierung einer Verbandsstrafe schon deshalb kein praktisches Bedürfnis hierfür besteht, weil die deutsche Rechtsordnung bereits de lege lata über eine Fülle von Instrumenten verfügt, um Unternehmen zu sanktionieren. Gemeint sind rechtliche wie tatsächliche Druckmittel, um Verbände zu einem gewünschten Verhalten i.S. von Regelkonformität zu zwingen. Oftmals wird in diesem Zusammenhang nur auf die Bestimmungen über Verfall und Einziehung sowie § 30 OWiG verwiesen.²⁰⁶ Und in der Tat handelt es sich hierbei um wichtige Grundpfeiler eines Gesamtsystems zur Sanktionierung von Verbänden. Allerdings reichen Umfang und Inhalt dieses Gesamtsystems weit hierüber hinaus und umfassen gleichermaßen Rechtsinstitute aller juristischen Teildisziplinen. Erst eine Gesamtschau dieser Sanktionsmöglichkeiten erlaubt es, die Frage nach der Erforderlichkeit der zusätzlichen Einführung einer Verbandsstrafe seriös zu beantworten. Insofern ist nach einem allgemeinen Blick auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Einführung von Sanktionsinstrumenten im Strafrecht bzw. Ordnungswidrigkeitenrecht das Sanktionsinstrumentarium gegenüber Unternehmen in seinen einzelnen Verästelungen im Wege einer Bestandsaufnahme des status quo näher in den Blick zu nehmen.

I. Verfassungsrechtliche Grundlagen der Erforderlichkeit straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Neuregelungen

Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, dessen wesentliche Teilelemente in Art. 20 Abs. 3 GG verankert sind, ist nicht zuletzt der *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit*.²⁰⁷ Ihm liegt der Gedanke zugrunde, dass staatliche Maßnahmen nicht prinzipiell unbegrenzt und unbegründet sein dürfen, sondern ihre Rechtfertigung in einem klar begrenzten Zweck haben und an diesem Zweck in ihrem Umfang und Ausmaß gemessen werden müssen. Es soll mithin sicherstellen, dass der Bürger staatlicher Gewalt nicht unbegrenzt und willkürlich ausgeliefert ist.²⁰⁸ Als Schranken-Schranke besitzt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen eine kaum zu überschätzende praktische Bedeutung.²⁰⁹ Infolgedessen gilt, dass auch strafrechtliche Sanktionsnormen im demokratischen Verfassungsstaat einen

206 So z.B. von Wessing ZWH 2012, 301 (302).

207 BVerfGE 80, 109 (120); 108, 129 (136); 111, 54 (82); 113, 154 (162).

208 Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 20 Rn. 107.

209 Sodann/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht, § 24 Rn. 32; Kluckert JuS 2015, 116.

zulässigen Zweck verfolgen und zur Erreichung dieses Zwecks geeignet, erforderlich und im engeren Sinne verhältnismäßig sein müssen.²¹⁰

Im Rahmen jeder Verhältnismäßigkeitsprüfung ist somit in einem ersten Schritt zu bestimmen, ob und welchen *legitimen Zweck* der Gesetzgeber verfolgt. Schon an dieser Stelle geraten Versuche zur Einführung der Verbandsstrafe in schwieriges Fahrwasser. Denn der Gesetzgeber darf zwar kraft demokratischer Souveränität seine Zwecke selbst bestimmen. Dies gilt aber nur, solange diese nicht durch das Grundgesetz verboten und insbesondere mit seinen Zwecksetzungen unvereinbar sind.²¹¹ Und auch wenn etwa der NRW-Entwurf sich vordergründig vor allem auf das Ziel einer verbesserten Prävention von Unternehmenskriminalität bezieht, ist doch zumindest die Frage der verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit des hierzu angestrebten Mittels der Verbandsstrafe nur schwerlich mit dem Rechtsstaatsprinzip zu vereinbaren (s. dazu die Ausführungen unter D. III. 2 b] und c]).

Ein deutlich breiterer Konsens zeichnet sich allerdings mit Blick auf die *Erforderlichkeit* der Sanktionierung von juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen und rechtsfähigen Personengesellschaften im Wege der Kriminalstrafe ab, die überwiegend verneint wird. Unter dem Blickwinkel der Erforderlichkeit wird im Rahmen der allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprüfung bestimmt, ob mit dem konkret in Rede stehenden Gesetzgebungsakt von mehreren geeigneten und möglichen Maßnahmen diejenige gewählt wurde, die die Grundrechte der Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt. Allerdings wird ein milderer Mittel nur dann als Alternative berücksichtigt, wenn es gleich wirksam ist.²¹² Unter gleicher Wirksamkeit wird dabei rein formal dieselbe Steigerung der Erfolgswahrscheinlichkeit verstanden.²¹³ Ein auch nur geringfügig weniger erfolgsversprechendes Mittel wird daher selbst dann nicht berücksichtigt, wenn es die Grundrechte deutlich geringer beeinträchtigen würde. Zudem soll es an einer gleichwertigen Alternative auch dann fehlen, wenn diese zwar gleich wirksam ist, aber einen unververtretbaren, insbesondere finanziellen Mehraufwand erfordert.²¹⁴ Trotz dieser strengen Maßstäbe und der Tatsache, dass das BVerfG unter Verweis auf die Existenz eines Beurteilungs- und Prognosespielraums des Gesetzgebers²¹⁵ faktisch lediglich Fälle eindeutiger fehlender Erforderlichkeit von Gesetzen beanstandet,²¹⁶ wird man

210 Appel, Verfassung und Strafe, S. 576 m.w.N.

211 Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 20 Rn. 111; Sachs, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 20 Rn. 149.

212 BVerfGE 81, 70 (91).

213 Sachs, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 20 Rn. 152.

214 BVerfGE 77, 84 (110 f.); 81, 70 (91 f.); 88, 145 (164); BK-Robbers, Art. 20 Rn. 1918; Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. 2, Art. 20 Rn. 183; Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 85; Hillgruber, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. IX, § 201 Rn. 64.

215 Näher hierzu Zöllner, FS Weßlau, S. 551 ff.

216 Vgl. BVerfGE 25, 1 (20); 30, 292 (319); 77, 84 (109, 111); 81, 70 (91); 98, 265 (308 f.); 101, 331 (349 f.); 102, 197 (218); 104, 337 (347 f.); 105, 17 (36); 110, 177 (195); 113, 167 (252 f.); 117, 163 (189).

jedenfalls im Hinblick auf eine (hypothetische) Einführung der Verbandsstrafe von einer Verletzung des Gebots der Erforderlichkeit ausgehen müssen. Es ist schon bezeichnend, dass der nordrhein-westfälische Gesetzentwurf selbst keinerlei mildere Alternativen aufzeigt, wie das Ziel einer präventiv wirksamen Einrichtung von Kontrollmechanismen bei Unternehmen anderweitig realisiert werden könnte.²¹⁷ Vor allem aber gerät bei den Befürwortern, häufig auch bei den Gegnern der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen der Blick auf das geltende Sanktionsspektrum des deutschen Rechtssystems zu knapp. Meist bleibt es bei dem pauschalen Hinweis auf Regelungen zu Verfall und Einziehung oder die Bußgeldnorm des § 30 OWiG. Obwohl damit wichtige Eckpfeiler benannt sind, gehen die tatsächlich bestehenden Sanktionsmöglichkeiten noch weit darüber hinaus. Der nachfolgende Überblick soll somit dazu beitragen, das de lege lata bestehende Argumentationspotenzial hinsichtlich der fehlenden Erforderlichkeit einer Verbandsstrafe besser ausschöpfen zu können.

II. Das bestehende Sanktionsinstrumentarium gegenüber Unternehmen

1. Verfall (§§ 73 ff. StGB, 29a OWiG)

a) Allgemeines

Bei dem in den §§ 73-73e, 76 f. StGB verankerten Rechtsinstitut des Verfalls handelt es sich um eine gesetzlich normierte Möglichkeit der *Vermögensabschöpfung im Zusammenhang mit strafrechtlich relevantem Verhalten*. Ziel des Instituts ist es, die durch eine Straftat rechtswidrig erlangten Werte demjenigen, dem sie zugeflossen sind, wieder zu entziehen.²¹⁸ Der Täter soll also nicht nur für inkriminiertes Verhalten bestraft, sondern ihm soll auch auf wirtschaftlicher Ebene der Lohn seiner rechtswidrigen Mühen entzogen werden („crime does not pay“²¹⁹).²²⁰

In der Rechtspraxis haben sich die Vermögensabschöpfung und die damit einhergehenden Finanzermittlungen immer weiter intensiviert. Hiermit verbunden war eine erhebliche Professionalisierung und Spezialisierung der Strafverfolgungsorgane in diesem Bereich.²²¹ Der Verfall bildet daher heute in Verbindung mit vorläufigen Sicherungsmaßnahmen den *Hauptanwendungsfall* der strafrechtlichen Vermögensabschöpfungsmaßnahmen.²²² Um die Dimension solcher Abschöpfungsmaßnahmen auch

²¹⁷ Löffelmann JR 2014, 185 (194).

²¹⁸ BGHSt 57, 79 (83); Retemeyer, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 14 Rn. 14; Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 9 Rn. 1.

²¹⁹ NK-Saliger, Vor §§ 73 Rn. 2; Walter JA 2011, 481 (481).

²²⁰ Vgl. Satzger/Schluckebier/Widmaier-Burkhardt, § 73 Rn. 3; LK-Schmidt, Vorbemerkungen § 73 Rn. 11; Schmidt NZWiSt 2015, 401 (401).

²²¹ Hierzu im Überblick Podolsky, in: Wabnitz/Janowsky (Hrsg.), Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Kap. 28 Rn. 1-8; vgl. auch Brockhaus, in: Böttger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 16 Rn. 2 ff.

²²² Vgl. Hofmann wistra 2008, 401.

zahlenmäßig einschätzen zu können, reicht ein Blick in die sich gelegentlich fast schon überschlagenden „Erfolgsmeldungen“ der Strafverfolgungsorgane. So weist etwa der Jahresbericht Finanzermittlungen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg für 2015²²³ vorläufig gesicherte Vermögenswerte im Rahmen der Vermögensabschöpfung von insgesamt 76.516.647 Euro aus.²²⁴ Dies entspricht einem Zuwachs von 151 Prozent gegenüber dem Jahr 2014.²²⁵ Etwa 82 Prozent der Sicherungssumme entfiel auf den Bereich der Wirtschaftskriminalität,²²⁶ also den Bereich, in dem Unternehmen als Verfallsadressaten vorrangig in Betracht kommen. Gut zwei Drittel der Gesamtsumme (49.832.255 Euro) entfallen dabei auf Sicherungsmaßnahmen für Verfall und Einziehung.²²⁷ Weitere 23.393.190 Euro wurden zugunsten der Geschädigten im Wege der Rückgewinnungshilfe gesichert.²²⁸ Geringer fallen die Zahlen im Lagebild Finanzermittlungen²²⁹ des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen für 2015 aus. Hier werden insgesamt 39.468.000 Euro an gesicherten Vermögenswerten angegeben.²³⁰ Davon entfielen 7.794.000 Euro auf die Sicherung von Verfall und Einziehung und 28.082.000 Euro auf die strafrechtliche Rückgewinnungshilfe.²³¹

Vor dem Hintergrund solcher Zahlen wird die Vermögensabschöpfung zum Teil auch als dritte Säule des Strafrechts neben dem Straf- und Strafprozessrecht bezeichnet,²³² in der Unternehmen vollumfänglich als Maßnahmenbetroffene in Anspruch genommen werden können. Allerdings ist die *Rechtsnatur* des Verfalls nach wie vor umstritten,²³³ was sich insbesondere auf die Einführung des Bruttoprinzips²³⁴ zurückführen lässt. Hiernach ist dem Betroffenen das gesamte Erlangte aus einer Straftat zu entziehen, eventuell getätigte Aufwendungen können nicht in Abzug gebracht werden. Infolgedessen kann der Verfall den reinen

223 LKA BW (Hrsg.), Finanzermittlungen Jahresbericht 2015, abrufbar unter <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/finanzermittlungen/> (zuletzt abgerufen am 30.3.2017).

224 Finanzermittlungen Jahresbericht 2015, S. 28.

225 Finanzermittlungen Jahresbericht 2015, S. 28.

226 Finanzermittlungen Jahresbericht 2015, S. 31.

227 Finanzermittlungen Jahresbericht 2015, S. 28.

228 Finanzermittlungen Jahresbericht 2015, S. 28.

229 LKA NRW (Hrsg.), Finanzermittlungen Lagebild für NRW 2015, abrufbar unter https://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/Lagebild_FE_NRW_2015.pdf (zuletzt abgerufen am 30.3.2017).

230 LKA NRW (Hrsg.), Finanzermittlungen Lagebild für NRW 2015, S. 21.

231 LKA NRW (Hrsg.), Finanzermittlungen Lagebild für NRW 2015, S. 25.

232 So etwa Bittmann NZWiSt 2016, 131.

233 Siehe nur LK-Schmidt, § 73 Rn. 8; Rechtsfolge eigener Art; ebenso Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 9 Rn. 1; Retemeyer, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 14 Rn. 14; Charakter als Strafübel, ebenso NK-Saliger, Vorbemerkungen §§ 73 Rn. 5; den Strafcharakter und eine entsprechende Einordnung ablehnend MüKo StGB-Joecks, § 73 Rn. 14; krit. Brockhaus, in: Böttger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 16 Rn. 9.

234 BT-Drs. 12/1134, S. 12; BGHSt 47, 369 (370 f.); 51, 65 (66 f.); 52, 227 (248); BGH NStZ-RR 2015, 310 (311); Rönnau/Begemeier GA 2017, 1.

Gewinn aus einer Straftat deutlich übersteigen. In Teilen des Schrifttums wird der Verfall daher auch als Maßnahme mit Strafcharakter, strafähnliche Sanktion oder auch Übel mit Strafcharakter beschrieben.²³⁵ Der BGH²³⁶ sowie das BVerfG²³⁷ haben dem allerdings widersprochen und die §§ 73 ff. StGB wiederholt als verfassungskonform angesehen. Entgegen anderslautenden Stimmen in der Literatur sei der Verfall als Maßnahme eigener Art ohne Strafcharakter einzuordnen. Dies folge bereits aus § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB. Soweit der Verfall den reinen Gewinn übersteige, rechtfertige sich die Maßnahme aus dem damit verfolgten generalpräventiven Zweck.²³⁸ Punktuell zu erwartende Unverhältnismäßigkeiten könnten durch die Härtevorschrift des § 73c StGB ausgeglichen werden.²³⁹

b) Verfallsanordnung gegenüber Unternehmen

Als Rechtsfolge einer Straftat richtet sich der Verfall *primär* gegen den *Täter oder Teilnehmer der Anknüpfungstat* als natürliche Person (§ 73 Abs. 1 S. 1 StGB). Jedoch erlangen häufig nicht oder nicht nur die an der Tat Beteiligten, sondern (auch) Dritte etwas aus der oder für die Anknüpfungstat (z.B. einen geldwerten Vorteil aus einem Korruptionsdelikt). Um auch solche Fälle des *Drittempfangs* zu erfassen, ist in § 73 Abs. 3 StGB die Anordnung des Verfalls gegenüber Dritten vorgesehen. Danach kann die grundsätzlich gegen den Täter oder Teilnehmer der Anknüpfungstat gerichtete Anordnung des Verfalls auch gegenüber einem Dritten erfolgen, wenn der Täter oder Teilnehmer für einen anderen gehandelt und dieser dadurch etwas erlangt hat (*Drittempfängerverfall*²⁴⁰). Somit wird über § 73 Abs. 3 StGB insbesondere auch der unternehmensbezogene Drittempfängerverfall ermöglicht.

aa) Anknüpfungstat

Der Verfall setzt als *Anknüpfungstat* zunächst eine *tatbestandsmäßige und rechtswidrige Straftat* i.S. von § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB voraus. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts des § 73 Abs. 1 S. 1 StGB („rechtswidrige Tat“) ist ein schuldhaftes Verhalten des Täters oder Teilnehmers demgegenüber nicht erforderlich. Un-erheblich ist auch, ob es sich um eine vorsätzliche oder fahrlässige Straftat handelt.²⁴¹ Auch Versuchstaten sind rechtswidrige Straftaten i.S. von § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB, so dass sie nach vorzugswürdiger Ansicht als

235 Siehe Schönke/Schröder-Eser, Vorbemerkungen § 73 Rn. 19; NK-Saliger, Vorbemerkungen §§ 73 Rn. 5; Hellmann/Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 994; Retemeyer, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 14 Rn. 14; Hellmann GA 1997, 503 (521); Dannecker NSTZ 2006, 683 (684); krit. auch Theile ZJS 2011, 333; Lindemann/Ordner Jura 2014, 18 (20 mit Fn. 17).

236 BGHSt 47, 260 (265); 47, 369 (372 ff.); 51, 65 (67).

237 BVerfG NJW 2004, 2073 (2074).

238 BVerfG NJW 2004, 2073 (2075); BGHSt 47, 369 (373 ff.).

239 BGHSt 47, 369 (376).

240 MR-Altenhain, § 73 Rn. 16; Brockhaus, in: Böttger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 16 Rn. 37; Hofmann wistra 2008, 401 (402).

241 LK-Schmidt, § 73 Rn. 15; MüKo StGB-Joecks, § 73 Rn. 19; Brockhaus, in: Böttger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 16 Rn. 13.

Anknüpfungsstraftat für den Verfall in Betracht kommen.²⁴² Dies gilt selbst dann, wenn der Täter oder Teilnehmer strafbefreiend zurückgetreten ist, da der persönliche Strafaufhebungsgrund des Rücktritts die Rechtswidrigkeit der Tat nicht entfallen lässt.²⁴³ Die Anknüpfungstat muss allerdings *prozessual verfolgbar* sein. Bestehen Verfolgungshindernisse (z.B. Verjährung), ist der Verfall ausgeschlossen. Demgegenüber sind rein tatsächliche Hindernisse der Strafverfolgung unbeachtlich (z.B. Unauffindbarkeit des Täters).

bb) Verfallsadressaten

Der Drittempfängerverfall muss gegenüber einem *tauglichen Verfallsadressaten* angeordnet werden. Dies können alle Dritten sein, für die einer der Beteiligten gehandelt hat. Als Dritter i.S. des § 73 Abs. 3 StGB kommen *alle natürlichen und juristischen Personen* in Betracht.²⁴⁴ Somit können insbesondere Unternehmen, die in den Rechtsformen der GmbH, eines Vereins, der AG, der OHG oder der KG organisiert sind, als Drittempfänger in Anspruch zu nehmen sein. Aufgrund der Weite des Begriffs des „Dritten“ fallen ebenso andere Formen von Verbänden, z.B. die Europäische Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea) und Mischformen wie die GmbH & Co. KG, in den Anwendungsbereich des § 73 Abs. 3 StGB. Zudem muss einer der Tatbeteiligten bei der Tatausführung *für* einen solchen Drittempfänger gehandelt und dieser dadurch etwas erlangt haben. Anders als § 14 StGB setzt § 73 Abs. 3 StGB keine rechtlich anerkannte Vertreterstellung oder Vertretungsmacht beim Täter oder Teilnehmer voraus.²⁴⁵ Eine formale Stellung als Organwalter, Vertreter, Beauftragter oder Angestellter des Unternehmens ist nicht notwendig. Ausreichend ist vielmehr ein rein *faktisches Tätigwerden im Interesse des Dritten*.²⁴⁶

cc) Etwas für die Tat oder aus der Tat erlangt

Entscheidend ist, dass der Verfallsadressat etwas aus der Tat oder für die Tat erlangt hat. Als „Etwas“ in diesem Sinne ist jede Position zu verstehen, der isoliert betrachtet ein wirtschaftlicher Wert zukommt und die dem Vermögen des Verfallsadressaten zugeflossen ist.²⁴⁷ Neben Mobilien, Immobilien oder

242 LK-Schmidt, § 73 Rn. 16; Schönke/Schröder-Eser, § 73 Rn. 5; Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 9 Rn. 10; Theile ZJS 2011, 333 (334) weist demgegenüber darauf hin, dass mit der Annahme der Geltung des Schuldprinzips aufgrund des Strafcharakters des Verfalls eine schuldhaftige Tat erforderlich sei und bei deren Fehlen lediglich nach dem Nettoprinzip abgeschöpft werden könne.

243 LK-Schmidt, § 73 Rn. 16.

244 BGHSt 47, 369 (373); BGH wistra 2012, 21 (22); MR-Altenhain, § 73 Rn. 16; NK-Saliger, § 73 Rn. 34; Brockhaus, in: Böttger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 16 Rn. 37.

245 Hellmann/Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 988; Retemeyer, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 14 Rn. 27; Schönke/Schröder-Eser, § 73 Rn. 36 f. fordert insoweit eine Begrenzung, als ein Verhalten völlig außerhalb der Einflussmöglichkeiten des Dritten nicht erfasst sein dürfe.

246 Hellmann/Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 988; Podolsky, in: Wabnitz/Janowsky (Hrsg.), Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Kap. 28 Rn. 35; zu den von der Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen BGH NJW 2000, 297 (299 f.) sowie Niemeyer, in: Müller-Guggenberger/Bieneck (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, § 21 Rn. 73.

247 BGHSt 47, 260 (268); 57, 79 (82 f.); NK-Saliger, § 73 Rn. 3; Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 9 Rn. 13; Theile ZJS 2011, 333, 334; vgl. auch BT-Drs. 12/989, S. 23.

Rechten können dies auch Leistungen, Nutzungen oder Einsparungen sowie sonstige Vorteile in Form von erhöhten Gewinnchancen oder verbesserten Marktpositionen sein, sofern ihnen ein rechnerisch messbarer Wert zukommt.²⁴⁸ Erlangt ist ein solches „Etwas“, wenn der Verfallsadressat faktisch die Allein- oder Mitverfügungsgewalt an ihm erworben hat.²⁴⁹ Dabei kommt es nur auf den rein tatsächlichen Erwerb der Verfügungsgewalt an; die (zivil-)rechtliche Zuordnung des wirtschaftlichen Wertes ist irrelevant.²⁵⁰ Für die Tat erlangt ist etwas, wenn es dem Verfallsadressaten als Gegenleistung für die Tatbestandsverwirklichung gewährt wird.²⁵¹ § 73 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB erfasst somit die Belohnung oder das Entgelt für die Tat. Aus der Tat ist etwas erlangt, wenn es dem Verfallsadressaten unmittelbar durch die Tatbestandsverwirklichung zufließt.²⁵²

Die Subsumtion dieser Merkmale wird allerdings in der Rechtsprechung des BGH bislang unterschiedlich gehandhabt.²⁵³ Hieraus ergeben sich für die Praxis zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden, die im Einzelfall zu erheblichen Abweichungen bei der Bestimmung des Erlangten und damit auch für den Umfang der Verfallsanordnung führen können:

So haben der 5. Strafsenat²⁵⁴ und im Anschluss daran auch der 3. Strafsenat²⁵⁵ entschieden, dass die Bestimmung des Verfallsumfangs in zwei gesonderten Schritten vorzunehmen ist. Zunächst ist festzustellen, was dem erlangten Etwas aus der Tat zuzuordnen ist. Erst wenn bestimmt sei, was aus der Tat erlangt wurde, könne in einem zweiten Schritt nach dem Bruttoprinzip bemessen werden, wie sich der Umfang des Verfalls darstelle.²⁵⁶ Danach sei auf der ersten Ebene nur das als durch die Tat erlangtes „Etwas“ anzusehen, das nach dem Schutzzweck der zugrundeliegenden Strafnorm einen bemakelten

248 Vgl. OLG Düsseldorf wistra 1999, 477; LK-Schmidt, § 73 Rn. 19 ff.; Retemeyer, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 14 Rn. 17; Brockhaus, in: Böttger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 16 Rn. 15.

249 BGH NSTz 2003, 198 (199); BGH NSTz-RR 2007, 121; LK-Schmidt, § 73 Rn. 29; MüKo StGB-Joocks, § 73 Rn. 23; Brockhaus, in: Böttger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 16 Rn. 31.

250 Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 9 Rn. 15.

251 BGHSt 50, 299 (309 f.).

252 BGHSt 50, 299 (309); MR-Altenhain, § 73 Rn. 5.

253 Vgl. etwa BGHSt 50, 299 ff. (Kölner Müllskandal); 52, 227 ff. (Werbepost); 59, 80 ff. (Marktmanipulation); BGH NSTz 2010, 882 ff. (Insiderhandel); NSTz 2011, 83 ff. (Falk); überwiegend wird eine Diskrepanz zwischen den Entscheidungen gesehen; s. nur Brockhaus, in: Böttger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 16 Rn. 18; Rönnau/Begemeier GA 2017, 1 f.; Lindemann/Ordner Jura 2014, 18 (22 ff.); Walter JA 2011, 481 (483); Schmidt NZWiSt 2015, 401 (401 f.); Heine NSTz 2015, 127 (130); für eine stringente, am Schutzzweck der Norm orientierte Rechtsprechung Emmert NZWiSt 2016, 449 (450).

254 BGHSt 47, 260 (269); 50, 299 (309 f.) mit Anm. Rügenstahl HRRS 2010, 505 ff.; hierzu Heine NSTz 2015, 127 ff.; BGH NJW 2010, 882 ff.

255 BGHSt 57, 79 (84 f.); 59, 80 (92 ff.); BGH wistra 2011, 375 ff.; BGH NSTz-RR 2015, 310 ff.

256 BGHSt 47, 260 (269); 50, 299 (309 f.).

Vermögenswert darstellt (sog. *Schutzzwecklösung*²⁵⁷).²⁵⁸ Insbesondere bei Austauschverträgen ist danach wie folgt zu differenzieren: Verboten die Strafnorm das zugrundeliegende Rechtsgeschäft als solches, so ist der gesamte Erlös (sprich: Umsatz) aus dem Geschäft als erlangtes „Etwas“ i.S. von § 73 Abs. 3 StGB anzusehen.²⁵⁹ Erlaubt die Rechtsordnung das zugrundeliegende Rechtsgeschäft, ist aber die Art und Weise des Zustandekommens strafbewehrt, so ist das erlangte Etwas abweichend zu bestimmen. Nicht der Gesamterlös, sondern nur der durch den regelwidrig erreichten Abschluss des Rechtsgeschäfts erlangte Sondervorteil soll strafrechtlich bemakelt sein.²⁶⁰ Dieser Sondervorteil entspricht regelmäßig dem wirtschaftlichen Wert des Rechtsgeschäfts, mithin dem kalkulierten Gewinn zuzüglich eventueller weiterer Faktoren mit wirtschaftlichem Wert.²⁶¹

Demgegenüber geht der 1. Strafsenat des BGH bislang davon aus, dass durch die Einführung des Bruttoprinzips das aus einer Straftat Erlangte durch eine reine Kausalitätsprüfung zu bestimmen ist (sog. *Kausalitätslösung*²⁶²).²⁶³ Danach sind alle Vermögenszuflüsse aus einer Straftat erlangt, bei denen die Anknüpfungstat kausal für den Vermögenszuwachs ist.²⁶⁴ Ohne Betrachtung des Schutzzwecks müsste hiernach immer der Umsatz als erlangtes Etwas angesehen werden. In einer aktuellen Entscheidung²⁶⁵ ist der 1. Strafsenat nun hiervon abgerückt und im Ergebnis auf die Linie des 5. und 3. Strafsenats eingeschwenkt. Ob sich dies in der weiteren Rechtsprechung verfestigen wird, bleibt allerdings abzuwarten. Zudem können sich auch dann noch Differenzen ergeben, wenn keine Einigkeit darüber besteht, worin

257 Rönnau/Begemeier GA 2017, 1 (2).

258 BGHSt 57, 79 (84 f.); 59, 80 (92 ff.); zust. Heine ZJS 2011, 333 (335); Walter JA 2011, 481 (483); ähnlich LK-Schmidt, § 73 Rn. 19.

259 BGHSt 57, 79 (84); BGH NJW 2010, 882 (884); vgl. auch Lindemann/Ordner Jura 2014, 18 (27), die eine Orientierung an den Leitlinien des 5. und 3. Strafsenats als wünschenswert erachten; krit. Heine NSTZ 2015, 127 (131); vgl. auch Hellmann/Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 992 ff., die zwar die Entscheidungen des 5. Strafsenats weitgehend ablehnen, im Ergebnis aufgrund des angenommenen Strafcharakters aber nur insoweit zu einem vollumfänglichen Verfall kommen, wenn in einem Unternehmen die Leitungsebene schuldhaft gehandelt hat, was einer Umkehrung des § 14 StGB entspräche.

260 BGHSt 57, 79 (84); BGH NJW 2010, 882 (884); neuerdings auch BGH NZWiSt 2016, 281 m. Anm. Wagner.

261 BGHSt 57, 79 (84); BGH NJW 2010, 882 (884).

262 Rönnau/Begemeier GA 2017, 1 (2).

263 BGHSt 47, 369 (370 ff.); 52, 227 (248 f.) m. krit. Ausführungen zur Rechtsprechung des 5. Strafsenats; jew. m. Verweis auf BT-Drs. 12/899, S. 11. Die Notwendigkeit einer Vorlage an den Großen Senat gem. § 132 Absatz 4 GVG wurde dennoch verneint.

264 BGHSt 47, 369 (370 ff.); 52, 227 (248 f.); zust. MüKo StGB-Joocks, § 73 Rn. 38; MR-Altenhain, § 73 Rn. 6; Schmidt NZWiSt 2015, 401 (402 f.); ablehnend AnwK-Rübenstahl, § 73 Rn. 17a.

265 BGH NZWiSt 2016, 281 m. zust. Anm. Wagner; vgl. auch Brockhaus, in: Böttger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 16 Rn. 25;

der Schutzzweck der jeweiligen materiellen Strafnorm zu sehen ist.²⁶⁶ In der Praxis kann daher nach bisheriger Rechtslage, je nachdem welcher Senat des BGH im Revisionsverfahren zuständig ist, bei der Bestimmung des Erlangten eine *Differenz in mehrstelliger Millionenhöhe* vorliegen.²⁶⁷

dd) Umfang des Verfalls

Der Verfall soll *unrechtmäßige Vermögensverschiebungen beim Verfallsadressaten beseitigen*.²⁶⁸ Bei der Bestimmung des Umfangs des Erlangten gilt das *Bruttoprinzip*.²⁶⁹ Danach kann der Verfallsadressat Kosten und Aufwendungen zur Erlangung des Vermögenszuwachses nicht in Abzug bringen. Der gesamte für oder durch die Tat erlangte Vermögenszuwachs, ist somit vollständig für verfallen zu erklären. Neben den unmittelbar erlangten sind aber auch *mittelbar erlangte Vermögenszuwächse* in den Umfang des Verfalls einzubeziehen. Gem. § 73 Abs. 2 S. 1 StGB erstreckt sich der Verfall zwingend auf die gezogenen *Nutzungen* (z.B. Zinserträge oder -ersparnisse, Mieteinnahmen oder Lizenzgebühren). Diese Nutzungen müssen durch den Verfallsadressaten allerdings tatsächlich gezogen worden sein.²⁷⁰ Neben den Nutzungen kann sich der Verfall auch auf *Surrogate* i.S. des § 73 Abs. 2 S. 2 StGB (z.B. Ersatzansprüche, Austauschobjekte oder Verkaufserlös) erstrecken. Die Einbeziehung von Surrogaten steht im Ermessen des Gerichts. Zu beachten ist jedoch, dass bei Nichteinbezug der Surrogate zwingend deren Wert gem. § 73a S. 1 Alt. 3 StGB für verfallen zu erklären ist.

Ist die Vollstreckung des Verfalls aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, kommt § 73a S. 1 Alt. 1 StGB zur Anwendung. Danach ist *Wertersatzverfall* anzuordnen, wenn die Herausgabe aus anderen Gründen nicht möglich ist, insbesondere weil dem Rechte Dritter entgegenstehen oder die Verfallsgegenstände nicht mehr im Vermögen des Verfallsadressaten vorhanden sind, und auch kein Surrogat gem. § 73 Abs. 2 S. 2 StGB erlangt wurde. Dies betrifft in der Praxis ca. rund 95 Prozent der

266 So schon Heine NSTZ 2015, 127 (130); instruktiv auch Ordner NZWiSt 2016, 110 f. und OLG Stuttgart NZWiSt 2016, 107 ff. im Anschluss an die Rechtsprechung des 5. Strafsenats; zu dieser Entscheidung auch Bittmann NSTZ 2016, 30 ff.

267 Fischer, § 73 Rn. 8h; Brockhaus, in: Böttger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 16 Rn. 25; Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 9 Rn. 16a; Rönnau/Begemeier GA 2017, 1 (2); Rönnau ZGR 2016, 277 (300); a.A. Retemeyer, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 14 Rn. 17, der im Ergebnis aufgrund der Regelung des § 73c StGB keine Differenzen in der Praxis erwartet.

268 BVerfG NJW 2004, 2073 (2074 f.); LK-Schmidt, § 73 Rn. 7.

269 BT-Drs. 12/1134, S. 12; BGHSt 47, 369 (370 f.); 51, 65 (66 f.); 52, 227 (248); BGH NSTZ-RR 2015, 310 (311); Rönnau/Begemeier GA 2017, 1.

270 MüKo StGB-Joecks, § 73 Rn. 57; Fischer, § 73 Rn. 26; Schönke/Schröder-Eser, § 73 Rn. 31.

Verfallsfälle.²⁷¹ Der Wertersatzverfall kann gem. § 73a S. 2 StGB auch *neben dem Verfall* angeordnet werden (z.B. wenn der erlangte Neuwagen zwischenzeitlich an Wert verloren hat).

Insbesondere die genannten immateriellen Positionen und mittelbaren Vermögenszuwächse, sind in der Praxis kaum punktgenau in Umfang und Wert zu bestimmen. Hinzu kommt, dass sich die Zusammenhänge und Verhältnisse zwischen den Verfallsadressaten und den Verletzten mitunter äußerst komplex gestalten. Gemäß § 73b StGB kann daher zur Vereinfachung und Beschleunigung²⁷² des Verfahrens sowohl der Umfang des Erlangten, als auch dessen Wert im Falle des Wertersatzes nach § 73a StGB *geschätzt* werden. Die Schätzregel des § 73b StGB erfasst zudem die Verfallsgegenstände nach § 73 Abs. 2 StGB.²⁷³ Eine Schätzung ist allerdings nur zulässig soweit der Verfall dem Grunde nach angeordnet werden kann und konkrete Feststellungen ausgeschlossen sind oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit und Kosten verbunden wären.²⁷⁴

ee) Ausschluss

Eine praktisch bedeutsame *Ausschlussregelung* enthält zunächst § 73 Abs. 1 S. 2 StGB. Diese findet auch auf den Drittempfängerverfall Anwendung.²⁷⁵ Danach ist der Verfall nicht anzuordnen, soweit dem Verletzten aus der Tat ein durchsetzbarer Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Beteiligten oder dem Drittempfänger den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde. Diese Regelung verfolgt einen *doppelten Zweck*: Zum einen soll aus Opferschutzgesichtspunkten das Vermögen des Verfallsadressaten nicht derart geschmälert werden, dass dieser die (meist Schadenersatz-)Ansprüche des Verletzten der Anknüpfungstat nicht mehr erfüllen kann.²⁷⁶ Zum anderen soll der Verfallsadressat vor doppelter

271 Podolsky, in: Wabnitz/Janowsky (Hrsg.), Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Kap. 28 Rn. 40; Wagner JA 2011, 481 (483).

272 BGH NStZ 1989, 361; Schönke/Schröder-Eser, § 73b Rn. 1; Podolsky, in: Wabnitz/Janowsky (Hrsg.), Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Kap. 28 Rn. 47.

273 BGH StV 1989, 599; LK-Schmidt, § 73b Rn. 6; Podolsky, in: Wabnitz/Janowsky (Hrsg.), Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Kap. 28 Rn. 48.

274 BT-Drs. 5/4095, S. 40 f.; BGH NStZ 1989, 361; LK-Schmidt, § 73b Rn. 3; MüKo StGB-Joecks, § 73b Rn. 4; Schönke/Schröder-Eser, § 73b Rn. 6.

275 LK-Schmidt, § 73 Rn. 33 m.w.N.

276 LK-Schmidt, § 73 Rn. 34; NK-Saliger, § 73 Rn. 19; Podolsky, in: Wabnitz/Janowsky (Hrsg.), Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Kap. 28 Rn. 18.

Inanspruchnahme geschützt werden.²⁷⁷ Lässt sich die genaue Höhe des Anspruchs nicht ermitteln, kann das Gericht diese auf der Grundlage der bestehenden Erkenntnislage gemäß § 73b StGB schätzen.

Die §§ 73 ff. StGB führen darüber hinaus ganz generell zu erheblichen Beeinträchtigungen des Verfallsadressaten, die weit über die Abschöpfung des reinen Gewinns hinausgehen. Zum Ausgleich statuiert § 73c Abs. 1 StGB *drei weitere Ausschlussgründe* für die Anordnung des Verfalls, wobei der Ausschlussgrund der unbilligen Härte (§ 73c Abs. 1 S. 1 StGB) obligatorisch und die Ausschlussgründe der Entreicherung (§ 73c Abs. 1 S. 2 Alt. 1 StGB) und des geringen Wertes (§ 73c Abs. 1 S. 2 Alt. 2 StGB) als Ermessensentscheidungen des Gerichts konzipiert sind. Eine *unbillige Härte*, die zwingend die Anordnung des Verfalls ausschließt liegt vor, wenn und soweit die Anwendung das Übermaßverbot verletzt und daher schlechthin ungerecht wäre.²⁷⁸ Es handelt sich mithin um eine Wertungsfrage, die aber revisionsgerichtlicher Überprüfung zugänglich ist.²⁷⁹ Keine unbillige Härte ergibt sich allein aus der Anwendung der gesetzlichen Voraussetzungen des Verfalls (einschließlich des Bruttoprinzips) oder einer eingetretenen Entreicherung. Für verfallsbetroffene Unternehmen kann in diesem Zusammenhang maßgeblich sein, ob es unvorwerfbar gutgläubig bei Erlangung des Verfallsgegenstands gewesen ist.²⁸⁰ Auch kann die Frage Bedeutung erlangen, ob in dem Unternehmen effektive Compliance-Strukturen implementiert und gelebt wurden, die Taten von der Art der Anknüpfungstat aus dem Unternehmen heraus verhindern sollten.²⁸¹

c) Rechtsfolgen

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, ist die Anordnung des Verfalls in dem aufgezeigten Umfang zwingend. Mit der Anordnung des Verfalls tritt im Hinblick auf Sachen und Rechte die Wirkung eines *Veräußerungsverbots* gem. § 136 BGB ein, das gemäß § 73e Abs. 2 Hs. 2 StGB auch sonstige Verfügungen über die Sache erfasst. Faktisch ist dem Vermögen des Verfallsadressaten bereits damit der wirtschaftliche Wert der Sache entzogen. Mit Eintritt der Rechtskraft geht das Eigentum kraft Gesetzes auf den Staat über. Beim Wertersatzverfall nach § 73a StGB begründet die Verfallsanordnung einen *Zahlungsanspruch des Staates* gegen den Verfallsadressaten. Diese ist nach den Regeln der Vollstreckung einer Geldstrafe (§§ 459 ff. StPO i.V.m. der Justizbeitreibungsordnung) zu vollstrecken.²⁸²

277 NK-Saliger, § 73 Rn. 19; LK-Schmidt, § 73 Rn. 34; Podolsky, in: Wabnitz/Janowsky (Hrsg.), Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Kap. 28 Rn. 18.

278 BGH NJW 2009, 2755 (2756); BGH NStZ 2010, 86 (87).

279 BGH NStZ 2010, 86.

280 BGHSt 47, 369 (376); krit. zur restriktiven Rechtsprechungspraxis Hofmann wistra 2008, 401 (407 f.).

281 MüKo StGB-Joecks, § 73c Rn. 15.

282 AnwK-Rübenstahl, § 73a Rn. 18.

d) Prozessuale Besonderheiten

Das Vorliegen der Verfallsvoraussetzungen wird auch in Bezug auf den Drittempfängerverfall regelmäßig im Rahmen des Strafverfahrens gegen die Beteiligten der Anknüpfungstat ermittelt (*subjektives Verfahren*). Angeordnet wird der Verfall im Urteilstenor der Anknüpfungstat. Im Falle des § 73 Abs. 3 StGB wird von Amts wegen die Beteiligung des Verfallsadressaten am Ausgangsverfahren gem. § 442 Abs. 2 S. 1 StPO angeordnet. Bei einer Verfahrenseinstellung nach dem Opportunitätsprinzip (§§ 153 ff. StPO) in Bezug auf die an der Anknüpfungstat Beteiligten muss der Verfall gem. § 76a Abs. 3 StGB selbständig angeordnet werden (*objektives Verfahren*). Dies gilt auch wenn der Tatbeteiligte aus tatsächlichen Gründen nicht verfolgt oder verurteilt werden kann (§ 76a Abs. 1 StGB). Die verfahrensrechtlichen Einzelheiten ergeben sich aus § 440 StPO. Hieraus folgt, dass die Verhängung der mit dem Bruttonprinzip implizierten Sanktion in Form des Drittempfängerverfalls nach § 73 Abs. 3 StGB gegenüber einem Verband auch dann möglich ist, wenn der strafrechtlich Verantwortliche nicht verurteilt wird. Dies gilt selbst dann, wenn die Einstellung gem. § 153 StPO erfolgt, dem Tatbeteiligten somit keinerlei Auflagen oder Weisungen erteilt werden. Der Verband ist dann die einzig sanktionierte Person.

e) Verfall im Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 29a OWiG)

Für das Ordnungswidrigkeitenrecht sieht § 29a OWiG ebenfalls die Anordnung des Verfalls vor. Der *Anwendungsbereich* des § 29a OWiG ist jedoch gegenüber dem der §§ 73 ff. StGB *deutlich eingeschränkt*. Dies folgt aus der Tatsache, dass gem. § 17 Abs. 4 OWiG die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen soll. Hierzu kann das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße aus § 17 Abs. 1 OWiG bzw. § 30 Abs. 3 OWiG überschritten werden. Im Ergebnis hat eine gegen einen Verband gem. § 30 OWiG verhängte Geldbuße somit *zwei Komponenten*: Erstens eine Bußkomponente, zweitens eine Abschöpfungskomponente, die vollumfänglich den Verfallsumfang erfasst.²⁸³ Der Anwendungsbereich des § 29a OWiG beschränkt sich somit bei der Unternehmenssanktionierung auf Fälle, in denen eine Geldbuße gem. § 30 OWiG trotz Vorliegen der Voraussetzungen nicht festgesetzt wird.

Im Übrigen entspricht der Regelungsgehalt des § 29a OWiG weitgehend dem der §§ 73 ff. StGB.²⁸⁴ Relevante *Unterschiede* ergeben sich vor allem daraus, dass es sich bei § 29a Abs. 1 OWiG abweichend von § 73 Abs. 1, 3 StGB um eine *Ermessensvorschrift* handelt, die Verfallsanordnung gem. § 29a OWiG also im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde steht. Außerdem erstreckt sich der Verfall gem. § 29a OWiG immer nur auf einen Geldbetrag, also ausschließlich auf den Wertersatz.

283 Hellmann/Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 1000 f.; Brockhaus, in: Böttger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 16 Rn. 112 ff.

284 Dies gilt auch für die Anwendung des Bruttonprinzips; vgl. Brockhaus, in: Böttger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 16 Rn. 116; Hellmann/Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 1001.

f) Zwischenergebnis

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Möglichkeit des Drittempfängerverfalls für Unternehmen als Verfallsadressaten nach geltender Rechtslage nicht erst bei dessen Anordnung, sondern bereits im Ermittlungsverfahren gegen die Tatbeteiligten mit *erheblichen Unsicherheiten* verbunden ist. Der Umfang des Verfalls lässt sich kaum sicher vorherbestimmen. Unwägbarkeiten, die aus einer unterschiedlichen Rechtsprechungspraxis der BGH-Senate folgen, ergeben sich bei der Berechnung des Umfangs des Verfalls. Entsprechendes gilt für die in § 73b StGB kodifizierte Schätzmöglichkeit, die in der Rechtspraxis flächendeckend angewandt wird, und für die bei der Schätzhöhe der Zweifelsgrundsatz keine Geltung besitzt. Diesen Unsicherheiten können sich Unternehmen auch nicht prozessual durch eine Verfahrenseinstellung gegen Auflagen nach § 153a StPO im Verfahren gegen die Tatbeteiligten entziehen. Dieser Weg ist durch die Möglichkeit des eigenständigen Verfallsverfahrens gemäß § 76a Abs. 3 StGB versperrt. Faktisch werden die betroffenen Unternehmen damit zur Bildung von Rückstellungen gezwungen. Diese Mittel stehen bis zur Rechtskraft der Verfallsanordnung dann nicht zum Wirtschaften zur Verfügung. Dies kann sich wiederum auf weitere existenzwichtige Faktoren eines Unternehmens (z.B. den Aktienkurs eines börsennotierten Unternehmens) auswirken. Es führt in der Regel zu einem Kurssturz der betroffenen Papiere und damit zu einer erheblichen Minderung des Börsenwertes. Hierdurch steigen Übernahmerisiken und es kann der Ausschluss aus Indizes drohen. Eine negative Bewertung durch Ratingagenturen sowie eine auf unkalkulierbaren Risiken fußende Kreditunwürdigkeit aus Sicht von Kreditgebern können letztlich sogar die Insolvenz zur Folge haben.

2. Einziehung von im Eigentum des Unternehmens stehenden Tatprodukten oder Tatmitteln (§§ 74 ff. StGB, 22 ff. OWiG)

Neben dem Verfall sieht das deutsche Strafgesetzbuch mit der *Einziehung* ein weiteres Instrument der *Vermögensabschöpfung* vor. Der Einziehung unterliegen gem. § 74 Abs. 1 StGB alle *Gegenstände*, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind. Dies umfasst die Tatmittel (*instrumenta sceleris*) sowie die Tatprodukte (*producta sceleris*). Die praktische Bedeutung der Einziehung wird ihrem durch das geltende Recht umschriebenen Anwendungsbereich allerdings oftmals nicht gerecht.²⁸⁵ So kommt sie meist nur in Bezug auf Rauschgift, Waffen oder andere gefährliche bzw. illegale Gegenstände zur Anwendung.²⁸⁶ Im Übrigen ist sie durch die Intensivierung der Vermögensabschöpfung im Wege des Verfalls weitgehend aus der Rechtspraxis verdrängt worden.²⁸⁷ Dabei ermöglicht die Einziehung durchaus auch in Wirtschaftsstrafverfahren und gegenüber Unternehmen empfindliche Sanktionen.

285 Vgl. Retemeyer, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 14 Rn 6 m.w.N.

286 Hierzu Schöne/Schröder-Eser, § 74 Rn. 8; MüKo StGB-Joecks, § 74 Rn. 11; Retemeyer, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 14 Rn 6.

287 Dazu Kiethe/Groschke/Hohmann wistra 2003, 92 (92 f.).

a) Rechtsnatur

Gerade in Bezug auf die Sanktionierung von Unternehmen, aus denen heraus Straftaten begangen werden, ist die *Rechtsnatur der Einziehung* von besonderer Bedeutung. Soweit sie sich gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 StGB auf Gegenstände bezieht, die zur Zeit der Tat einem der Tatbeteiligten gehören oder zuste-
hen, handelt es sich in erster Linie um eine *Strafe*.²⁸⁸ Daher ist die Einziehung – wenn und soweit sie angeordnet wird – im Rahmen der *Strafzumessung* zu berücksichtigen.²⁸⁹ Den Strafcharakter verliert die Einziehung allerdings, wenn sie gem. § 75 StGB nicht gegen den Tatbeteiligten, sondern *gegenüber einem Unternehmen* angewandt wird. Dies folgt zwangsläufig aus dem Umstand, dass gegen juristische Personen mangels Schuldfähigkeit keine Strafen verhängt werden können (vgl. dazu die Ausführungen unter C. I. sowie D. III. 2. b]). Allerdings ist zu konstatieren, dass der Gesetzgeber die tatsächliche Wirkung der Einziehung nicht davon abhängig macht, gegenüber welchem Subjekt sie zur Anwendung gelangt. Infolgedessen wird § 75 StGB teilweise auch als systemwidriger Fall strafrechtlicher Verbandsverantwortlichkeit eingestuft.²⁹⁰

b) Einziehungsgegenstände

Der Einziehung unterliegen gem. § 74 StGB nur bestimmte *Gegenstände*: Tatmittel und Tatprodukte. Erfasst werden damit sowohl Sachen als auch Rechte.²⁹¹ Der Begriff der Tatmittel ist von dem der Beziehungsgegenstände, der Begriff der Tatprodukte von dem der Tatfrüchte abzugrenzen. *Tatmittel* sind gem. § 74 Abs. 1 StGB alle Gegenstände, die zur Begehung der Tat oder zu deren Vorbereitung ge-
braucht worden oder hierzu bestimmt gewesen sind. Als Beispiel mag der Fall einer Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 1 StGB) in Form des Zerschlagens eines Laptops mittels eines Hammers dienen. Hier ist der Hammer als Tatmittel i.S. des § 74 Abs. 1 StGB anzusehen. Demgegenüber wäre der zerstörte Laptop nicht als Tatmittel, sondern als bloßer Beziehungsgegenstand einzuordnen. Beziehungsgegenstände sind Objekte, die lediglich im Zusammenhang mit der Tatverwirklichung stehen, nicht aber vom Beteiligten zur Verwirklichung oder Vorbereitung der Tat eingesetzt werden.²⁹² Sie unterliegen grundsätzlich²⁹³ nicht der Einziehung. Die Abgrenzung kann im Einzelfall problematisch sein und die hierbei anzulegenden Maßstäbe sind umstritten.²⁹⁴ Als Richtschnur kann die *konkrete Verwendung des Gegenstands im Rahmen*

288 BGH NJW 1983, 2710 (2711); Schönke/Schröder-Eser, Vorbemerkungen §§ 73 ff. Rn. 14; Fischer, § 74 Rn. 2; Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 11 Rn. 11; Walter, JA 2011, 481, 484; a.A. MüKo StGB-Joocks, Vorbemerkungen § 73 Rn. 11: strafähnliche Maßnahme.

289 BGHSt 10, 28 (33); 10, 337 (338); BGH NJW 1983, 2710.

290 So z.B. Schönke/Schröder-Eser, § 75 Rn. 1.

291 NK-Herzog/Saliger, § 74 Rn. 6; MüKo StGB-Joocks, § 74 Rn. 9; LK-Schmidt, § 74 Rn. 13; SK-StGB-Horn/Wolters, § 74 Rn. 5.

292 BGHSt 10, 28; MüKo StGB-Joocks, § 74 Rn. 19; Schönke/Schröder-Eser, § 74 Rn. 19; Fischer, § 74 Rn. 10.

293 Sondervorschriften sind z.B. § 98 AMG, § 375 Abs. 2 AO, § 21 Abs. 3 StVG, § 110 UrhG oder § 56 Abs. 1 Nr. 1 WaffG.

294 Vgl. zum Stand der Diskussion Schönke/Schröder-Eser, § 74 Rn 12a.

der *Tatverwirklichung* dienen. Erfolgt die Verwendung des Gegenstands rein passiv, so handelt es sich um einen Beziehungsgegenstand. Geht die Verwendung hierüber hinaus, weil sie für die Erfüllung des Tatbestands kausal geworden ist bzw. dies so geplant war, liegt in aller Regel ein Tatwerkzeug vor.²⁹⁵

Insbesondere für Verbände können sich vor diesem Hintergrund Zweifelsfragen ergeben. So werden heutzutage für nahezu alle Tätigkeiten in einem Unternehmen IT-Systeme eingesetzt. Diese wiederum können grundsätzlich auch für strafbare Verhaltensweisen von Mitarbeitern bzw. Organvertretern genutzt werden (z.B. wenn eine fehlerhafte Steuererklärung auf einem PC erstellt und per E-Mail an das zuständige Finanzamt übertragen, eine korruptive Abrede mittels Smartphone getätigt oder die Zahlung einer Bestechungssumme im Wege des Onlinebankings angewiesen wird). Sind die IT-Systeme als Tatmittel einzuordnen, so kommen sie als Einziehungsgegenstände in Betracht. Je nach Fallgestaltung droht dem Unternehmen dann der Verlust einzelner Endgeräte oder gar Firmenserver. Sollten diese demgegenüber nur als Beziehungsgegenstände einzuordnen sein, wäre dies nicht der Fall. Die Rechtsprechung hat insoweit für Beleidigungsfälle entschieden, dass der zur Abfassung eines Briefes mit beleidigendem Inhalt genutzte PC lediglich als Beziehungsgegenstand anzusehen ist, weil die Beleidigung nicht durch die Verschriftlichung des beleidigenden Inhalts, sondern erst durch die Kundgabe gegenüber dem Opfer begangen werde.²⁹⁶ Diese erfolge erst durch das Absenden des Briefes per Post. Diese Sichtweise ist nicht unumstritten.²⁹⁷ Konsequentermaßen bedeutet sie jedoch, dass Kommunikationsmedien immer dann als Tatmittel anzusehen sind, wenn mit ihnen direkt eine tatbestandsmäßige Erklärung abgegeben wird, sie also nicht lediglich dessen körperlicher Erstellung dienen.²⁹⁸ Eine Ausweitung des Bereichs der möglichen Tatmittel ergibt sich zudem durch die Rechtsprechung des BGH, die nicht nur unmittelbare, sondern auch *mittelbare Tatmittel* in den Kreis der Einziehungsgegenstände einbezieht.²⁹⁹ Werden also Tatmittel mittels firmeneigener Produktionsanlagen hergestellt, so können auch diese Produktionsanlagen als mittelbare Tatmittel zu qualifizieren sein.

Als *Tatprodukte* sind demgegenüber alle Gegenstände und Rechte einzustufen, die ihre Entstehung oder derzeitige Beschaffenheit unmittelbar der Tatbegehung verdanken (z.B. hergestellte Betäubungsmittel oder Falschgeld).³⁰⁰ Tatfrüchte, die für oder aufgrund der Tatbegehung erlangt werden, sind demgegenüber nicht unmittelbar durch die Tat hervorgebracht und daher keine Einziehungsgegenstände.

295 Vgl. OLG Düsseldorf NJW 1992, 3050 f.; MüKo StGB-Joocks, § 74 Rn. 19; Schönke/Schröder-Eser, § 74 Rn. 12a; teilweise abweichend LK-Schmidt, § 74 Rn. 62.

296 OLG Düsseldorf NJW 1993, 1485 f.

297 Krit. Achenbach JR 1993, 516 (517); Hellmann/Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 978.

298 Im Ergebnis ebenso Hellmann/Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 978.

299 BGH NJW NStZ-RR 2003, 57; vgl. auch MüKo StGB-Joocks, § 74 Rn. 13 ff.; Schönke/Schröder-Eser, § 74 Rn. 12.

300 MüKo StGB-Joocks, § 74 Rn. 11; Schönke/Schröder-Eser, § 74 Rn. 8; NK-Herzog/Saliger, § 74 Rn. 8.

Dies betrifft insbesondere die Tatbeute sowie den Tatlohn. Diese sind einzig im Wege des Verfalls abschöpfbar.³⁰¹

c) Einziehungsadressaten

Die Einziehung ist gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 StGB nur zulässig, wenn die oben beschriebenen Einziehungsgegenstände im Zeitpunkt der Einziehungsentscheidung einem Tatbeteiligten gehören oder zustehen. Gemeint ist, dass die Tatmittel oder Tatprodukte *im Eigentum des Tatbeteiligten* stehen.³⁰² Tatbeteiligte können aber nur natürliche Personen, also keine Verbände sein. Um dennoch den *Zugriff auf Verbandseigentum* zu ermöglichen, sieht § 75 StGB vor, dass die Regelungen der §§ 74 bis 74c und 74f StGB auch gegenüber den in § 75 StGB genannten juristischen Personen anzuwenden sind. Die Handlungen der Tatbeteiligten werden dem Verband danach zugerechnet, sofern sie unter den in § 75 Nr. 1-5 StGB spezifizierten Voraussetzungen gehandelt haben. § 75 StGB hat somit im Vergleich zu § 14 StGB einen umgekehrten Effekt. Werden mithilfe von § 14 StGB bestimmte Eigenschaften des Verbands einem Tatbeteiligten zugerechnet, so führt § 75 StGB zur *Zurechnung von Beteiligtenverhalten zum Verband*. Der Regelungsbereich des § 75 Nr. 1-3 StGB entspricht dabei dem des § 14 StGB. Zusätzlich wird über § 75 Nr. 4 und 5 StGB aber auch dann das Verhalten des Beteiligten dem Verband zugerechnet, wenn dieser als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter oder als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsleitung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung zählen. Notwendig ist zudem – wie auch im Rahmen von § 14 StGB – ein Handeln innerhalb des dem Handelndem zugeordneten Geschäftsbereichs sowie ein innerer Zusammenhang mit der Stellung im bzw. zum Verband.³⁰³

d) Verhältnismäßigkeit

Gem. § 74b Abs. 1 StGB darf die Einziehung generell nur angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der Tat und zum Vorwurf, der den Tatbeteiligten trifft, nicht außer Verhältnis steht. In dieser Regelung ist eine gesetzliche Spezifizierung des allgemeinen *Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit* zu sehen.³⁰⁴ In § 74b Abs. 2 StGB listet das Gesetz alternative Maßnahmen im Sinne milderer Mittel auf, bei deren Anordnung lediglich der Vorbehalt der Einziehung erklärt werden kann.

301 Vgl. BGH NStZ-RR 2003, 54.

302 BGH NStZ 1997, 30 (31); OLG Celle wistra 2010, 110; LG Köln, NStZ-RR 2012, 74 f.; MüKo StGB-Joecks, § 74 Rn. 26; Hellmann/Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 979; Retemeyer, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 14 Rn 5.

303 BGH NStZ 1997, 30 (31) m. Anm. Achenbach JR 1997, 205 f.; Schönke/Schröder-Eser, § 75 Rn. 10; NK-Herzog/Saliger, § 75 Rn. 6 f.; Satzger/Schluckebier/Widmaier-Burghart, § 75 Rn. 3; Fischer, § 75 Rn. 3; Hellmann/Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 980.

304 Hellmann/Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 982.

e) Rechtsfolgen

Liegen die Voraussetzung der Einziehung vor, steht es grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, ob die Einziehung angeordnet wird. Aus der Ermessensentscheidung wird allerdings immer dann eine Einziehungspflicht, wenn die Einziehung durch eine Vorschrift des Besonderen Teils des StGB für den jeweiligen Tatbestand direkt angeordnet wird.³⁰⁵ Entscheidet das Gericht auf Einziehung, geht mit Rechtskraft der Einziehungsentscheidung das *Eigentum* an den Einziehungsgegenständen *auf den Staat* über. Eines zusätzlichen Übereignungsakts oder eines Übereignungssurrogats bedarf es aufgrund der ausdrücklichen Regelung des § 74e StGB nicht. Wie beim Verfall sieht § 74c StGB die Möglichkeit vor, die *Einziehung von Wertersatz* anzuordnen, wenn die Einziehungsgegenstände veräußert, verbraucht oder belastet worden sind. Anders als bei der Einziehung, bei der eine dingliche Wirkung eintritt, entsteht dem Staat beim Wertersatz gem. § 74c StGB lediglich ein Zahlungsanspruch in Höhe der Wertersatzsumme gegenüber dem Betroffenen. Diese ist nach den Regelungen zur Eintreibung von Geldstrafen einzutreiben.³⁰⁶ Eine Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist nicht möglich.³⁰⁷ Im Übrigen ist auch bei der Einziehung eine selbständige Anordnung im objektiven Verfahren gem. § 76a StGB möglich.

f) Einziehung im Ordnungswidrigkeitenrecht (§§ 22 ff. OWiG)

Auch im Ordnungswidrigkeitenrecht existieren mit den §§ 22 ff. OWiG Vorschriften zur Einziehung, die im Wesentlichen den §§ 74 ff. StGB entsprechen. Eingezogen werden können nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Gegenstände, welche dem Täter gehören oder zustehen. Nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 OWiG können zudem Gegenstände eingezogen werden, von denen selbst eine Gefahr ausgeht. Im Unterschied zum Strafrecht ist die Einziehung im Ordnungswidrigkeitenrecht aber nur dann möglich, wenn das Gesetz eine Einziehung ausdrücklich zulässt.³⁰⁸ Dies ist nach geltendem Recht weder in § 30 OWiG noch in § 130 OWiG der Fall. Allerdings enthält § 29 OWiG in Entsprechung zu § 75 StGB eine Zurechnungsnorm für das Handeln der Vertreter von juristischen Personen, Vereinen oder Personenvereinigungen. Sofern die Tat des Organs oder Vertreters eine ahnbare Ordnungswidrigkeit darstellt und die Voraussetzungen der §§ 22-25, 28 OWiG erfüllt, wird der Verband so behandelt, als wäre er selbst Täter gewesen.³⁰⁹

305 Z.B. in den §§ 150 Abs. 2, 286 Abs. 2 StGB.

306 Dies ergibt sich aus § 459g Abs. 2 StPO, der die Regelungen über die Eintreibung von Geldstrafen (§§ 459 ff. StPO) für entsprechend anwendbar erklärt.

307 Die Verweisungsregel des § 459g Abs. 2 StPO klammert die Anwendung des § 459e StPO, der die Ersatzfreiheitsstrafe regelt, aus.

308 Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, Rn. 623.

309 Bohnert/Krenberger/Krumm, § 29 Rn. 6.

3. Sicherstellung durch Beschlagnahme und Arrest (§§ 111b ff. StPO)

a) Allgemeines

Die Anordnung von Verfall oder Einziehung erfolgt immer erst im abschließenden Urteil im Hauptverfahren oder durch die rechtskräftige Entscheidung im selbstständigen Verfahren. Bis zu diesem Zeitpunkt können seit Beginn der Ermittlungen Jahre vergangen sein. Der Zugriff des Staates auf die Vermögenswerte der Verfalls- bzw. Einziehungsbetroffenen kann aber nur dann erfolgen, wenn diese auch im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung noch vorhanden sind. Entsprechendes gilt für die Verletzten der Straftaten, die ihre zivilrechtlichen Ansprüche nur dann befriedigen können, wenn zum Vollstreckungszeitpunkt noch Vermögen bei den Betroffenen vorhanden ist. Zur Sicherung der Abschöpfungsansprüche des Staates und der Rückgewinnungshilfe für den Verletzten sehen die §§ 111b ff. StPO daher Maßnahmen vor, mit deren Hilfe die betroffenen Vermögenswerte vorläufig gesichert werden können.³¹⁰ Hierbei handelt es sich um die Beschlagnahme sowie den dinglichen Arrest als vorläufige Vollstreckungstitel.³¹¹ Ob konkret eine Beschlagnahme (§§ 111b, 111c StPO) oder der dingliche Arrest (§§ 111d, 111e StPO) angeordnet wird, hängt davon ab, ob auf inkriminierte oder unbemakelte Vermögensgegenstände des Betroffenen zugegriffen werden soll.³¹² Inkriminierte Gegenstände, insbesondere das aus der Tat Erlangte sowie dessen Nutzungen, Surrogate, Tatprodukte sowie Tatmittel, werden im Wege der Beschlagnahme vorläufig gesichert. Hingegen erfolgt der Zugriff auf unbemakeltes Vermögen im Wege des dinglichen Arrests zur Sicherung von Wertersatzverfall oder Wertersatzeinziehung nach den §§ 73a, 74c StGB.

b) Anordnung der Sicherstellungsinstrumente

Die Voraussetzungen der Anordnung von Beschlagnahme und dinglichem Arrest entsprechen sich weitgehend. Zunächst ist jeweils ein *Beschlagnahme- bzw. Arrestanspruch* erforderlich. Dieser verlangt, dass Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen der Anordnung von Verfall, Einziehung oder Wertersatz vorliegen (§ 111b Abs. 1 S. 1 StPO, § 111b Abs. 2 StPO). Dies meint zum einen den einfachen Tatverdacht gem. § 152 Abs. 2 StPO bezüglich einer Straftat,³¹³ wonach bestimmte Tatsachen vorliegen müssen, aus denen sich nach kriminalistischer Erfahrung die Begehung einer verfolgbaren Straftat ergibt.³¹⁴ Nicht notwendig ist dabei, bereits einen oder mehrere Tatverdächtige genauer

310 Podolsky, in: Wabnitz/Janowsky (Hrsg.), Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Kap. 28 Rn. 72; Brockhaus, in: Böttger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 16 Rn. 60.

311 Podolsky, in: Wabnitz/Janowsky (Hrsg.), Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Kap. 28 Rn. 78, 118; Brockhaus, in: Böttger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 16 Rn. 63, 68.

312 Vgl. auch Ordner wistra 2016, 220 (220 f.).

313 Podolsky, in: Wabnitz/Janowsky (Hrsg.), Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Kap. 28 Rn. 79, 118; Ordner wistra 2016, 220 (220 f.).

314 BGH NJW 1989, 96 (97); SK-StPO-Weßlau/Deiters, § 152 Rn. 12; Löwe/Rosenberg-Beulke, § 152 Rn. 23; Roxin/Schöne-mann, Strafverfahrensrecht, § 39 Rn. 15.

identifizieren zu können. Ausreichend ist vielmehr auch ein Tatverdacht gegen einen Unbekannten.³¹⁵ Hinzukommen muss die nach kriminalistischer Erfahrung gegebene Wahrscheinlichkeit, dass mit Blick auf die möglicherweise begangenen Straftat die Voraussetzungen der §§ 73 ff., 74 ff. StGB gegeben sein können.

Zudem muss im Falle des dinglichen Arrests gem. § 111d Abs. 2 StPO i.V.m. § 917 ZPO ein *Arrestgrund* vorliegen. Ein solcher Arrestgrund ist gegeben, wenn zu befürchten ist, dass die zukünftige Vollstreckung des Wertersatzverfalls bzw. der Wertersatzentziehung vereitelt oder erschwert werden würde, wenn nicht zuvor Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. Dies ist insbesondere bei Flucht, erheblicher Belastung von Vermögensgegenständen, Verschleierungshandlungen oder der notwendigen Vollziehung im Ausland, wenn dort die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, der Fall.³¹⁶ Speziell im Zusammenhang mit Steuerstrafverfahren kann es an einem Sicherheitsbedürfnis fehlen, wenn die Finanzbehörden nach den §§ 324 ff. AO selbst Arrest anordnen können. *Zuständig für die Anordnung* von Sicherungsmaßnahmen ist das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft (§ 111e Abs. 1 S. 1 StPO). Im letzteren Fall können auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme anordnen, wenn sie sich auf bewegliche Gegenstände bezieht (§ 111e Abs. 1 S. 2 StPO).

c) Durchsetzung und Rechtsfolgen

Die *Beschlagnahme* wird durch Ingewahrsamnahme und Siegelanbringung bei beweglichen Gegenständen bzw. durch Eintragung eines Vermerks ins Grundbuch bei Grundstücken bewirkt. Bei einer Forderung erfolgt eine Pfändung nach den Regelungen der ZPO. Die Beschlagnahme hat in allen Fällen gemäß § 111c Abs. 5 StPO die Wirkung eines *relativen Verfügungsverbots* gem. § 136 BGB. Verfügungen über den beschlagnahmten Gegenstand sind damit gegenüber dem Staat unwirksam. Der *dingliche Arrest* wird bei beweglichen Vermögen und Forderungen durch Pfändung gem. § 111d Abs. 2 StPO i.V.m. § 930 ZPO bewirkt. Im Falle von Grundstücken wird eine Arresthypothek eingetragen (§ 111d Abs. 2 StPO i.V.m. 932 ZPO).

Die Maßnahmen können zunächst für sechs Monate aufrechterhalten werden (§ 111b Abs. 3 S. 1 StPO). In besonders schwierigen oder besonders umfangreichen Fällen, speziell in Wirtschaftsstrafverfahren, kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Verlängerung um weitere sechs Monate erfolgen. Spätestens nach Ablauf dieser zwölf Monate muss zumindest ein dringender Tatverdacht, also die auf bestimmte Tatsachen begründete hohe Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung des Beschuldigten,³¹⁷ vorliegen,

315 Löwe/Rosenberg-Beulke, § 152 Rn. 23; SK-StPO-WeBlau/Deiters, § 152 Rn. 13; Meyer-Goßner/Schmitt, § 152 Rn. 5.

316 Vgl. den Überblick bei Brockhaus, in: Böttger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 16 Rn. 72 m.w.N. sowie Ordner wistra 2016, 220 (221 f.).

317 BVerfG NJW 2014, 1650 (1650 f.); SK-StPO-Paefgen, § 112 Rn. 4; Meyer-Goßner/Schmitt, § 112 Rn. 5; Roxin/Schöne-mann, Strafverfahrensrecht, § 39 Rn. 16.

um die Maßnahme erneut um sechs Monate zu verlängern. Eine solche Verlängerung kann wiederholt erfolgen und so bis zum Abschluss des Haupt- bzw. Rechtsmittelverfahrens aufrechterhalten werden.³¹⁸

d) Konsequenzen für Verbände

Für Verbände, die im Wege des Drittverfalls gem. § 73 Abs. 3 StGB oder der Dritteinziehung nach § 75 StGB oder dem entsprechenden Wertersatzinstrument in Anspruch genommen werden, können vorläufige Sicherungsmaßnahmen besonders beeinträchtigend wirken. Dies liegt zum einen an der niedrigen Eingriffsschwelle und dem frühen Zugriff der Strafverfolgungsorgane, zum anderen an dem umfassenden Zugriff auf Vermögenswerte, der sich aus dem weiten Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelungen ergibt. Bei der Dauer, die jedenfalls große Wirtschaftsstrafverfahren typischerweise auszeichnet, müssen die betroffenen Unternehmen damit rechnen, über Jahre hinweg nicht auf die gesicherten Vermögensgegenstände zugreifen zu können. Dies gilt auch, wenn eine spätere Verfalls-, Einziehungs- oder Wertersatzanordnung im Ergebnis gar nicht ergeht. Ein Unternehmen kann hierdurch leicht in Liquiditätsengpässe geraten und gezwungen sein, Investitionen zu verschieben oder zu ungünstigen Konditionen Kredite aufzunehmen. Ebenso kann der Verlust von Arbeitsplätzen oder der Verkauf von Firmenanlagen notwendig sein. In letzter Konsequenz kann so intensiv in die Liquidität eingegriffen werden, dass eine drohende oder tatsächliche Zahlungsunfähigkeit hervorgerufen wird, die dann nach § 15a InsO einen Insolvenzantrag des Verbands zur Folge hat.

4. Exkurs: Die gesetzliche Neuregelung der Vermögensabschöpfung

Die geltende Rechtslage der Vermögensabschöpfung wird von der Bundesregierung als zu komplex und unübersichtlich bewertet.³¹⁹ Die überlastete Strafjustiz sei kaum in der Lage, den möglichen Abschöpfungsumfang auszureizen und sehe in der Praxis somit immer öfter von vermögensabschöpfenden Maßnahmen ab.³²⁰ Zudem sei sie für die Opfer von Straftaten nur bedingt hilfreich, weil diese primär selbst über den zivilrechtlichen Weg – und damit unter dem dort bestehenden Beweis- und Kostenrisiko – den Ausgleich der erlittenen Schäden erstreiten müssten.³²¹ Darüber hinaus werden auch Regelungslücken sowie europarechtlicher Handlungsbedarf zur Umsetzung der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates gesehen.³²² Zur Lösung dieser Probleme und der Klärung bestehender rechtlicher Zweifelsfragen hat die Bundesregierung am 13. Juli 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung³²³ vorgelegt und am 8. September 2016 in den Bundestag

318 Vgl. Brockhaus, in: Böttger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 16 Rn. 70.

319 BT-Drs. 18/9252, S. 2.

320 BT-Drs. 18/9252, S. 2.

321 BT-Drs. 18/9252, S. 1.

322 Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 3.4.2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127, 39 v. 29.4.2014).

323 BT-Drs. 18/9252.

eingebraucht. Diesem war ein Referentenentwurf³²⁴ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vorausgegangen. Nach den Ausschussberatungen und der Stellungnahme der Bundesregierung wurde am 23. März 2017 der Antrag der Bundesregierung mit kleineren Änderungen angenommen.³²⁵

Die damit beschlossenen Änderungen sind grundsätzlicher Natur und werden die bestehende Rechtslage in nicht unerheblichem Umfang umgestalten. Dies beginnt bereits mit einer Änderung der Begrifflichkeiten. So sehen die §§ 73 ff. StGB-E *nur noch das Instrument der Einziehung* vor. Der Begriff des Verfalls wird gestrichen. Inhaltlich wird jedoch auch weiterhin zwischen der Einziehung des Erlangten (§§ 73-73e StGB-E, heutiger Verfall) und der Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten (§§ 74-74f StGB-E, heutige Einziehung) differenziert. Eine Klärung der Rechtsnatur beider Institute erfolgt durch die Neuregelung nicht.

Die neu gestaltete Einziehung des Erlangten soll u.a. die dargestellten Differenzen in Bezug auf den Verfallsumfang bei der Anwendung des Bruttoprinzips lösen (s. dazu die Ausführungen unter 1. b)).³²⁶ Vorgesahen ist eine Bestimmung des Erlangten in zwei Schritten: Nach § 73 Abs. 1 StGB-E wird zunächst umfassend alles, was durch oder für die Tat erlangt wurde, als Einziehungsgegenstand erfasst. Hiervon sollen nach § 73d Abs. 1 S. 1 StGB-E Aufwendungen des Täters oder Teilnehmers abgezogen werden. In Rückausnahme hierzu bleibt jedoch das, was der Täter oder Teilnehmer zur Begehung der Tat oder zu deren Vorbereitung aufgewendet hat außer Betracht, soweit es sich nicht um Leistungen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Verletzten handelt (§ 73d Abs. 1 S. 2 StGB-E). Schon die Entwurfsbegründung führt dazu aus, dass die Abzugsmöglichkeiten den Rechtsgedanken der Regelung des § 817 S. 2 BGB für die strafrechtliche Vermögensabschöpfung konkretisieren sollen.³²⁷ Danach soll entscheidend sein, ob das der Aufwendung zugrundeliegende Geschäft selbst verboten war oder nicht. Auf den ersten Blick erscheint dies als Kodifizierung der bisherigen Rechtsprechungslinie des 3. und 5. Strafsenats des BGH. Allerdings wird nicht geklärt, was alles zum „Erlangten“ i.S. von § 73 Abs. 1 StGB-E zu zählen ist.³²⁸ Zwar umschreibt die Entwurfsbegründung das Erlangte als alle wirtschaftlich messbaren Vorteile, die dem Täter oder Teilnehmer in irgendeiner Tatphase zugeflossen sind.³²⁹ Sie verweist

324 Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_strafrechtlichen_Vermoegensabschoepfung.html (zuletzt abgerufen am 30.3.2017).

325 BT-Drs. 18/11640.

326 BT-Drs. 18/9252, S. 55.

327 BT-Drs. 18/9252, S. 67 f.

328 Vgl. Rönnau/Begemeier GA 2017, 1 (10 ff.); Bittmann KriPoZ 2016, 120 (123); ders. NZWiSt 2016, 131 (132 f.); krit. auch die Zweite Stellungnahme des Deutschen Richterbunds zum Regierungsentwurf, abrufbar im Internet unter <http://www.dr.de/stellungnahmen/2016/vermoegensabschoepfung-ii.html> (zuletzt abgerufen am 30.3.2017), S. 4.

329 BT-Drs. 18/9252, S. 67.

jedoch in diesem Zusammenhang auf die (noch) geltende Rechtslage³³⁰, nach der die Bestimmung des Erlangten gerade umstritten ist. Die an dieser Stelle bestehenden rechtlichen Unklarheiten werden sich somit fortsetzen. Zudem bleibt unklar, ob auch Vermögenswerte, die nach Tatbeendigung, aber kausal durch die Tat verursacht dem Betroffenen zufließen, nach der Neuregelung abschöpfbar sein sollen (z.B. wenn die Gewinne nicht durch eine Bestechungstat, sondern in der Ausübung der durch sie erlangten Lizenz begründet sind).³³¹

Der bisherige Drittempfängerverfall wird zukünftig durch § 73b StGB-E eigenständig geregelt. Dabei soll § 73b Abs. 1 StGB-E die Rechtsprechung des BGH zu den Vertretungsfällen, § 73b Abs. 2 StGB-E die zu den Verschiebungsfällen zementieren.³³² Insoweit ist jedoch zu beachten, dass zum einen mit § 73b Abs. 1 S. 2 StGB-E eine Ausnahmeregelung für die Verschiebungsfälle geschaffen wird. Eine Einziehung soll danach unterbleiben, wenn zuvor in rechtlich einwandfreier Weise an einen gutgläubigen Dritten übertragen wird. Dies lädt zu verschleiern den Kettenübertragungen geradezu ein und impliziert erhebliche Beweisschwierigkeiten.³³³ Zudem wird mit § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. b StGB-E eine Regelung eingeführt, vermöge derer auch in den bisher nicht erfassten Erfüllungsfällen eine Einziehung möglich sein soll. Dies gilt dann, wenn der Dritte erkannt hat oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt. Insofern wird Unternehmen durch die Neuregelung eine Form verschärfter Compliance auferlegt, durch die sicherzustellen ist, dass die in jeglicher Geschäftshandlung dem Unternehmen zukommenden Vermögenswerte nicht strafrechtlich bemakelt sind.

Eine erhebliche Umgestaltung ergibt sich für die Fallgestaltungen, die nach geltender Rechtslage dem Verfall unterliegen. Konzeptionell wird zukünftig die Trennung der zivilrechtlichen Durchsetzung der Ansprüche des Verletzten von dem Strafverfahren durch die §§ 73 ff. StGB-E und 459h StPO-E aufgehoben. Wo nach heutiger Rechtslage eine vorläufige Sicherung der Vermögenswerte zugunsten des Verletzten nach den §§ 111b ff. StPO möglich ist, wird künftig die Einziehung grundsätzlich zugunsten des Staates erfolgen. Mit rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens gehen die Einziehungsgegenstände in das Eigentum des Staates über (§ 75 StGB-E). Dieser überträgt sodann gem. § 459h StPO-E die Vermögenswerte an den Verletzten. Verletzter und Einziehungsbetroffener sind somit bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Strafverfahren über den genauen Einziehungsumfang im Unklaren.³³⁴ Beiden ist jedoch das Wirtschaften mit den Vermögensgütern wegen der in der Regel erfolgenden vorläufigen Sicherungsmaßnahmen (§§ 111b-111q StPO-E) nicht möglich. Diese Zeitspanne ist durch das Unternehmen nicht beeinflussbar, weil auch der Eintritt der Rechtskraft u.a. davon abhängt, ob gegen ein erstinstanzliches

330 BT-Drs. 18/9252, S. 61 f.

331 Bittmann KriPoZ 2016, 120 (122).

332 Vgl. BT-Drs. 18/9252, S. 56 f.

333 So auch Bittmann KriPoZ 2016, 120 (125), a.A. Mansdörfer jM 2017, 122 (125).

334 Aus Verletztensicht ebenso BRAK, Stellungnahme Nr. 39/2016, S. 3.

Urteil Rechtsmittel eingelegt wird. Zwar können die Unternehmen mit den Verletzten außergerichtliche Einigungen im Vergleichswege treffen, § 73e Abs. 1 StGB-E soll insoweit vergleichsfreundlich ausgestaltet sein.³³⁵ Nicht ausreichend geklärt wird durch die Neuregelungen jedoch das Verhältnis zwischen dem Strafverfahren und einem parallelen Zivilrechtsstreit. Insofern zeichnet sich schon jetzt ab, dass durch die nunmehr beschlossene Reform aus Sicht betroffener Unternehmen wenig Klarheit, dafür aber weitere Risiken geschaffen wurden.

5. Abführung des Mehrerlöses (§§ 8 ff. WiStG)

In § 8 WiStG findet sich eine Regelung zur Abführung des Mehrerlöses. Diese tritt gem. § 8 Abs. 4 WiStG an die Stelle des Verfalls nach dem StGB oder dem OWiG und geht ihm daher vor. Es handelt sich um eine Maßnahme der *Vermögensabschöpfung*, die der Sicherung eines angemessenen Preisgefüges dient.³³⁶

§ 8 Abs. 1 WiStG setzt eine Zuwiderhandlung gegen die §§ 1-6 WiStG voraus. § 1 WiStG stellt Handlungen entgegen verschiedener Sicherstellungsgesetze unter Strafe. In § 2 WiStG finden sich Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die durch § 1 WiStG geschützten Sicherstellungsvorschriften, soweit sie nicht die dort erforderliche Schwere erreichen. Die §§ 3-5 WiStG erklären verschiedene Verstöße gegen Preisregelungen für ordnungswidrig. § 6 WiStG wurde aufgehoben. Der Täter muss gemäß § 8 Abs. 1 WiStG durch eine Zuwiderhandlung einen höheren als den zulässigen Preis erzielt haben. Dieser Mehrerlös ist dann abzuschöpfen und wird anhand der Differenz zwischen dem tatsächlich erzielten und dem zulässigen Preis berechnet. Dieser Abschöpfungsbetrag kann daher über den reinen Gewinn hinausgehen oder ihn unterschreiten.³³⁷ Der Mehrerlös kann nach § 8 Abs. 3 Satz 1 WiStG auch geschätzt werden.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, ist die Abführung des Mehrerlöses anzuordnen. Es besteht kein Ermessen.³³⁸ Die Abführung kann aber unterbleiben oder verringert werden, wenn sie für den Betroffenen eine unbillige Härte darstellen würde (§ 8 Abs. 2 Satz 1 WiStG). Ebenso kann auf Antrag des Geschädigten gemäß § 9 Abs. 1 WiStG stattdessen die Rückerstattung an ihn angeordnet werden. Nach § 10 Abs. 2 WiStG ist die Abführung des Mehrerlöses auch gegenüber dem Inhaber eines Betriebes zulässig, wenn die Zuwiderhandlung gegen die §§ 1-6 WiStG in einem Betrieb begangen wurde und dem Inhaber der Mehrerlös zugeflossen ist. Diese Regelung bezieht sich ausdrücklich auch auf juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, so dass § 8 WiStG auf diese Weise zu einer *Sanktion gegen Unternehmen* wird.³³⁹ Die Abführung des Mehrerlöses erfolgt grundsätzlich im Rahmen

335 BT-Drs. 18/9252, S. 69.

336 BGHSt 15, 399 (400); Hellmann/Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 1003; Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 11 Rn. 1.

337 Vgl. Graf/Jäger/Wittig-Sackreuther, § 8 WiStG Rn. 2.

338 Graf/Jäger/Wittig-Sackreuther, § 8 WiStG Rn. 1; Erbs/Kohlhaas-Lampe, § 8 WiStG Rn. 14.

339 Hellmann/Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 1008; Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 11 Rn. 7.

des jeweiligen Straf- bzw. Bußgeldverfahrens (§ 11 WiStG), kann aber nach § 10 Abs. 1 WiStG auch in einem selbständigen Verfahren angeordnet werden.

6. Verbandsgeldbußen (§ 30 OWiG)

Als vermeintlich wichtigstes Instrument zur Sanktionierung von juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen und rechtsfähigen Personengesellschaften gilt vielen Betrachtern die Regelung des § 30 OWiG.

§ 30 OWiG [Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen]

(1) Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt

1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu zehn Millionen Euro,
2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünf Millionen Euro.

Im Falle einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so verzehnfacht sich das Höchstmaß der Geldbuße nach Satz 2 für die im Gesetz bezeichneten Tatbestände. Satz 2 gilt auch im Falle einer Tat, die gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, wenn das für die Ordnungswidrigkeit angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

(2a) Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes) kann die Geldbuße nach Absatz 1 und 2 gegen den oder die Rechtsnachfolger festgesetzt werden. Die Geldbuße darf in diesen Fällen den Wert des übernommenen Vermögens sowie die Höhe der gegenüber dem Rechtsvorgänger angemessenen Geldbuße nicht übersteigen. Im Bußgeldverfahren tritt der Rechtsnachfolger oder treten die Rechtsnachfolger in die Verfahrensstellung ein, in der sich der Rechtsvorgänger zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsnachfolge befunden hat.

(3) § 17 Abs. 4 und § 18 gelten entsprechend.

(4) Wird wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt oder wird von Strafe abgesehen, so kann die Geldbuße selbständig festgesetzt werden. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Geldbuße auch in weiteren Fällen selbständig festgesetzt werden kann. Die selbständige Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann; § 33 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung schließt es aus, gegen sie wegen derselben Tat den Verfall nach den §§ 73 oder 73a des Strafgesetzbuches oder nach § 29a anzuordnen.

(6) Bei Erlass eines Bußgeldbescheids ist zur Sicherung der Geldbuße § 111d Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Urteils der Bußgeldbescheid tritt.

a) Allgemeines

Mit Hilfe von § 30 OWiG besteht eine gesetzliche Grundlage dafür, eine Geldbuße bis zu zehn Mio. Euro gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen zu verhängen, wenn eine ihrer Leitungspersonen eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, durch die entweder Pflichten der juristischen

Person oder Personenvereinigung verletzt worden sind oder die zu deren Bereicherung geführt haben oder führen sollten. Damit wird im Ordnungswidrigkeitenrecht das ermöglicht, was im Strafrecht gerade ausgeschlossen ist – die *selbständige Sanktionierung von Unternehmen*. Allerdings umschreibt § 30 OWiG keinen eigenen Ordnungswidrigkeitentatbestand, sondern rechnet dem Verband eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit einer natürlichen Person zu, sodass diese für den Verband eine Geldbuße zur Folge hat.³⁴⁰ Diese Verbands- oder Unternehmensgeldbuße tritt regelmäßig *neben die Sanktionierung der natürlichen Person*, also der Leitungsperson, die für den Verband gehandelt hat.³⁴¹ Mit der Verhängung von Geldbußen unmittelbar gegen juristische Personen und Personenvereinigungen werden sowohl *repressive als auch präventive Ziele* verfolgt.³⁴² Zum einen sollen bei den Verbänden diejenigen Gewinne wieder abgeschöpft werden, die ihnen durch Zuwiderhandlungen ihrer Mitglieder zugeflossen sind. Zum anderen sollen die Vertreter von Verbänden von (zukünftigen) Zuwiderhandlungen abgehalten werden. Von Rechtsinstituten wie Einziehung und Verfall unterscheidet sich die Verbandsgeldbuße allerdings dadurch, dass sie nicht nur der Vorbeugung einer Missbrauchsgefahr bzw. dem Ausgleich einer ungerechtfertigten Bereicherung dient, sondern auch als *Pflichtenmahnung* zu verstehen ist.³⁴³

b) Sanktionsfähige Verbände

Zu den *sanktionsfähigen Verbänden* zählen nach der abschließenden Aufzählung in § 30 Abs. 1 OWiG juristische Personen (z.B. die AG, die KGaA, die GmbH, die Genossenschaft, der eingetragene Verein, die Stiftung sowie die juristische Person des öffentlichen Rechts),³⁴⁴ rechtsfähige Personengesellschaften (z.B. die OHG, die KG, die GmbH & Co. KG, die Partnerschaftsgesellschaft, die am Rechtsverkehr teilnehmende GbR oder die EWiV) sowie nicht rechtsfähige Vereine (z.B. Gewerkschaften, politische Parteien oder Sportvereine).³⁴⁵ Verbandsgeldbußen gegen *ausländische Unternehmen* müssen die §§ 3 ff. StGB, 5 OWiG beachten. Dies führt in der Praxis dazu, dass die Sanktionierung eines ausländischen Verbandes faktisch nur in Betracht kommt, wenn er Sitz oder Vermögen im Inland hat.³⁴⁶ Seit dem Inkrafttreten der 8. GWB-Novelle vom 26. Juni 2013 findet sich in § 30 Abs. 2a OWiG auch eine Regelung zur *Haftung des*

340 BVerfGE 20, 323 (335 f.); BGHSt 46, 207 (211); Tiedemann NJW 1988, 1169 (1171 ff.).

341 Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 12 Rn. 6.

342 Eidam wistra 2003, 448; Laue Jura 2010, 339 (342).

343 Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, Rn. 644.

344 OLG Hamm NJW 1979, 1312; KK OWiG-Rogall, § 30 Rn. 2.

345 Göhler-Gürtler, § 30 Rn. 7.

346 KK OWiG-Rogall, § 30 Rn. 30; Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 12 Rn. 11; Hetzer EuZW 2007, 75 (77); Walter JA 2011, 481 (485); Peters/Hammes ZWH 2015, 49 (53).

Rechtsnachfolgers. Auf diese Weise soll es Unternehmen erschwert werden, durch Umstrukturierungsmaßnahmen die bußgeldrechtliche Ahndung nach § 30 OWiG zu umgehen.³⁴⁷

c) Täter der Bezugstat

Aus § 30 Abs. 1 Nr. 5 OWiG folgt, dass es sich beim *Täter* der von § 30 OWiG vorausgesetzten *Bezugstat* nur um eine Person handeln kann, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder Personenvereinigung zuständig ist. Zu diesen *Leitungspersonen* zählen nach der beispielhaften Aufzählung in § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 OWiG vertretungsberechtigte Organe einer juristischen Person oder deren Mitglieder (z.B. der Vorstand einer AG, einer Genossenschaft und eines rechtsfähigen Vereins sowie der Geschäftsführer einer GmbH), Vorstand und Vorstandsmitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins, vertretungsberechtigte Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft (z.B. die Gesellschafter einer OHG oder einer GbR sowie die Komplementäre einer KG), Generalbevollmächtigte, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte sowie sonstige Personen, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens verantwortlich sind (z.B. Insolvenzverwalter oder Aufsichtsratsmitglieder einer AG). Insgesamt gilt für die Beantwortung der Frage, wer tauglicher Täter der Bezugstat sein kann, eine *faktische Betrachtungsweise*.³⁴⁸ Somit kann beispielsweise auch der faktische Geschäftsführer einer GmbH erfasst sein, auch wenn er keine formale Rechtsposition im Unternehmen besitzt.³⁴⁹

d) Bezugstat

Zentraler Prüfungspunkt für die Feststellung einer ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 30 OWiG ist das Vorliegen einer *tauglichen Bezugstat*, also einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit einer Leitungsperson. Diese Bezugstat muss tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft bzw. vorwerfbar begangen worden sein.³⁵⁰ Nicht erforderlich ist demgegenüber, dass sie geahndet wird oder

347 Zu verbleibenden Problemen im Zusammenhang mit der Abspaltung (§ 123 Absatz 2 UmwG), der Ausgliederung (§ 123 Absatz 3 UmwG) oder der Einzelrechtsnachfolge im Wege des sog. asset deals oder durch natürliche Personen Corell/v. Saucken wistra 2013, 297 (299); Mühlhoff NZWiSt 2013, 321 (327).

348 Göhler-Gürtler, § 30 Rn. 14; Hellmann/Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 1017; Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 12 Rn. 14; Töbrens NSTZ 1999, 1 (6), differenzierend KK OWiG-Rogall, § 30 Rn. 86.

349 KK OWiG-Rogall, § 30 Rn. 64; Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 12 Rn. 14.

350 KK OWiG-Rogall, § 30 Rn. 88; Göhler-Gürtler, § 30 Rn. 15; Kleczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, Rn. 657; Laue Jura 2010, 339 (343).

bereits geahndet worden ist.³⁵¹ Für den letztgenannten Fall sieht § 30 Abs. 4 S. 1 OWiG die Festsetzung der Verbandsgeldbuße im selbständigen Verfahren vor.

Die Leitungsperson muss bei der Verwirklichung der Bezugstat aber *als Organ*, d.h. in Wahrnehmung der Interessen der juristischen Person oder Personenvereinigung *gehandelt* haben.³⁵² Die Haftung des Verbandes wird demnach nur dann ausgelöst, wenn das Verhalten seiner Leitungsperson Ausdruck der von ihm eingenommenen „Rolle als Repräsentant des Systems“ ist.³⁵³ Daraus folgt insbesondere, dass Straftaten von Mitarbeitern zum Nachteil des Unternehmens von vornherein keine Bezugstaten darstellen können.³⁵⁴ Entsprechendes gilt allgemein, wenn der Repräsentant ausschließlich zu seinem eigenen Nutzen oder nur bei Gelegenheit seiner beruflichen Tätigkeit agiert.³⁵⁵ Außerdem müssen durch das jeweilige Delikt betriebsbezogene Pflichten verletzt worden sein, sofern nicht die juristische Person oder Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte. *Betriebsbezogene Pflichten* sind solche, die sich aus dem besonderen Wirkungskreis des Unternehmens ergeben und dieses als Normadressaten (z.B. als Arbeitgeber, Gewerbetreibender, Unternehmer, Anlagenbetreiber oder Exporteur) treffen.³⁵⁶ Das praktisch wohl bedeutsamste Beispiel für die Verletzung einer betriebsbezogenen Pflicht ist die *Aufsichtspflichtverletzung i.S. von § 130 OWiG*.³⁵⁷ Eine *Bereicherung* ist demgegenüber in jedem Vermögensvorteil zu sehen.³⁵⁸

e) Sanktionen

Die *Rechtsfolgen* für die Verwirklichung einer Ordnungswidrigkeit nach § 30 OWiG ergeben sich aus dem durch die 8. GWB-Novelle noch einmal deutlich erweiterten *Bußgeldrahmen des § 30 Abs. 2 OWiG*. Handelt es sich bei der Bezugstat um eine *vorsätzliche Straftat*, so beträgt das Höchstmaß zehn Millionen Euro (§ 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 OWiG). Bei *fahrlässig begangenen Straftaten* liegt das Höchstmaß bei fünf Millionen Euro (§ 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 OWiG). Bei *Ordnungswidrigkeiten* als Bezugstaten bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße nach den für die jeweilige Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 30 Abs. 2 S. 2 OWiG). Dabei ist § 17 Abs. 2 OWiG zu beachten, wonach für fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages vorgesehen ist,

351 Bohnert/Krenberger/Krumm, § 30 Rn. 10.

352 Göhler-Gürtler, § 30 Rn. 24.

353 KK OWiG-Rogall, § 30 Rn. 106.

354 Helmrich wistra 2010, 331 (334).

355 Walter JA 2011, 481 (485).

356 Göhler-Gürtler, § 30 Rn. 19.

357 BGH NStZ 1986, 79; KK OWiG-Rogall, § 30 Rn. 92; Hellmann/Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 1026; Tiedemann NJW 1988, 1169 (1173).

358 Bohnert/Krenberger/Krumm, § 30 Rn. 37; Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 12 Rn. 20.

sofern die Bußgeldandrohung nicht zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Verhalten differenziert.³⁵⁹ Nach § 30 Abs. 2 S. 3 OWiG tritt allerdings eine Verzehnfachung des Höchstmaßes der in § 30 Abs. 2 vorgesehenen Verbandsgeldbuße für die im Gesetz bezeichneten Tatbestände ein, wenn das Gesetz auf diese Vorschrift verweist. Eine solche Verweisung findet sich insbesondere in dem praktisch bedeutsamen Fall des § 130 Abs. 3 S. 2 OWiG. Dies hat zur Folge, dass auch in den Fällen, in denen sich die Bezugstat „nur“ als Ordnungswidrigkeit nach § 130 O-WiG darstellt, die Maximalhöhe der Verbandsgeldbuße von einer Million Euro (vgl. § 130 Abs. 3 S. 1 OWiG) auf zehn Millionen Euro steigt.

Die gesamte „Sanktionshärte“ des § 30 OWiG erkennt man allerdings erst, wenn man zusätzlich § 30 Abs. 3 OWiG in den Blick nimmt, der die entsprechende Anwendung von § 17 Abs. 4 OWiG anordnet. Danach soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Die Folge sind spektakuläre Rekordgeldbußen, die in der Vergangenheit bereits dreistellige Millionenbeträge erreicht haben.³⁶⁰ Die Verbandsgeldbuße verfolgt insoweit erkennbar auch den Zweck, unrechtmäßige Gewinne abzuschöpfen und auf diese Weise unlauterem Gewinnstreben vorzubeugen.³⁶¹ Dabei gilt allerdings das sog. Nettoprinzip mit der Folge, dass von den wirtschaftlichen Vorteilen die Aufwendungen des Verbandes (z.B. Steuern) abzuziehen sind.³⁶² Da die Festsetzung einer Geldbuße bei der Abschöpfung unrechtmäßiger Gewinne die umfassendere Maßnahme darstellt, ist nach § 30 Abs. 5 OWiG wegen derselben Tat die Anordnung des Verfalls nach den §§ 73 oder 73a StGB oder § 29a OWiG ausgeschlossen.³⁶³

f) Anwendungspraxis

In der rechtspolitischen Diskussion besitzt § 30 OWiG erhebliche Bedeutung als „letzte Bastion“ gegen die Einführung der Verbandsstrafe. An der Bewertung dieser Vorschrift scheiden sich die Geister. Während die einen davon ausgehen, dass mit § 30 OWiG eine ausreichende Regelung zur Sanktionierung von Unternehmen besteht und nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das bestehende System einer bußgeldrechtlichen Haftung nicht bewährt hat,³⁶⁴ bemängeln andere die geringe absolute Zahl von Bußgeldverfahren nach §§ 30, 130 OWiG.³⁶⁵ Auch der nordrhein-westfälische

359 KK OWiG-Rogall, § 30 Rn. 131; Bohnert/Krenberger/Krumm, § 30 Rn. 40.

360 So ergingen etwa allein gegen die Siemens AG in den Jahren 2007 und 2008 Bußgeldbescheide nach den §§ 30, 130, 17 Absatz 4 OWiG in Höhe von 201 bzw. 395 Mio. Euro.

361 Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 12 Rn. 26; Achenbach BB 2000, 1116 (1119).

362 KK OWiG-Rogall, § 30 Rn. 124; Bohnert/Krenberger/Krumm, § 30 Rn. 42.

363 Zu Wertungswidersprüchen infolge des beim Verfall nach h.M. geltenden Bruttoprinzips Göhler-Gürtler, § 17 Rn. 38 f. m.w.N.

364 Vgl. nur KK OWiG-Rogall, § 30 Rn. 286.

365 Krems ZIS 2015, 5 (6 f.).

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden beklagt sanktions- und verfahrensrechtliche Defizite des herkömmlichen Ordnungswidrigkeitenverfahrens.³⁶⁶

Ein Blick auf die tatsächliche Verfolgungspraxis belegt allerdings schnell, dass die vergleichsweise geringen Fallzahlen für Geldbußen nach den §§ 30, 130 OWiG weitgehend das Resultat eines *Vollzugsdefizits*, nicht aber eines Regelungsdefizits sind. Derartige Verfahren sind hoch kompliziert. Sie setzen umfangreiche Ermittlungen und damit einen hohen Zeit- und Personalaufwand sowie besondere Rechtskenntnisse und Kenntnisse des Wirtschaftslebens voraus, was nur durch spezielle Zusatzausbildung und eine gewisse Berufserfahrung zu erlangen ist, die jedenfalls Berufsanfänger in der Justiz regelmäßig nicht aufweisen. Höhere Fallzahlen scheinen sich im bundesweiten Vergleich vor allem dort zu konzentrieren, wo hierfür auch die nötigen organisatorischen Rahmenbedingungen existieren. Es ist sicher kein Zufall, dass in den Medien vor allem Verfahren von Staatsanwaltschaften wie Bochum, Stuttgart oder München Schlagzeilen machen, in denen die Justiz nach einer entsprechenden Grundsatzentscheidung erhebliche personelle und sachliche Ressourcen für die Vermögensabschöpfung bereitgestellt hat. In vielen Bundesländern fehlen aber interne Anreizsysteme für die Anwendung von § 30 OWiG durch Staatsanwaltschaften und Strafgerichte. Zum einen „fühlen“ sich speziell Staatsanwälte als Strafverfolger und nicht als Angehörige einer Verwaltungsbehörde. Ihr berufliches Leitbild und Selbstverständnis widerspricht daher nach wie vor der Erledigung von Tätigkeiten, die – wie die Bearbeitung von Bußgeldverfahren – traditionell in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen. Typischerweise wird die Verbandsgeldbuße im verbundenen Verfahren gegen den Täter der Bezugstat festgesetzt. Handelt es sich bei der Bezugstat um eine Ordnungswidrigkeit, so entscheidet die zuständige Bußgeldbehörde (§ 88 Abs. 1 OWiG). Liegt demgegenüber eine Straftat vor, so befindet grundsätzlich das für deren Aburteilung zuständige Gericht auch über die Verhängung der Verbandsgeldbuße (§ 444 Abs. 1 StPO). Im letzteren Fall wird bereits bei Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die zuständige Staatsanwaltschaft ein einheitliches Js-Aktenzeichen vergeben. Die Frage einer etwaigen Verbandsgeldbuße gegen das Unternehmen selbst neben der Strafverfolgung der Leitungspersonen ist dann Teil des zeitlichen Gesamtaufwandes des jeweiligen Strafverfahrens. Der erhebliche Mehraufwand, den die Ermittlung der Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 OWiG und vor allem der konkreten Sanktion im Einzelfall bedeutet, wird somit regelmäßig nicht auf die Arbeitslast der Justizbediensteten angerechnet. Nach dem Personalbedarfsberechnungssystem PEBBSY für den richterlichen, staatsanwaltlichen und Rechtspflegerdienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit³⁶⁷ werden isoliert für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten bei den Staatsanwaltschaften aktuell lediglich 16 Minuten als Zeitaufwand berücksichtigt. Bei den Amtsgerichten sind es immerhin 39 Minuten. Dass derartige Zeitfenster auch nur ansatzweise ausreichen könnten, um ein

366 Gesetzentwurf (Fn. 110), S. 5.

367 Vgl. PWC, Gutachten PEBBSY-Fortschreibung 2014; abrufbar unter https://www.neuerichter.de/fileadmin/user_upload/bundesvorstand/pdfs/PEBBSY_2015-04-10_Hauptband.pdf (zuletzt abgerufen am 30.3.2017).

Verfahren nach § 30 OWiG gegen international agierende Großkonzerne zu bearbeiten, wird wohl niemand ernsthaft behaupten wollen.

Die Erfahrung zeigt, dass eine Anwendung der §§ 30, 130 OWiG im verbundenen Verfahren das Strafverfahren erheblich verzögert und inhaltlich verkompliziert. Entsprechende Anklagen werden daher auch bei den Gerichten nicht gerne gesehen. In der Praxis der deutschen Staatsanwaltschaften und Strafgerichte ist daher die Versuchung groß und die Tatsache, dass dieser nachgegeben wird, menschlich verständlich, dass hier nach Auswegen über Ermessensentscheidungen nach dem Opportunitätsprinzip gemäß § 153a StPO oder § 154 StPO gesucht wird. Gelegentlich klagen Staatsanwälte die Ordnungswidrigkeit auch nur deshalb mit an, um auf diese Weise „Verhandlungsmasse“ für die Hauptverhandlung zu erhalten. Die geringen Anwendungszahlen für die §§ 30, 130 OWiG dürften daher in nicht unerheblichem Umfang auch auf einer sachwidrigen Personalplanung und Personalausstattung im Bereich der Justizverwaltung und dem allgegenwärtigen Sparzwang in der Justiz beruhen. Bevor also mit der Verbandsstrafe ein dogmatischer Fremdkörper in das deutsche Rechtssystem integriert wird, sollten zunächst einmal *justizinterne Anreize* für einen Rückgriff auf Vorschriften wie §§ 30, 130 OWiG geschaffen werden, anstelle sich auf Anreize für *unternehmensinterne* Compliance-Systeme zu fokussieren.³⁶⁸

7. Kartellrechtsverstöße nach nationalem und europäischem Recht

a) Nationales Kartellrecht

Auch im nationalen Kartellrecht existieren rechtliche Instrumente, um juristische Personen und Personenverbände zu sanktionieren. Sieht man von der Möglichkeit ab, die für sie handelnden natürlichen Personen wegen Verstößen gegen § 298 StGB zu bestrafen und in diesen Verfahren gegen das Unternehmen Verfall und/oder Einziehung anzuordnen, so kommen zunächst Verstöße natürlicher Personen gegen spezielle kartellrechtliche Bußgeldtatbestände in Betracht, die vor allem in § 81 GWB ihren Niederschlag gefunden haben.³⁶⁹ Hierfür legt der durch die 7. GWB-Novelle³⁷⁰ neu gefasste § 81 Abs. 4 GWB eigene Rechtsfolgen fest, die erkennbar auch den nordrhein-westfälischen Entwurf zur Einführung eines Verbandsstrafgesetzbuchs inspiriert haben. Insoweit lässt sich grob zwischen schwerwiegenden (§ 81 Abs. 4 S. 1 GWB) und leichten (§ 81 Abs. 4 S. 5 GWB) Kartellordnungswidrigkeiten unterscheiden. Für die schweren Kartellordnungswidrigkeiten kommt generell eine Geldbuße bis zu einer Million Euro in

368 Ähnlich Löffelmann JR 2014, 185 (198): „Läge es nicht näher, Implementierungsdefizite des geltenden Rechts zu beseitigen, etwa indem man die zuständigen Behörden durch eine angemessene personelle Ausstattung in die Lage versetzt, Wirtschaftsstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren trotz Konfliktverteidigung und komplexer Sachverhalte mit Nachdruck betreiben zu können?“.

369 Das OWiG gilt nach § 2 OWiG für alle Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- und Landesrecht und damit auch für das Kartellordnungswidrigkeitenverfahren; vgl. KK Kartellrecht-Reher, Vor § 81 Rn. 13.

370 BGBl. I 2005, 1954.

Betracht, für leichte bis zu 100.000 Euro, bei fahrlässiger Begehung ermäßigt sich die Geldbuße jeweils um die Hälfte (§ 17 Abs. 2 OWiG).³⁷¹

Speziell für *Unternehmen und Unternehmensvereinigungen* existiert in § 81 Abs. 4 S. 2 bis 4 GWB ein Sonderbußgeldrahmen, dessen Höchstmaß über das der in Absatz 4 Satz 1 genannten Geldbußen hinausgehen kann.³⁷² Dieses Höchstmaß beträgt zehn Prozent des Vorjahrsumsatzes des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung, wobei der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen zugrunde zu legen ist, die als wirtschaftliche Einheit operieren (§ 81 Abs. 4 S. 2, 3 GWB).³⁷³ Der Begriff des „Gesamtumsatzes“ in § 81 Abs. 4 S. 2 meint den weltweiten Umsatz mit allen Produkten oder Dienstleistungen, der auch geschätzt werden kann (§ 81 Abs. 4 S. 4 GWB).³⁷⁴ Die Bezugnahme auf die wirtschaftliche Einheit in § 81 Abs. 4 S. 3 GWB soll klarstellen, dass bei einer Sanktionierung einer konzernverbundenen natürlichen oder juristischen Person die weltweiten Umsätze aller anderen konzernverbundenen natürlichen oder juristischen Personen zugerechnet werden.³⁷⁵ Maßgeblich für die Berechnung ist das der Behördenentscheidung vorausgegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.³⁷⁶ Der BGH sieht in dieser Grenze eine maximale Obergrenze für den Bußgeldrahmen, die somit für die tatrichterliche Entscheidung Fixpunkte schafft, an denen sich der Richter bei der Abwägung und der Bemessung der Sanktion orientieren kann.³⁷⁷ Der *Sanktionsrahmen* liegt somit zwischen der Untergrenze des § 17 Abs. 1 OWiG und der zehn Prozent-Grenze des § 81 Abs. 4 S. 2 GWB als Obergrenze. Dieser Ansicht folgen nunmehr auch die Leitlinien des Bundeskartellamtes zur Bemessung des ahndenden Teils der Geldbuße für schwere Kartellordnungswidrigkeiten, nachdem die Bundesregierung zuvor ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht hatte, dass sich diese Leitlinien an der Rechtsprechung orientieren sollten.³⁷⁸ Die vom Gesetzgeber sowie Teilen der Literatur und mit Blick auf die Entstehungsgeschichte

371 FK Kartellrecht-Achenbach, § 81 Rn. 2 f.; Bechtold-Bechtold, § 81 Rn. 23 f.; Kartellrecht-Meyer-Lindemann, § 81 Rn. 87 f.; KK Kartellrecht-Reher, § 81 Rn. 131, 142, 147; MüKo Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht-Vollmer, § 81 GWB, Rn. 85.

372 FK Kartellrecht-Achenbach, § 81 Rn. 521.

373 Bechtold-Bechtold, § 81 Rn. 30.

374 KK Kartellrecht-Reher, § 81 Rn. 139; MüKo Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht-Vollmer, § 81 GWB, Rn. 105.

375 FK Kartellrecht-Achenbach, § 81 Rn. 527; Kartellrecht-Meyer-Lindemann, § 81 Rn. 92 f.; MüKo Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht-Vollmer, § 81 GWB, Rn. 106, 110.

376 EuGH, Urt. v. 7.6.2007 – C-76/06 P (Britannia Alloys & Chemicals Ltd. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften), Rn. 26; Bechtold-Bechtold, § 81 Rn. 31; Kartellrecht-Meyer-Lindemann, § 81 Rn. 79, 94; KK Kartellrecht-Reher, § 81 Rn. 137.

377 BGHSt 58, 158 (174 ff.).

378 Leitlinien des Bundeskartellamtes für die Bußgeldzumessung in Kartellordnungswidrigkeiten, Stand 25.06.2013, S. 2, abrufbar unter https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Leitlinien/Bekanntmachung%20-%20Bu%C3%9Fgeldleitlinien-Juni%202013.pdf;jsessionid=B1921FAAA7CA45A5C1EB24088281-4F8E.1_cid371?__blob=publicationFile&v=5 (zuletzt abgerufen am 30.3.2017); BT Drs. 18/5210, S. 8; siehe auch Bosch NJW 2014, 1714 (1717).

der Norm vertretene Ansicht, wonach in § 81 Abs. 4 S. 2 GWB nur eine Kappungsgrenze zu sehen sei, kann daher mit Blick auf die tatsächliche Verfolgungspraxis nicht aufrechterhalten werden.³⁷⁹ Die konkrete *Bußgeldhöhe* bemisst sich im Einzelfall zum einen nach Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung (§ 81 Abs. 4 S. 6 GWB), zum anderen sind aber auch tat- und täterbezogene Kriterien sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 3 OWiG).³⁸⁰

Nach § 81a Abs. 1 GWB trifft die juristische Person oder Personenvereinigung die Pflicht, der Verwaltungsbehörde *Auskunft* über tatferne Informationen, also solche, die nicht die Zuwiderhandlung an sich, sondern die sich hieran anschließende Bußgeldbemessung betreffen, zu erteilen.³⁸¹ Diese Regelung ist nicht zuletzt deshalb problematisch, weil der juristischen Person oder Personenvereinigung nicht wie natürlichen Personen das Recht der Selbstbelastungsfreiheit („*nemo tenetur se ipsum accusare*“) zugerechnet wird.³⁸²

Im Übrigen *kann* nach § 81 Abs. 5 S. 1 GWB i.V.m. § 17 Abs. 4 OWiG der wirtschaftliche Vorteil für das Unternehmen oder den Unternehmensverband abgeschöpft werden.³⁸³ Anders als im sonstigen Ordnungswidrigkeitenverfahren ist im Kartellordnungswidrigkeitenverfahren die Gewinnabschöpfung also nicht obligatorisch.³⁸⁴

§ 81 Abs. 4 S. 2 GWB ersetzt im Bereich des Kartellrechts den allgemeinen Bußgeldrahmen des § 30 Abs. 2 OWiG. Da er aber *keine eigenständige Grundlage für die Verhängung einer Geldbuße gegen ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung* darstellt, gilt § 30 Abs. 1 OWiG auch für Unternehmensgeldbußen wegen einer Kartellordnungswidrigkeit. Praktisch folgt daraus, dass eine Geldbuße bis zur Höchstgrenze von zehn Prozent des Vorjahresumsatzes nach Maßgabe von § 81 Abs. 4 S. 2 GWB nur gegen die in § 30 Abs. 1 genannten Adressaten verhängt werden darf.³⁸⁵ § 81 Abs. 4 S. 2

379 Vgl. BT-Drs. 16/7156, S. 11; BT-Drs. 17/9852, S. 34; BGHSt 58, 158 (172 f.); MüKo Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht-Vollmer, § 81 GWB, Rn. 95 ff.; so aber FK Kartellrecht-Achenbach, § 81 Rn. 523 ff.

380 FK Kartellrecht-Achenbach, § 81 Rn. 487 ff., 543 ff., 597 ff.; Kartellrecht-Meyer-Lindemann, § 81 Rn. 95, zu der Frage, wie Compliance-Programme bei der Bemessung zu bewerten sind s. Rn. 100 ff.; KK Kartellrecht-Reher, § 81 Rn. 164 ff.

381 Kartellrecht-Meyer-Lindemann, § 81 Rn. 10.

382 BT-Drs. 17/9852, S. 35; FK Kartellrecht-Achenbach, § 81 Rn. 412; § 81a Rn. 3.

383 FK Kartellrecht-Achenbach, § 81 Rn. 553; Bechtold-Bechtold, § 81 Rn. 39 f.; Kartellrecht-Meyer-Lindemann, § 81 Rn. 122 ff.; KK Kartellrecht-Reher, § 81 Rn. 216 ff.; MüKo Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht-Vollmer, § 81 GWB, Rn. 114 ff., 126.

384 Hellmann/Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 1011.

385 Hellmann/Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 1015 f.

GWB ist jedoch nicht im Rahmen der Sanktionierung nach § 130 OWiG anzuwenden,³⁸⁶ da es dort um die Verhängung von Geldbußen gegen natürliche Personen geht.

b) Europäisches Kartellrecht

Nach § 81 Abs. 1 GWB prüfen die deutschen Behörden und Gerichte auch Verstöße gegen Art. 101 und 102 AEUV. Hier sind die deutschen Verfahrensregeln anzuwenden und eine Sanktionierung erfolgt ausschließlich nach deutschem Recht.³⁸⁷

Zentrale Bußgeldnormen im europäischen Recht für Kartellrechtsverstöße sind neben Art. 101 und Art. 102 AEUV die Art. 23 VO 1/2003³⁸⁸ und Art. 14 der VO 139/2004³⁸⁹. Täter können – im Gegensatz zum nationalen Recht – im Rahmen von Art. 23 VO 1/2003 nur Unternehmen und Unternehmensvereinigungen sein, Art. 14 VO 139/2004 umfasst hingegen auch natürliche Personen als eigenständige Adressaten der Norm. Die europäische Betrachtungsweise der Sanktionierung von Unternehmen und Unternehmensverbänden setzt im Kartellrecht voraus, dass diesen das Verhalten natürlicher Personen zugerechnet wird, wobei eine Beschränkung auf Personen der Leitungsebene nicht vorgenommen wird.³⁹⁰

Die Geldbuße, die nach europäischem Recht gegen die juristische Person oder Personenvereinigung verhängt werden kann, beträgt bei leichten Kartellrechtsverstößen (nach Art. 23 Abs. 1 VO 1/2003 und Art. 14 Abs. 1 VO 139/2004) 1 Prozent vom erzielten Gesamtumsatz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung im vorausgegangenen Geschäftsjahr. Bei schweren Verstößen sieht auch das europäische Recht eine Geldbuße in Höhe von bis zu zehn Prozent des Gesamtjahresumsatzes vor (Art. 23 Abs. 2 VO 1/2003 und Art. 14 Abs. 2 VO 139/2004). Diese Grenze wird im Anwendungsbereich des EU-Kartellrechts als *Kappungsgrenze* verstanden.³⁹¹ Im Übrigen bemisst sich die Geldbuße nach der Schwere des Verstoßes und der Dauer der Zuwiderhandlung (vgl. Art. 23 Abs. 3 VO 1/2003, wobei Art. 14 Abs. 3 VO 139/2004 zusätzlich auch die Art der Zuwiderhandlung als Kriterium nennt). Nach der Rechtsprechung

386 FK Kartellrecht-Achenbach, § 81 Rn. 522; MüKo Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht-Vollmer, § 81 GWB, Rn. 103.

387 Vgl. Achenbach, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 3. Teil Kap. 6 Rn. 4 ff.; siehe auch FK Kartellrecht-Achenbach, § 81 Rn. 7 ff., 255 ff.; Bechtold-Bechtold, § 81 Rn. 4 ff.; Kartellrecht-Meyer-Lindemann, § 81 Rn. 79, 170 ff.

388 Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates v. 16.12.2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, 1 v. 4.1.2003).

389 Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates v. 20.1.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24, 1 v. 29.1.2004).

390 Bechtold-Bechtold, § 81 Rn. 4; Kartellrecht-Meyer-Lindemann, § 81 Rn. 171; Achenbach, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 3. Teil Kap. 6 Rn. 23.

391 MüKo Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht-Vollmer, § 81 GWB, Rn. 95; Achenbach, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 3. Teil Kap. 6 Rn. 11.

des EuGH zählt auch der Gewinn, den das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung aufgrund des sanktionierten Verhaltens erzielt hat, zu den Faktoren, die im Rahmen der Schwere des Verstoßes zu berücksichtigen sind, da nur so die abschreckende Wirkung der Geldbuße gewährleistet werden kann.³⁹²

8. Außerstrafrechtliche Sanktionen

Neben dem bislang dargestellten strafrechtlichen bzw. strafrechtlich geprägten Instrumentarium stellt das geltende deutsche Recht eine Reihe weiterer Sanktionsmechanismen gegen Verbände zur Verfügung, die im Fall strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens von Unternehmensangehörigen zur Anwendung gelangen können.

a) Ausschluss vom Vergabeverfahren

Im Anschluss an oder parallel zu der strafrechtlichen Aufarbeitung von Straftaten mit Unternehmensbezug kann betroffenen Unternehmen der *Ausschluss aus Vergabeverfahren* drohen. Hierdurch werden sie von der Vergabe lukrativer öffentlicher Aufträge ausgeschlossen und wirtschaftlich erheblich eingeschränkt.

Eine solche Maßnahme sieht § 16 Abs. 1 Nr. 2 lit. c der *Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)* vor. Die VOB ist als Verwaltungsvorschrift Teil des baurechtlichen Regelwerkes und des Vergaberechts.³⁹³ Sie legt u.a. die wesentlichen Rechte und Pflichten öffentlicher Auftraggeber bei der Vergabe von Bauleistungen nieder. In § 16 VOB/A wird der Ausschluss von Bietern und Bewerbern bei Vergabeverfahren für Bauleistungen öffentlicher Auftraggeber geregelt. Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 lit. c VOB/A können Bieter und Bewerber ausgeschlossen werden, wenn nachweislich eine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bieter oder Bewerber infrage stellt. Eine solche schwere Verfehlung liegt in der Regel vor, wenn eine auf den Geschäftsbetrieb bezogene strafrechtliche Verurteilung, unlautere Verhaltensweisen oder ein schwerer Verstoß gegen das Vergaberecht dem Bieter oder Bewerber nachgewiesen werden kann.³⁹⁴ Solche Verstöße und Verhaltensweisen sind z.B. bei der Verwirklichung von Vermögens-, Eigentums-, Korruptions- und Wettbewerbsdelikten anzunehmen.³⁹⁵ Die Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Bieters kann auch dann ausgeschlossen sein, wenn eine strafrechtliche Verurteilung (z.B. wegen einer Einstellung aus Opportunitätsgesichtspunkten) nicht oder noch nicht erfolgt ist.³⁹⁶ Das

392 EuGH, Urt. v. 7.6.1983 – 100 bis 103/80 (*Musique Diffusion française u.a. / Kommission*), Rn. 108.

393 Kapellmann/Messerschmidt-Frister, *VOB/A*, Einleitung Rn. 1 f.

394 Kapellmann/Messerschmidt-Frister, *VOB/A*, § 16 Rn. 38; vgl. auch Dreher/Motzke-Opitz, *Beck'scher Vergaberechtskommentar*, § 16 VOB/A Rn. 148.

395 Vgl. OLG Saarbrücken NZBau 2004, 346; Kapellmann/Messerschmidt-Frister, *VOB/A*, § 16 Rn. 38.

396 Vgl. OLG München, Beschl. v. 22.11.2012, Verg 22/12; Kapellmann/Messerschmidt-Frister, *VOB/A*, § 16 Rn. 38; Dreher/Motzke-Opitz, *Beck'scher Vergaberechtskommentar*, § 16 VOB/A Rn. 150.

strafrechtlich relevante Fehlverhalten von Mitarbeitern kann dem Unternehmen als Bieter oder Bewerber zugerechnet werden.³⁹⁷ Dem jeweiligen Auftraggeber steht hierbei ein weiter Ermessensspielraum zu.³⁹⁸

Eine wort- und regelungsgleiche Ausschlussregelung findet sich auch in § 6 Abs. 5 lit. c der Vergabe- und Vertragsordnung über Leistungen Teil A (VOL/A). Die Regelungen der VOL/A gelten als Verwaltungsvorschrift für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der Schwellenwerte des GWB. Somit können aus denselben Gesichtspunkten, die den Ausschluss von Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber für Bauleistungen regeln, Unternehmen auch von Ausschreibungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge öffentlicher Auftraggeber ausgeschlossen werden.

b) Auflösung des Unternehmens

Die §§ 396 AktG, 62 GmbHG, 81 GenG sehen jeweils die Möglichkeit vor, einen Verband durch Hoheitsakt aufzulösen. Auch wenn dies als „Todesstrafe für den Verband“ verstanden wird, handelt es sich der Sache nach um eine präventive Maßnahme der Gefahrenabwehr und nicht um eine repressive Sanktion.³⁹⁹ Praktische Relevanz haben alle drei Vorschriften allerdings bis heute nicht gewonnen. Seit 1945 sind keinerlei Anwendungsfälle bekannt geworden.⁴⁰⁰

Als Voraussetzung ist jeweils gefordert, dass ein gesetzeswidriges Verhalten des Verbands das Gemeinwohl gefährdet und/oder die zuständigen Überwachungsorgane hiergegen trotz Kenntnis nicht einschreiten. Ein gesetzeswidriges Verhalten liegt nicht erst bei strafrechtlich relevantem Verhalten, sondern bei jedem Verstoß gegen eine Rechtsnorm vor.⁴⁰¹ Dieser muss jedoch kausal eine Gefährdung des Gemeinwohls nach sich ziehen.⁴⁰² Dazu müssen erhebliche Nachteile für die Interessen und Rechtsgüter der Allgemeinheit drohen. Diesbezüglich ist eine Prognoseentscheidung zu treffen.⁴⁰³ Als Rechtsfolge kann die jeweils zuständige Behörde die Auflösung des Verbands bei Gericht beantragen. Wird dem Antrag durch Urteil stattgegeben, so wird der Verband nach den jeweils einschlägigen spezialgesetzlichen Normen abgewickelt bzw. liquidiert.

397 Kapellmann/Messerschmidt-Frister, VOB/A, § 16 Rn. 38.

398 Kapellmann/Messerschmidt-Frister, VOB/A, § 16 Rn. 38.

399 MüKo AktG-Schürnbrand, § 396 Rn. 1.

400 MüKo AktG-Schürnbrand, § 396 Rn. 2; Roth/Altmeppen-Altmeppen, GmbHG, § 62 Rn. 1; Baumbach/Hueck-Haas, GmbHG, § 62 Rn. 1.

401 MüKo AktG-Schürnbrand, § 396 Rn. 7; Beuthien, GenG, § 81 Rn. 2.

402 Vgl. Pöhlmann/Fandrich/Bloehs-Fandrich, GenG, § 81 Rn. 2; Roth/Altmeppen-Altmeppen, GmbHG, § 62 Rn. 2.

403 MüKo AktG-Schürnbrand, § 396 Rn. 8.

c) Verwaltungsrechtliche Maßnahmen

Erwähnung finden muss auch, dass das deutsche *Verwaltungsrecht* in vielen Fällen viel gezielter und schneller in der Lage ist, bei Fehlentwicklungen in und von Unternehmen einzugreifen, Missstände zu beheben und Gefahrenquellen abzustellen. Durch den Erlass entsprechender Verwaltungsakte können die zuständigen Behörden im Vergleich zu Straf- und Bußgeldverfahren zeitnah und flexibel reagieren.⁴⁰⁴ Insofern findet sich über das gesamte Wirtschaftsverwaltungsrecht verteilt eine Vielzahl von Befugnisnormen zur Einwirkung auf Unternehmen. Zu den sich dadurch bietenden Möglichkeiten nur einige Beispiele:

§ 35 *Gewerbeordnung (GewO)* ermöglicht es der zuständigen Behörde, die *Ausübung eines Gewerbes* ganz oder teilweise zu *untersagen*, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Als *Gewerbetreibende* kommen sowohl natürliche als *auch juristische Personen* in Betracht. Bei einer juristischen Person ist nur diese als Gewerbetreibender anzusehen, nicht deren Organe.⁴⁰⁵ Gewerberechtlich unzuverlässig ist nach ständiger Rechtsprechung und Literatur, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß ausüben wird.⁴⁰⁶ Wegen der mit einer Untersagung verbundenen Eingriffe in die durch § 1 GewO geschützte Gewerbefreiheit und die durch Art. 12 GG garantierte Berufsfreiheit handelt es sich allerdings um die *ultima ratio*, um Gewerbetreibende zu einem den Interessen der Allgemeinheit Rechnung tragenden Verhalten zu bewegen.⁴⁰⁷ In der Praxis wird daher überwiegend von dem mildereren Mittel des Bußgeldbescheides Gebrauch gemacht.⁴⁰⁸ Rechtsfolge einer auf § 35 GewO gestützten Verfügung ist, dass der Gewerbetreibende seinen Betrieb einzustellen hat und in Zukunft keinen dasselbe Gewerbe betreffenden Betrieb eröffnen darf, solange ihm dies nicht ausdrücklich nach § 35 Abs. 6 GewO wieder gestattet wird. Die Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 GewO hat demnach eine Sperrwirkung für eine zukünftige gewerbliche Tätigkeit im Geltungsbereich der GewO. Damit unterscheidet sich § 35 GewO auch von Vorschriften wie § 16 Abs. 3 *Handwerksordnung (HwO)*, die lediglich die Fortsetzung des konkreten Betriebes untersagen und verhindern (z.B. durch Sperrung oder Versiegelung der Räume oder Wegnahme der Geräte). Nach der Gesetzessystematik ist

404 Vgl. DAV, Stellungnahme 54/2013, S. 13.

405 Landmann/Rohmer-Kahl, GewO, § 1 Rn. 24; BeckOK GewO-Pielow, § 1 Rn. 186.

406 Vgl. nur BVerwGE 65, 1; Landmann/Rohmer-Marcks, GewO, § 35 Rn. 29; Beck OK GewO-Brüning, § 35 GewO Rn. 19.

407 Landmann/Rohmer-Marcks, GewO, § 35 Rn. 18.

408 Vgl. Landmann/Rohmer-Marcks, GewO, § 35 Rn. 17.

§ 35 GewO allerdings nur auf das stehende Gewerbe anwendbar. Für das Reisegewerbe gilt § 59 GewO, für den Marktverkehr § 70a GewO.⁴⁰⁹

In Entsprechung hierzu enthält beispielsweise § 20 BImSchG eine Ermächtigung, den *Betrieb einer Anlage zu untersagen*, wenn und solange der Betreiber hinreichend konkretisierten Pflichten zur Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage nicht nachkommt. *Adressat* einer Verfügung nach § 20 BImSchG ist der *Anlagenbetreiber*, also derjenige, der den bestimmenden Einfluss auf den Anlagenbetrieb hat.⁴¹⁰ Als solche kommen wiederum *auch juristische Personen und Personenvereinigungen* in Betracht. Besitzen sie einen bestimmenden Einfluss, so sind nur sie und nicht etwaige Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder geschäftsführungs- bzw. vertretungsberechtigte Gesellschafter als Anlagenbetreiber anzusehen.⁴¹¹ Die Untersagung nach § 20 Abs. 1 BImSchG stellt als *temporäre Maßnahme* ein Verbot dar, die Anlage weiter zu betreiben und kann zur Durchsetzung zwangsweise vollstreckt werden. Nach § 20 Abs. 2 BImSchG kann aber auch die *Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage* angeordnet werden, um zu verhindern, dass ohne behördliche Prüfung in einem Genehmigungsverfahren vollendete Tatsachen geschaffen werden.⁴¹² Demgegenüber kommt es in § 20 Abs. 3 BImSchG auf *persönliche Eigenschaften des Anlagenbetreibers bzw. der Betriebsleiter* an.⁴¹³ Danach kann die zuständige Behörde den weiteren Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebs Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun, und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.

Schließlich ist als letztes Beispiel auf die *§§ 35 ff. des Kreditwesengesetzes (KWG)* hinzuweisen. § 35 KWG regelt das Erlöschen und die Aufhebung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen, um aus Gründen der Rechtssicherheit und des gesetzlichen Ordnungszwecks klarzustellen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Betriebserlaubnis unwirksam wird oder aufgehoben werden kann.⁴¹⁴ Auf diese Weise soll verhindert werden, dass zunächst zugelassene Institute, die die Anforderungen der Bankenaufsicht nicht erfüllen oder sonst eine Gefahr für die Gläubiger darstellen, weiterhin Bankgeschäfte abschließen oder Finanzdienstleistungen erbringen dürfen.⁴¹⁵ Mit dem Erlöschen oder der Aufhebung der Erlaubnis endet die Befugnis, Bankgeschäfte oder

409 Tettinger/Wank/Ennuschat, GewO, § 35 Rn. 3.

410 Jarass, BImSchG, § 20 Rn. 8.

411 Vgl. Jarass, BImSchG, § 3 Rn. 84 f.

412 BVerwG NVwZ 1984, 305; Jarass, BImSchG, § 20 Rn. 33.

413 Jarass, BImSchG, § 20 Rn. 45.

414 Boos/Fischer/Schulte-Mattler, § 35 KWG Rn. 1.

415 Boos/Fischer/Schulte-Mattler, § 35 KWG Rn. 57.

Finanzdienstleistungen gewerbsmäßig oder im erlaubnispflichtigen Umfang zu betreiben. Wer dagegen verstößt, macht sich nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 KWG strafbar. Außerdem kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach § 37 KWG einschreiten.⁴¹⁶ § 36 KWG gibt der BaFin zudem die Befugnis, die Abberufung von Geschäftsleitern zu verlangen, wenn eine Aufhebung der Erlaubnis gerechtfertigt wäre oder wenn ein Geschäftsleiter nachhaltig gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat. Anstelle einer Schließung des Instituts, die für dieses und die Gläubiger schwerwiegende Folgen haben kann, ist das Abberufungsverlangen und/oder die Untersagung der Tätigkeit stets das mildere Mittel. Zweck des Abberufungsverlangens ist es, sofern das Institut selbst weiterhin funktionsfähig ist, bestimmte ungeeignete Geschäftsleiter aus dieser Funktion zu entfernen.⁴¹⁷ Durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht vom 29. Juli 2009⁴¹⁸ hat die BaFin zudem nach § 36 Abs. 3 KWG die Befugnis erhalten, die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans und ein Tätigkeitsverbot zu verhängen. Zudem besitzt sie nach § 38 KWG bestimmte Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Abwicklung des Unternehmens.

d) Veröffentlichungen durch das Bundeskartellamt / die EU-Kommission

Eine gewisse „Prangerwirkung“ mit präventiver Zielrichtung wird praktisch auch dadurch erzielt, dass das *Bundeskartellamt* in einer eigenen Entscheidungsdatenbank Entscheidungen aus dem Bereich Kartellverbot, Missbrauchsaufsicht, Fusionskontrolle und Vergaberecht veröffentlicht.⁴¹⁹ Diese ist im Vergleich zu dem Vorschlag in § 9 VerbStrG-E jedoch erkennbar abgeschwächt. In den Veröffentlichungen werden nämlich im Fall der Bußgeldentscheidung sowohl die Namen als auch die Höhe der Geldbußen unkenntlich gemacht. Darüber hinaus veröffentlicht das Bundeskartellamt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Aus dem aktuellen Bericht geht hervor, dass derzeit keine steigende Tendenz bei den verhängten Geldbußen wegen verbotener Absprachen zu verzeichnen ist (insgesamt 2012 rund 316 Mio. Euro, 2013 rund 245 Mio. Euro und 2014 rund 1,12 Mrd. Euro). Das Jahr 2014 stellt nach eigener Aussage des Berichts insoweit eine Ausnahme dar, als hier drei sehr große Kartellverfahren beendet wurden.⁴²⁰

Nach Art. 30 Abs. 1 VO 1/2003 veröffentlicht allerdings auch die EU-Kommission die Entscheidungen, die sie unter anderem nach Art. 23 der Verordnung erlassen hat. Dazu zählen auch nicht bestandskräftige Bußgeldentscheidungen.⁴²¹ Die Veröffentlichung erfolgt nach Art. 30 Abs. 2 VO 1/2003 unter Angabe

416 Boos/Fischer/Schulte-Mattler, § 35 KWG Rn. 57.

417 Boos/Fischer/Schulte-Mattler, § 36 KWG Rn. 1.

418 BGBl. I S. 2305; s. dazu auch den durch das Erste Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz) v. 30.06.2016 (BGBl. I S. 1514) eingefügten § 36a KWG.

419 Entscheidungsdatenbank des Bundeskartellamts, abrufbar unter http://www.bundeskartellamt.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Entscheidungssuche_Formular.html?nn=3591512&docId=3589936 (zuletzt abgerufen am 30.3.2017).

420 BT-Drs. 18/5210, S. VIII; zu den vereinnahmten Bußgeldern siehe S. 23; siehe auch Kartellrecht-Meyer-Lindemann, § 81 Rn. 1.

421 Achenbach, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 3. Teil Kap. 6 Rn. 33.

der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts der Entscheidung, was die verhängten Sanktionen mit einschließt. Den berechtigten Interessen des Unternehmens an der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse, ist aber stets Rechnung zu tragen. Entsprechendes gilt nach Art. 20 Abs. 1 VO 139/2004 auch für Art. 14 dieser Verordnung, wonach die Entscheidungen zusammen mit der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Vorläufige Entscheidungen sind hier jedoch ausgenommen.

e) Eintragung in Korruptionsregister

Ein allgemeines Korruptionsregister auf Bundesebene, in das Unternehmen im Zusammenhang mit ihnen zurechenbaren Korruptionsdelikten eingetragen werden, wird derzeit eingerichtet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hatte am 20. Februar 2017 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters vorgelegt.⁴²² Am 29. März hat das Bundeskabinett einen entsprechenden Regierungsentwurf verabschiedet.⁴²³ Am 1. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz erlassen.⁴²⁴ In das zu schaffende Register sollen Unternehmen eingetragen werden, zu denen Erkenntnisse über ihnen zurechenbare strafbare Verhaltensweisen von Mitarbeitern oder andere schwerwiegende Rechtsverstöße vorliegen, die zu einem Ausschluss aus einem Vergabeverfahren führen können. Daneben haben bereits eine Reihe von Bundesländern Landeskorruptionsregister bzw. Melde- und Informationsstellen eingeführt. Diese enthalten Informationen, die für Vergabeausschlüsse relevant sein können (z.B. die Bezeichnung von Unternehmen, die selbst schwere Verstöße begangen haben oder denen entsprechendes Mitarbeiterverhalten zugerechnet werden kann). Die öffentlichen Auftraggeber sind, sofern sie dem jeweiligen Landesrecht unterliegen, dann in der Regel ab einem bestimmten Auftragswert verpflichtet, vor einer Vergabeentscheidung den potenziellen Auftragnehmer im Korruptionsregister abzufragen.

f) Exkurs: Medienberichterstattung und Pressearbeit der Strafverfolgungsbehörden

Gerade Wirtschaftsstrafverfahren stoßen oftmals auf ein erhebliches Interesse in der Öffentlichkeit. Das Medienecho, das dieses Informationsinteresse zu befriedigen versucht, ist dementsprechend groß. Betroffen sind davon nicht nur die Beschuldigten als Individuen, sondern auch die Unternehmen, aus denen heraus möglicherweise Straftaten begangen wurden. Die Auswirkungen einer breiten, gelegentlich auch ausufernden Berichterstattung können sie faktisch deutlich empfindlicher treffen als eine zum Abschluss des Verfahrens verhängte Verbandsgeldbuße oder sonstige vermögensabschöpfende Maßnahmen. Reputationsschäden, die Abkehr von Geschäftspartnern oder der Verlust von Kunden sind nur einige Beispiele für Konsequenzen, die einem Unternehmen infolge negativer Berichterstattung von

422 Abrufbar unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/entwurf-eines-gesetzes-zur-einfuehrung-eines-wettbewerbsregisters.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (zuletzt abgerufen am 30.3.2017).

423 Abrufbar unter http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/gesetzesentwurf-einfuehrung-eines-wettbewerbsregisters.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (zuletzt abgerufen am 30.3.2017).

424 Abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/125/1812583.pdf> (zuletzt abgerufen am 02.6.2017).

Strafverfahren drohen. Von entscheidender Bedeutung für die Auswirkungen solcher Medienberichterstattung ist dabei die Medienarbeit der Strafverfolgungsbehörden. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass Strafverfolgungsbehörden presserechtlich als sog. privilegierte Quelle anzusehen sind.⁴²⁵ Informationen solcher Quellen entheben Journalisten weitgehend von weiteren Recherchen.⁴²⁶

Die Strafverfolgungsorgane sehen sich bei der Entscheidung über die Information der Medienvertreter einer im Einzelfall schwer zu überblickenden und mannigfaltigen Interessen- und Rechtslage gegenüber. So können die Medienvertreter gegenüber den Strafverfolgungsbehörden die Kommunikationsgrundrechte aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, also die Presse- und Rundfunkfreiheit, geltend machen. Hieraus erwächst Journalisten gegenüber den staatlichen Organen ein Informationsanspruch in der Form, dass alle Behörden verpflichtet werden, den Medien die Informationen zu erteilen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess benötigen.⁴²⁷ Für Strafverfahren bedeutet dies im Grundsatz einen Anspruch auf alle Informationen aus dem Strafverfahren, sofern ein ausreichendes öffentliches Interesse gegeben ist. In Ausformung der Presse- und Rundfunkfreiheit haben die Länder diesen grundrechtlichen Auskunftsanspruch einfachgesetzlich in den Landespressegesetzen bzw. den Landesmediengesetzen normiert.⁴²⁸ Diese Regelungen differieren zwar in Einzelheiten. Im Wesentlichen sind sie jedoch dadurch beschränkt, dass eine Information dann zu unterbleiben hat, wenn Rechte von Betroffenen entgegenstehen.⁴²⁹ Hiermit wird eine weitere Rechtsposition angesprochen, derer sich die Strafverfolgungsbehörden gegenübersehen. Speziell betroffene Unternehmen können sich etwa auf das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG, insbesondere in Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, sowie die Grundrechte aus Art. 14 GG (Eigentumsgrundrecht) und

425 BVerfG NJW-RR 2010, 1195 (1197); OLG Karlsruhe, NJW-RR 1993, 732 (733); Lehr NJW 2013, 728 (731).

426 BVerfG NJW-RR 2010, 1195 (1197); OLG Karlsruhe, NJW-RR 1993, 732 (733); Lehr NJW 2013, 728 (731).

427 BVerwG NVwZ 2013, 1006 ff.; BVerwG NVwZ 2015, 1388 ff.; befürwortend: Partsch NJW 2013, 2858 (2860); Alexander ZUM 2013, 614; Klemm/Schlüter AfP 2015, 306, 308; krit. Sachs JuS 2015, 857 (859); Huber NVwZ 2013, 1010 f.

428 So z.B. im Landesmediengesetz Rheinland-Pfalz (LMG RP) vom 4.2.2005, letzte Änderung durch das Gesetz vom 3. Dezember 2014, GVBl. 2014, S. 245; § 6 LMG RLP hat folgenden Wortlaut:

§ 6 – Informationsrecht

- (1) Die Behörden sind verpflichtet, den Medien die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auskünfte können verweigert werden, soweit
 1. Hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
 2. Vorschriften der Geheimhaltung entgegenstehen,
 3. Ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
 4. Ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.
- (3) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an Medien verbieten, sind unzulässig.
- (4) Bei der Erteilung von Auskünften an die Medien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.

429 Vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 LMG RP.

Art. 12 GG (Berufsfreiheit) berufen.⁴³⁰ Allerdings ist zu beachten, dass eine hinter dem Unternehmen stehende juristische Person gegenüber einer natürlichen Person nur einen eingeschränkten Schutz aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht erhält.⁴³¹ Insbesondere der bei natürlichen Personen geschützte Kernbereich, der sich durch die Nähe zur Garantie der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG auszeichnet, besteht bei juristischen Personen nicht. Daher kann, anders als bei natürlichen Personen, im Grundsatz jegliche Information über ein Unternehmen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörden an die Berichterstattungsorgane mitgeteilt werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die im Einzelfall durch das anwendbare Landespresse- bzw. Landesmediengesetz vorgesehene Abwägung der Interessen zu dem Ergebnis gelangt, dass das Informationsinteresse der Berichterstattungsorgane die Interessen der betroffenen Unternehmen überwiegt.

In der Praxis ergibt sich hieraus eine je nach Bundesland und zuständiger Strafverfolgungsbehörde stark differenzierende Medienarbeit. Während einige Behörden noch immer jegliche Anfragen der Berichterstattungsorgane mit Verweis auf die Rechte der Betroffenen strikt abwehren, finden sich andere Behörden, die eine hoch professionalisierte Medienarbeit betreiben.⁴³² Die Frage, ob die jeweilige Behörde auf Grundlage des Informationsanspruchs aus den Landespresse- bzw. Landesmediengesetz die fraglichen Informationen an die Berichterstattungsorgane weitergeben durfte, kann im Einzelfall verwaltungsgerichtlich überprüft werden. Ein effektiver Rechtsschutz ist dabei jedoch nur eingeschränkt gewährleistet. Zum einen trägt der Betroffene das Prozess- und Kostenrisiko. Zum anderen ist ein solches gerichtliches Verfahren meist langwierig. Zum Teil werden die Urteile auch erst Jahre nach der Information und der darauf fußenden Berichterstattung gefällt. Der Schaden ist zu dem Zeitpunkt bereits eingetreten und kaum mehr zu beseitigen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Berichterstattung immer auch im Internet erfolgt. Hier bleiben die Meldungen durch unkontrolliertes Verlinken, Herunterladen und Kopieren oftmals auch dann noch verfügbar, wenn ein Gericht die Unzulässigkeit der Informationsweitergabe festgestellt hat.

430 Vgl. BVerfGE 67, 100 (142 f.); 106, 28 (42 ff.); 118, 168, (203 ff.); 128, 1 (4); Murswiek, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 2 Rn. 77; Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Rn. 224, Kube, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII, § 148 Rn. 75.

431 Insofern bereits grundlegend krit. Hufen, Staatsrecht II, § 11 Rn. 17; BeckOK GG-Lang, Art. 2 Rn. 50; Jarass NJW 1989, 857 (860).

432 So z.B. die Pressearbeit der Staatsanwaltschaft Braunschweig, abrufbar unter <http://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/braunschweig/presseinformationen/presseinformationen-der-staatsanwaltschaft-braunschweig-81753.html> (zuletzt abgerufen am 30.3.2017), die neben einem übersichtlichen Internetauftritt auch einen Abo-Service für Pressemitteilungen sowie O-Ton-Möglichkeiten anbietet.

III. Sanktionen gegen natürliche Personen mit faktischen Auswirkungen für Unternehmen

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch die Sanktionierung von Unternehmensangehörigen als Individualpersonen häufig mit Belastungen für das Unternehmen als Arbeitgeber einhergeht. Dies gilt besonders, aber nicht nur im Zusammenhang mit Strafverfahren. Häufig übernimmt der Verband die finanzielle Belastung für seine Leitungspersonen oder Vertreter, wenn diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das Unternehmen zu einer Geldstrafe verurteilt werden, gegen sie Geldbußen verhängt werden oder die Verfahrenseinstellung gegen Zahlung einer Geldauflage nach § 153a StPO in Betracht kommt. Eine Strafvereitelung in Gestalt der Vollstreckungsvereitelung ist speziell in der Zahlung einer Geldstrafe für einen anderen nicht zu sehen, da § 258 Abs. 2 StGB nur Eingriffe in den äußeren Ablauf des Vollstreckungsverfahrens, nicht aber die bloße Strafzweckvereitelung erfasst.⁴³³ Ein Strafbarkeitsrisiko für Entscheidungsträger im Unternehmen, die solche Zahlungen anweisen, besteht – vorbehaltlich des Eingreifens anderweitiger Strafvorschriften im Einzelfall (z.B. § 266 StGB) – somit grundsätzlich nicht. Regelmäßig wird das Unternehmen für seine Organe und leitenden Angestellten sogar auf seine Kosten eine sog. Directors & Officers-Versicherung (D & O) abschließen (müssen), die diese im Falle einer Pflichtverletzung dem Unternehmen gegenüber freistellt.⁴³⁴ Ohne derartige „Fürsorgemaßnahmen“ des Arbeitgebers, die ihm letztlich das finanzielle Risiko für das Fehlverhalten seiner leitenden Angestellten aufbürdet, lassen sich jedenfalls in risikoträchtigen Branchen kaum noch qualifizierte Führungskräfte gewinnen.

433 Grundlegend hierzu BGHSt 37, 226.

434 Wessing ZWH 2012,301 (304).

Literaturverzeichnis

I. Kommentare und Handbücher

Achenbach, Hans / Ransiek, Andreas / Rönnau, Thomas	Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl., Heidelberg 2015 (zit.: <i>Bearbeiter</i> , in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht)
Baumbach, Adolf (Begr.) / Hueck, Alfred	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 21. Aufl., München 2017 (zit.: Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz- <i>Bearbeiter</i>)
Bechtold, Rainer	Kartellgesetz, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, 6. Aufl., München 2010 (zit.: Bechtold- <i>Bearbeiter</i>)
Beuthien, Volker	Genossenschaftsgesetz mit Umwandlungs- und Kartellrecht sowie Statut der Europäischen Genossenschaft, 15. Aufl., München 2010 (zit.: <i>Beuthien</i> , GenG)
Bohnert, Joachim / Krenberger, Benjamin / Krumm, Carsten	Ordnungswidrigkeitengesetz, Kommentar, 4. Aufl., München 2016 (zit.: Bohnert/Krenberger/Krumm)
Boos, Karl-Heinz / Fischer, Reinfrid / Schulte-Mattler, Hermann	Kommentar zu Kreditwesengesetz, VO EU Nr. 575/2013 (CRR) und Ausführungsvorschriften, 5. Aufl., München 2016 (zit.: Boos/Fischer/Schulte-Mattler)
Böttger, Marcus	Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis, 2. Aufl., Bonn 2015 (zit.: <i>Bearbeiter</i> , in Böttger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis)
Busche, Jan / Röhling, Andreas	Kölner Kommentar zum Kartellrecht, Band 2, Köln 2014 (zit.: KK Kartellrecht- <i>Bearbeiter</i>)
Dreher, Meinhard / Motzke, Gerd	Beck'scher Vergaberechtskommentar, 2. Aufl., München 2013 (zit.: Dreher/Motzke- <i>Bearbeiter</i> , Beck'scher Vergaberechtskommentar)
Dreier, Horst	Grundgesetz Kommentar, Band 1: Präambel, Art. 1-19, Band 2: Art. 20-82, 3. Aufl., Tübingen 2013 (zit.: <i>Bearbeiter</i> , in: Dreier (Hrsg.), GG)
Epping, Volker / Hillgruber, Christian	Beck'scher Onlinekommentar GG, 31. Edition, Stand 01.03.2015 (Art. 2 GG), München 2015 (zit.: BeckOK-GG- <i>Bearbeiter</i>)
Esser, Albin	Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl., München 2014 (zit.: Schönke/Schröder- <i>Bearbeiter</i>)
Fischer, Thomas	Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 64. Aufl., München 2017
Förster, Hans-Jürgen / Hannich, Rolf / Bösert, Bernd Moritz / Reichert, Christoph (Hrsg.) / Rebmann, Kurt / Roth, Werner / Herrmann, Siegfried (Begr.)	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 3. Aufl., 24. Lieferung Stand Sept. 2016, Stuttgart (zit.: <i>Rebmann/Roth/Herrmann</i>)

Goette, Wulf / Habersack, Mathias	Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Band 7, 4. Aufl., München 2017 (zit.: MüKo-AktG/Bearbeiter)
Göhler, Erich	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 16. Aufl., München 2012 (zit.: Göhler-Bearbeiter)
Graf, Jürgen-Peter (Hrsg.)	Beck'scher Online-Kommentar OWiG, München, 14. Edition, Stand 15.01.2017 (zit.: BeckOK OWiG-Bearbeiter)
Graf, Jürgen Peter / Jäger, Markus / Wittig, Petra	Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl., München 2017 (zit.: Graf/Jäger/Wittig-Bearbeiter)
Häberle, Peter	Erbs/Kohlhaas Strafrechtliche Nebengesetze, Stand 205. Ergänzungslieferung Okt. 2015 (§ 8 WiStG), München 2017 (zit.: Erbs/Kohlhaas-Bearbeiter)
Heintschel-Heinegg, Bernd	Beck'scher Online Kommentar StGB, 33. Edition, Stand 01.12.2016, München 2016 (zit.: BeckOK StGB-Bearbeiter)
Hirsch, Günter / Montag, Frank	Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht (Kartellrecht), Band 2, München 2008 (zit.: MüKo Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht-Bearbeiter)
Isensee, Josef / Kirchhof, Paul	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 9: Allgemeine Grundrechtslehren, 3. Aufl., Heidelberg 2011 (zit.: Bearbeiter, in: Isensee/Kirchhoff (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts)
Jaeger, Wolfgang / Kokott, Juliane / Pohlmann, Petra / Schroeder, Dirk	Frankfurter Kommentar Kartellrecht, Band IV, 87. Ergänzungslieferung, Stand Sept. 2016, Köln (zit.: FK Kartellrecht-Bearbeiter)
Jarass, Hans D.	BundesImmissionsschutzgesetz, Kommentar, 11. Aufl., München 2015 (zit.: Jarass, BImSchG)
Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 14. Aufl., München 2016 (zit.: Jarass/Pieroth, GG)
Joecks, Wolfgang / Miebach, Klaus	Münchener Kommentar zum StGB, Band 1, §§ 1-37, 3. Aufl., München 2017; Band 2, §§ 39-79b, 3. Aufl., München 2016 (zit.: MüKo StGB-Bearbeiter)
Kahl, Wolfgang / Waldhoff, Christian / Walter, Christian (Hrsg.)	Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Band 5, Art. 20, Heidelberg, Stand 142. Aktualisierung Okt. 2009 (Art. 20 GG) (zit.: BK-Bearbeiter, GG)
Kapellmann, Klaus Dieter / Messerschmidt, Burkhardt	VOB Teile A und B Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen mit Vergabeverordnung (VgV), 5. Aufl., München 2015 (zit.: Kapellmann/Messerschmidt-Bearbeiter, VOB/A)

Kindhäuser, Urs / Neumann, Ulfried / Paeffgen, Hans-Ullrich	Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, Band 1, Allgemeiner Teil, §§ 1-79b, 4. Aufl., Baden-Baden 2013 (zit.: NK-Bearbeiter)
Landmann / Rohmer	Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften, Band 1: Gewerbeordnung – Kommentar, München, Stand 73. Ergänzungslieferung Aug. 2016 (zit.: Landmann/Rohmer-Bearbeiter, GewO)
Laufhütte, Heinrich Wilhelm / Rissing-van Saan, Ruth / Tiedemann, Klaus (Hrsg.)	Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, Band 1: Einleitung; §§ 1 bis 31, 12. Aufl., Berlin 2007; Band 2, §§ 32-55, 12. Aufl., Berlin 2006; Band 3, §§ 56-79b, 12. Aufl., Berlin 2008 (zit.: LK-Bearbeiter)
Leipold, Klaus / Tsambikakis, Michael / Zöller, Mark A.	AnwaltKommentar StGB, 2. Aufl., Heidelberg 2015 (zit.: AnwK-Bearbeiter)
Loewenheim, Ulrich / Meessen, Karl M. / Riesenkampff, Alexander / Kersting, Christian / Meyer-Lindemann, Hans Jürgen	Kartellrecht Kommentar, Europäisches und Deutsches Recht, 3. Aufl., München 2016 (zit.: Kartellrecht-Bearbeiter)
Löwe, Ewald / Rosenberg, Werner	Löwe-Rosenberg Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz StPO, Band 3, 26. Aufl., Berlin 2014 (zit.: LR-Bearbeiter)
Matt, Holger / Renzikowski, Joachim	StGB Strafgesetzbuch Kommentar, München 2013 (zit.: MR-Bearbeiter)
Maunz, Theodor / Dürig, Günter	Grundgesetz Kommentar, Band 1, Texte-Art. 5, Band 3, Art. 16-22, 78. Aufl., München 2016, Stand 39. Ergänzungslieferung Juli 2001 (Art. 2 GG), 57. Ergänzungslieferung Jan. 2010 (Art. 20 GG) (zit.: Bearbeiter, in: Maunz/Dürig, GG)
Meyer-Goßner, Lutz / Schmitt, Bertram	Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 59. Aufl., München 2016 (zit.: Meyer-Goßner/Schmitt)
Müller-Guggenberger, Christian	Wirtschaftsstrafrecht, Handbuch des Wirtschaftsstraf- und ordnungswidrigkeitenrechts, 6. Aufl., Köln 2015 (zit.: Bearbeiter, in: Müller-Guggenberger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht)
Pielow, Johann Christian (Hrsg.)	Beck'scher Online-Kommentar Gewerberecht, München, 37. Edition, Stand 01.03.2017 (§ 1 GewO), 37. Edition, Stand 01.09.2016 (§ 35 GewO) (zit.: BeckOK GewO-Bearbeiter)
Pöhlmann, Peter / Fandrich, Andreas / Bloehs, Joachim	GenG Genossenschaftsgesetz nebst umwandlungsrechtlichen Vorschriften Kommentar, 4. Aufl., München 2012 (zit.: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs-Bearbeiter, GenG)
Roth, Günter / Altmeppen, Holger	GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Kommentar, 8. Aufl., München 2015 (zit.: Roth/Altmeppen-Bearbeiter)
Sachs, Michael	Grundgesetz Kommentar, 7. Aufl., München 2014 (zit.: Bearbeiter, in: Sachs [Hrsg.], GG)

Satzger, Helmut / Schluckebier, Wilhelm / Widmaier, Gunter	StGB Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl., Köln 2014 (zit.: Satzger/Schluckebier/Widmaier-Bearbeiter)
Schönke, Adolf / Schröder, Horst	Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl., München 2014 (zit.: Schönke/Schröder-Bearbeiter)
Senge, Lothar	Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 4. Aufl., München 2014 (zit.: KK OWiG-Bearbeiter)
Tettinger, Peter J. / Wank, Rolf / Ennuschat, Jörg	Gewerbeordnung, Kommentar, 8. Aufl., München 2011 (zit.: Tettinger/Wank/Ennuschat, GewO)
Wabnitz, Heinz-Bernd / Janovsky, Thomas	Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 4. Aufl., München 2014 (zit.: Bearbeiter, in: Wabnitz/Janowsky (Hrsg.), Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht)
Wolter, Jürgen	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band I, §§ 1-45b, 8. Aufl., Köln 2012, 39. Lieferung Juni 2004 (Anh. § 16), Band II, §§ 46-122, 8. Aufl., Köln 2012, 102. Lieferung Feb. 2008 (§ 74) (zit.: SK-StGB-Bearbeiter)
Wolter, Jürgen	Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung SK-StPO, Band II, §§ 94-136a, 5. Aufl., Köln 2016 (zit.: SK-StPO-Bearbeiter)

II. Lehrbücher

Baumann, Jürgen / Weber, Ulrich / Mitsch, Wolfgang / Eisele, Jörg	Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl., Bielefeld 2016 (zit.: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, AT)
Hellmann, Uwe / Beckemper, Katharina	Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl., Stuttgart 2013
Hufen, Friedhelm	Staatsrecht II Grundrechte, 5. Auflage, München 2016 (zit.: Hufen, Staatsrecht II)
Jescheck, Hans-Heinrich / Weigend, Thomas	Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996 (zit.: Jescheck/Weigend, AT)
Kluszczewski, Diethelm	Ordnungswidrigkeitenrecht, 2. Aufl., München 2016
Manssen, Gerrit	Staatsrecht II, 13. Aufl., München 2016 (zit.: Manssen, Staatsrecht II)
Rengier, Rudolf	Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl., München 2016 (zit.: Rengier, AT)
Roxin, Claus	Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Aufl., München 2006 (zit.: Roxin, AT I)
Roxin, Claus / Schönemann, Bernd	Strafverfahrensrecht, 29. Aufl., München 2017 (zit.: Roxin/Schönemann, Strafverfahrensrecht)
Schwacke, Peter	Recht der Ordnungswidrigkeiten, 4. Aufl., Stuttgart 2006 (zit.: Schwacke, OWiG)
Sodan, Helge / Ziekow, Jan	Grundkurs Öffentliches Recht, 7. Aufl., München 2016 (zit.: Sodan/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht)

Wessels, Johannes / Beulke, Werner / Satzger, Helmut	Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Straftat und ihr Aufbau, 46. Aufl., Heidelberg 2016 (zit.: <i>Wessels/Beulke/Satzger, AT</i>)
Wittig, Petra	Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl., München 2014

III. Aufsätze

Achenbach, Hans	Zur Frage der Einziehung und Beschlagnahme eines Computers, mit dem ein Schriftsatz mit beleidigendem Inhalt geschrieben wurde, JR 1993, 516 ff.
Achenbach, Hans	Die steuerliche Absetzbarkeit mehrerlösbezogener Kartellgeldbußen, BB 2000, 1116 ff.
Achenbach, Hans	Haftung und Ahndung, Wider die Vertauschung zweier disparater Rechtsfolgenmodelle, ZIS 2012, 178 ff.
Ahlbrecht, Heiko	Unternehmensstrafrecht ante portas – Im Blickpunkt: eine kritische Betrachtung des vorliegenden Gesetzentwurfs, Phi 2015, 80 ff.
Alexander, Christian	Der verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch der Presse gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, Zugleich Anmerkung zu BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – BVerwG 6 A 2.12, ZUM 2013, 614 ff.
Alwart, Heiner	Strafrechtliche Haftung des Unternehmens – Vom Unternehmenstäter zum Täterunternehmen, ZStW 105 (1993), 752 ff.
Beulke, Werner / Moosmayer, Klaus	Der Reformvorschlag des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen zu den §§ 30, 130 OWiG – Plädoyer für ein modernes Unternehmenssanktionenrecht, CCZ 2014, 146 ff.
Bittmann, Folker	Höhe des Wertersatzverfalls bei Insidergeschäften, Praxiskommentar zu OLG Stuttgart, Beschluss vom 3.9.2015 – 4 Ws 283/15, NStZ 2016, 30 ff.
Bittmann, Folker	Zum Regierungsentwurf der Reform der Vermögensabschöpfung, KriPoZ 2016, 120 ff.
Bittmann, Folker	Vom Annex zur Säule: Vermögensabschöpfung als 3. Spur des Strafrechts, NZWiSt 2016, 131 ff.
Bosch, Wolfgang	Die Entwicklung des deutschen und europäischen Kartellrechts, NJW 2014, 1714 ff.
Böse, Martin	Strafbarkeit juristischer Personen – Selbstverständlichkeit oder Paradigmenwechsel im Strafrecht, ZStW 126 (2014), 132 ff.
Corell, Christian / von Saucken, Alexander	Verteidigungsansätze bei der Unternehmensgeldbuße – unter Berücksichtigung der 8. GWB-Novelle vom 30.6.2013, wistra 2013, 297 ff.
Dannecker, Gerhard	Zur Notwendigkeit der Einführung kriminalrechtlicher Sanktionen gegen Verbände, Überlegungen zu den Anforderungen und zur Ausgestaltung eines Verbandsstrafrechts, GA 2001, 101 ff.

Dannecker, Gerhard	Bruttoprinzip und Härteklausele bei Verfallsanordnung – Wert des Erlangten bei Handelskette, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 16.5.2006 – 1 StR 46/06, NStZ 2006, 683 f.
Dierlamm, Alfred	Compliance-Anreiz-Gesetz (CompAG), CCZ 2014, 194 ff.
Dubber, Markus D.	Zur Geschichte und Theorie der Verbandsstrafbarkeit: Eine kritische Analyse aus rechtsvergleichender Sicht, KritV 2015, 377 ff.
Eidam, Gerd	Die Verbandsgeldbuße des § 30 Abs. 4 OWiG – eine Bestandsaufnahme, wistra 2003, 447 ff.
Emmert, Reinhold	Konkretisierung des Bruttoprinzips durch Rückkehr zum Nettoprinzip?, NZWiSt 2016, 449 ff.
Engelhart, Marc	Verbandsverantwortlichkeit – Dogmatik und Rechtsvergleichung, NZWiSt 2015, 201 ff.
Fink, Gudrun	Gilt „nemo tenetur se ipsum accusare“ auch für juristische Personen – Zum Problem der Selbstbelastungsfreiheit anlässlich des Entwurfs eines „Verbandsstrafgesetzbuchs“, wistra 2014, 457 ff.
Fischer, Thomas / Hoven, Elisa	Unternehmen vor Gericht?, Einige Anmerkungen zu prozessualen Fragen, ZIS 2015, 32 ff.
Greco, Luis	Steht das Schuldprinzip der Einführung einer Strafbarkeit juristischer Personen entgegen?, Zugleich Überlegungen zum Verhältnis von Strafe und Schuld, GA 2015, 503 ff.
Hamm, Rainer	Auch das noch: Strafrecht für Verbände, NJW 1998, 662 f.
Hartwig, Stefanie / Memmler, Imke	Unternehmenssanktionen im Fokus des Gesetzgebers, ZLR 2014, 396 ff.
Haubner, Nadine	Der Gesetzentwurf Nordrhein-Westfalens zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts, DB 2014, 1358 ff.
Heine, Sonja	Zum Verfall bei Austauschverträgen: Wider der Aushöhlung des Bruttoprinzips, NStZ 2015, 127 ff.
Heinitz, Ernst	Empfiehlt es sich, die Strafbarkeit der juristischen Person gesetzlich vorzusehen?, Gutachten für den 40. Deutschen Juristentag, Ständige Disputation des Deutschen Juristentages, Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentages 1953, Bd. 1, Tübingen 1954, S. 65 ff.
Hellmann, Uwe	Richterliche Überzeugungsbildung und Schätzung bei der Bemessung strafrechtlicher Sanktionen, GA 1997, 503 ff.
Helmrich, Jan	Straftaten von Mitarbeitern zum Nachteil des „eigenen“ Unternehmens als Anknüpfungstaten für eine Verbandsgeldbuße?, wistra 2010, 331 ff.
Hetzer, Wolfgang	Verbandsstrafe in Europa, Wettbewerbsverzerrung durch Korruption, EuZW 2007, 75 ff.
Hilf, Marianne Johanna	Grundkonzeption und Terminologie des österreichischen strafrechtlichen Verbandverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG), NZWiSt 2016, 189 ff.
Hirsch, Hans Joachim	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, ZStW 107 (1995), 285 ff.

Hofmann, Anouschka	Verfallsanordnung gegen tatunbeteiligte Unternehmen, wistra 2008, 401 ff.
Hoven, Elisa	Der nordrhein-westfälische Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuchs – Eine kritische Betrachtung von Begründungsmodell und Voraussetzungen der Straftatbestände, ZIS 2014, 19 ff.
Hoven, Elisa / Wimmer, Renate / Schwarz, Thomas / Schumann, Stefan	Der nordrhein-westfälische Entwurf eines Verbandsstrafgesetzes – Kritische Anmerkungen aus Wissenschaft und Praxis, NZWiSt 2014, 161 ff. (Teil 1), 201 ff. (Teil 2), 241 ff. (Teil 3)
Huber, Berthold	Auskunftsanspruch der Presse gegenüber dem Bundesnachrichtendienst, Anmerkung zu BVerwG, Urteil vom 20.2.2013 – 6 A 2/12, NVwZ 2013, 1010 f.
Huss, Alphonse	Die Strafbarkeit der juristischen Personen, ZStW 90 (1978), 237 ff.
Jahn, Matthias / Pietsch Franziska	Der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch, Eine Einführung in das Konzept und seine Folgefragen, ZIS 2015, 1 ff.
Jakobs, Günther	Strafbarkeit juristischer Personen?, in: Prittwitz, Cornelius (Hrsg.), Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag am 2. Mai 2002, Baden-Baden 2002, S. 559 ff. (zit.: Jakobs, FS Lüderssen)
Jarass, Hans D.	Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz, NJW 1989, 857 ff.
Jescheck, Hans-Heinrich	Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Personenverbände, ZStW 65 (1953), 210 ff.
Kiethe, Kurt / Groeschke, Peer / Hohmann, Olaf	Die Rechte des Geschädigten und deren effiziente Durchsetzung im Rahmen der Vermögenszurückgewinnung am Beispiel des Anlagebetrugs – zugleich Besprechung des Beschlusses des Landgerichts Düsseldorf vom 5.2.2002 (X Qs 10/02), wistra 2003, 92 ff.
Klemm, Tobias / Schlüter, Oliver	Existenz und Reichweite des verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs der Presse gegenüber Bundesbehörden, Zugleich Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 25.3.2015 – 6 C 12.14, AfP 2015, 306 ff.
Kluckert, Sebastian	Die Gewichtung von öffentlichen Interessen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung, JuS 2015, 116 ff.
Krekeler, Wilhelm	Brauchen wir ein Unternehmensstrafrecht?, in: Udo Ebert (Hrsg.), Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag am 30. April 1999, Berlin 1999, S. 639 ff. (zit.: Krekeler, FS Hanack)
Krems, Karl-Heinz	Der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch, Gesetzgeberische Intention und Konzeption, ZIS 2015, 5 ff.
Kronawitter, Martin	Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches („Unternehmensstrafrecht“) als Anlass für innerbetriebliche Präventionsmaßnahmen (Compliance-Systeme), Versorgungswirtschaft 2015, 9 ff.

Kubiciel, Michael	Verbandsstrafe – Verfassungskonformität und Systemkompatibilität, ZRP 2014, 133 ff.
Kubiciel, Michael	Die deutschen Unternehmensgeldbußen: Ein nicht wettbewerbsfähiges Modell und seine Alternativen, NZWiSt 2016, 178 ff.
Lange, Richard	Zur Strafbarkeit von Personenverbänden, JZ 1952, 261 ff.
Laue, Christian	Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden, Jura 2010, 339 ff.
Lehr, Gernot	Pressefreiheit und Persönlichkeitsrechte – Ein Spannungsverhältnis für die Öffentlichkeitsarbeit der Justiz, NJW 2013, 728 ff.
Leipold, Klaus	Plädoyer gegen die Einführung eines Unternehmensstrafrechts, in: Bub, Wolf-Rüdiger / Mehle, Volkmar / Schumann, Ekkehard (Hrsg.), Recht und Politik, Festschrift für Peter Gauweiler zum 60. Geburtstag am 22. Juni 2009, Köln 2009, S. 375 ff. (zit.: Leipold, FS Gauweiler)
Leipold, Klaus	Unternehmensstrafrecht – eine rechtspolitische Notwendigkeit?, ZRP 2013, 34 ff.
Lindemann, Michael / Ordner, Jakob	Die Bestimmung des Verfallsgegenstandes bei Wirtschaftsdelikten, Jura 2014, 18 ff.
Löffelmann, Markus	Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden, JR 2014, 185 ff.
Mansdörfer, Marco	Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – von der Rückgewinnungshilfe zum Entschädigungsmodell, jM 2017, 122 ff.
Mitsch, Wolfgang	Täterschaft und Teilnahme bei der „Verbandsstrafat“, NZWiSt 2014, 1 ff.
Mühlhoff, Uwe	Lieber der Spatz in der Hand ... oder: Nach der Novelle ist vor der Novelle! Zu den wesentlichen Änderungen des allgemeinen Ordnungswidrigkeitenrechts und des Kartellordnungswidrigkeitenrechts durch die 8. GWB-Novelle, NZWiSt 2013, 321 ff.
Ordner, Jakob	Verfall bei Erwerb von Insiderpapieren, Anmerkung zu OLG Stuttgart, Beschluss vom 3.9.2015 – 4 Ws 283/15, NZWiSt 2016, 110 f.
Ordner, Jakob	§§ 111b ff. StPO und das staatliche Interesse am Auffangrechtserwerb, wistra 2016, 220 ff.
Partsch, Christoph	Der Auskunftsanspruch der Presse – Neujustierung durch das BVerwG, NJW 2013, 2858 ff.
Peters, Sebastian / Hammes, Philipp-Gerald	Neuralgische Punkte des Entwurfs zum Gesetz eines Unternehmensstrafrechts – Aktuelles zum Stand der Dinge, ZWH 2015, 49 ff.
Pieth, Mark	Anwendungsprobleme des Verbandsstrafrechts in Theorie und Praxis, KSzW 2015, 223 ff.

Rogall, Klaus	Dogmatische und kriminalpolitische Probleme der Aufsichtspflichtverletzung in Betrieben und Unternehmen (§ 130 OWiG), ZStW 98 (1986), 573 ff.
Rönnau, Thomas	Haftung für unterlassene Aufsicht nach § 130 OWiG und strafrechtlicher (Drittempfänger-)Verfall gemäß § 73 Abs. 3 StGB – zwei bedeutsame Bedrohungsszenarien für Unternehmen, ZGR 2016, 277 ff.
Rönnau, Thomas / Begemeier, Moritz	Grund und Grenzen der Bruttoeinzuehung, Zur Gestaltung der Bruttoabschöpfung anlässlich der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, GA 2017, 1 ff.
Rübenstahl, Markus	Die Verschärfung der Rechtsprechung zum Verfall am Beispiel der Vermögensabschöpfung bei unvollendeten Vermögensdelikten, Zugleich Besprechung zu BGH 1 StR 245/09 – Urteil vom 29. Juli 2010 (BGH HRRS 2010 Nr. 664 – Fall „Falk“), HRRS 2010, 505 ff.
Rübenstahl, Markus / Tsambikakis, Michael	Neues Unternehmensstrafrecht: Der NRW-Gesetzentwurf zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden, ZWH 2014, 8 ff.
Sachs, Michael	Grundrechte und Staatsorganisationsrecht: Grundrechteunmittelbarer Auskunftsanspruch der Presse, JuS 2015, 857 ff.
Schmidt, Heiner Christian	Ungelöste Probleme des Verfalls und vorläufiger Sicherungsmaßnahmen, NZWiSt 2015, 401 ff.
Schmitt-Leonardy, Charlotte	Zurück in die Zukunft?, Zur neuen alten Diskussion um die Unternehmensstrafe und zu dem immer noch unzureichenden Verständnis des Problems, ZIS 2015, 11 ff.
Scholz, Rupert	Strafbarkeit juristischer Personen?, ZRP 2000, 435 ff.
Schünemann, Bernd	Strafrechtliche Sanktionen gegen Wirtschaftsunternehmen?, in: Sieber, Ulrich (Hrsg.), Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht, Dogmatik, Rechtsvergleich, Rechtstatsachen, Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, Köln 2008, S. 429 ff. (zit. Schünemann, FS Tiedemann)
Schünemann, Bernd	Die aktuelle Forderung eines Verbandsstrafrechts – Ein kriminalpolitischer Zombie, ZIS 2014, 1 ff.
Schünemann, Bernd	Das Schuldprinzip und die Sanktionierung von juristischen Personen und Personenverbänden, Lehren aus dem deutsch-spanischen Strafrechtsdialog, GA 2015, 274 ff.
Stratenwerth, Günter	Strafrechtliche Unternehmenshaftung?, in: Geppert, Klaus (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Schmitt zum 70. Geburtstag, 1992, S. 295-307 (zit.: Stratenwerth, FS R. Schmitt)
Theile, Hans	Grundprobleme der strafrechtlichen Verfallsvorschriften nach den §§ 73 ff. StGB, ZJS 2011, 333 ff.
Tiedemann, Klaus	Die „Bebußung“ von Unternehmen nach dem 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, NJW 1988, 1169 ff.

Többens, Hans W.	Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch die Troika der §§ 9, 130 und 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, NStZ 1999, 1 ff.
Trüg, Gerson	Zu den Folgen der Einführung eines Unternehmensstrafrechts, wistra 2010, 241 ff.
Ulbricht, Mike	Unternehmensethik durch Strafrecht?, Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuchs: Aufbau, Auswirkungen und Alternativen, PuR 2015, 12 ff.
Vogel, Joachim	Unrecht und Schuld in einem Unternehmensstrafrecht, StV 2012, 427 ff.
von Freier, Friedrich	Zurück hinter die Aufklärung: Zur Wiedereinführung von Verbandsstrafen, GA 2009, 98 ff.
Wagner, Gerhard	Sinn und Unsinn der Unternehmensstrafe, Mehr Prävention durch Kriminalisierung?, ZGR 2016, 112 ff.
Wagner, Sebastian	Verfallsanordnung bei unerlaubtem Betrieb eines Zahlungsdienstes, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 11.06.2015 – 1 StR 368/14, NZWiSt 2016, 282 ff.
Walter, Tonio	Sanktionen im Wirtschaftsstrafrecht, JA 2011, 481 ff.
Wegner, Carsten	Strafrecht für Verbände? Es wird kommen!, ZRP 1999, 186 ff.
Wessing, Jürgen	Braucht Deutschland ein Unternehmensstrafrecht, ZWH 2012, 301 ff.
Willems, Heiko	Deutschland braucht kein Unternehmensstrafrecht, DRiZ 2013, 354 ff.
Willems, Heiko	Der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch – die Perspektive der Wirtschaft, ZIS 2015, 40 ff.
Witte, Jürgen Johannes / Wagner, Marco	Die Gesetzesinitiative Nordrhein-Westfalens zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts, BB 2014, 643 ff.
Zieschang, Frank	Das Verbandsstrafgesetzbuch, Kritische Anmerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden, GA 2014, 91 ff.
Zöller, Mark A.	Der Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers im Recht der Inneren Sicherheit, in: Herzog, Felix / Schlothauer, Reinhold / Wohlers, Wolfgang (Hrsg.), Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte, Gedächtnisschrift für Edda WeBlau, Berlin 2016, S. 551 ff. (zit.: Zöller, FS WeBlau)

IV. Monografien

Ackermann, Bruni	Die Strafbarkeit juristischer Personen im deutschen Recht und ausländischen Rechtsordnungen, Frankfurt a.M. 1984
Appel, Ivo	Verfassung und Strafe, Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen staatlichen Strafens, Berlin 1998
Busch, Richard	Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, Leipzig 1933
Ehrhardt, Anne	Unternehmensdelinquenz und Unternehmensstrafe, Sanktionen gegen juristische Personen nach deutschem und US-amerikanischem Recht, Berlin 1994
Eidam, Gerd	Straftäter Unternehmen, München 1997
Heine, Günter	Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, Baden-Baden 1995
Hettinger, Michael (Hrsg.)	Reform des Sanktionenrechts, Band 3 Verbandsstrafe, Bericht der Arbeitsgruppe „Strafbarkeit juristischer Personen“ an die Kommission nebst Gutachten sowie Auszug aus dem Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionenrechts, Baden-Baden 2002 (zit.: Hettinger (Hrsg.), Reform des Sanktionenrechts, Bd. 3)
Kindler, Steffi	Das Unternehmen als haftender Täter – Ein Beitrag zur Frage der Verbandsstrafe im deutschen Strafrechtssystem – Lösungswege und Entwicklungsperspektiven de lege lata und de lege ferenda, Baden-Baden 2008
Schmitt, Rudolf	Strafrechtliche Maßnahmen gegen Verbände, Stuttgart 1958
Schnitzer, Anna	Der Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches: Rechtspolitische Illusion oder zukünftige Rechtswirklichkeit?, Eine Untersuchung der materiellrechtlichen Vorschriften des Entwurfs, Frankfurt a.M. 2016
Schroth, Hans-Jürgen	Unternehmen als Normadressaten und Sanktionssubjekte, Eine Studie zum Unternehmensstrafrecht, Gießen 1993
Schünemann, Bernd	Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit und der Folgen eines Strafrechts für Unternehmen, Rechtsgutachten zum Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, München 2013



Stiftung Familienunternehmen

Prinzregentenstraße 50

D-80538 München

Telefon + 49 (0) 89 / 12 76 400 02

Telefax + 49 (0) 89 / 12 76 400 09

E-Mail info@familienunternehmen.de

www.familienunternehmen.de

Preis: 19,90 €

ISBN: 978-3-942467-49-0